

# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Haftungen des Bundes für Exportförderungen**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	122
Abkürzungsverzeichnis _____	124
Glossar _____	126

**BMF****Wirkungsbereich des Bundesministeriums für  
Finanzen****Haftungen des Bundes für Exportförderungen**

KURZFASSUNG _____	132
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	148
Rechtliche Grundlagen _____	148
Gesetzlicher Haftungsrahmen _____	153
Akteure des Haftungssystems _____	155
Haftungsarten _____	163
Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG _____	168
Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusfFG _____	194
Verfahrensabwicklung gemäß AFFG _____	212
Volkswirtschaftliche Aspekte _____	220
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	227
<b>ANHANG</b> Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsverordnung _____	231

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusfFG zum 31. Dezember und übernommene Haftungen _____	154
Tabelle 2:	Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFG zum 31. Dezember _____	155
Tabelle 3:	Aufgabenübersicht _____	156
Tabelle 4:	Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB ____	159
Tabelle 5:	Tätigkeit im Beirat _____	161
Abbildung 1:	Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Haftungsarten zum 31. Dezember _____	164
Abbildung 2:	Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Regionen zum 31. Dezember _____	165
Tabelle 6:	Portfoliostruktur der OeKB – heimische und fremde Währung jeweils zum 31. Dezember _____	166
Tabelle 7:	Portfoliostruktur der OeKB jeweils zum 31. Dezember _____	167
Abbildung 3:	Verteilung der Ratingklassen _____	174
Abbildung 4:	Value at Risk; Basisvariante versus marktneutrale Variante zum 31. Dezember _____	178
Tabelle 8:	Haftungsentgelte 2006 bis 2010 _____	180
Tabelle 9:	Schadenszahlungen, Rückflüsse, Abschreibungen, Stand der Forderungen (inkl. Umschuldungsgarantien) _____	187
Tabelle 10:	Deckungsrechnung Ausfuhrförderungsverfahren ____	188

Tabelle 11:	Konto gemäß § 7 AusfFG _____	191
Tabelle 12:	Exporthaftungen und Schadensfälle 2006 bis 2010 _	195
Tabelle 13:	Untersuchte Schadensfälle 2006 bis 2010 _____	196
Tabelle 14:	Phasen Exportgarantie Wintersporthalle _____	197
Abbildung 5:	Wintersporthalle – Übernahme der Exportgarantie _	202
Tabelle 15:	Haftungsentgelte und Mindesthaftungsentgelte _____	213
Tabelle 16:	Kursdifferenzen und Haftungsentgelte _____	214
Tabelle 17:	Value at Risk des AFFG-Portfolios _____	218
Tabelle 18:	Differenzen bei der Darstellung der Haftungen gemäß AFFG _____	219
Tabelle 19:	Entwicklung der österreichischen Exportwirtschaft __	221

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AFFG	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
AusfVVO	Ausfuhrförderungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
km	Kilometer
lit.	litera (Buchstabe)

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VaR	Value at Risk
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Ausfuhrförörderungsverfahren

Das Ausfuhrförörderungsverfahren regelt die Übernahme von Haftungen in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für Wechsel, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften und Auslandsinvestitionen dienen.

### Bonität (Kreditwürdigkeit)

Darunter wird die Eigenschaft, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit) und zurückzahlen zu wollen (Zahlungswilligkeit), verstanden.

### Collateral-System

Dies ist ein System zur Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften.

### Deckungsquote

Die Deckungsquote entspricht dem Prozentsatz des in der Garantieerklärung angeführten Höchstbetrags, der im Schadensfall durch den Bund ersetzt wird: Deckungsquote = 100 % – Selbstbehalt.

### Derivatgeschäfte

Derivatgeschäfte sind Finanzierungsinstrumente, deren eigener Wert vom Marktpreis eines oder mehrerer anderer Finanztitel abgeleitet wird. Zu den Derivatgeschäften zählen insbesondere Swaps, Optionen und Futures.

### Exportfinanzierungsverfahren

Das Exportfinanzierungsverfahren umfasst die Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und die Bedeckung der durch die Oesterrei-



chische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) durchgeführten Direktfinanzierungen.

#### Exportgarantie

Eine Garantie bezeichnet die Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder für einen bestimmten zukünftigen Schaden aufzukommen. Die OeKB bietet Exportgarantien zur Absicherung von politischen und wirtschaftlichen Risiken an. Bei Exportgarantien handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten.

#### Finanzierungsbedarf

Dies ist der Betrag, der quartalsweise entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen vom Wechselbürgschaftsnehmer bekanntgegeben werden kann.

#### Haftungshöchstbetrag

Der Haftungshöchstbetrag entspricht grundsätzlich dem maximal möglichen Entschädigungsbetrag bei einer Exporthaftung, der sich bei Exportgarantien um Zinsen erhöhen kann, sofern diese nicht ausdrücklich im Haftungshöchstbetrag inkludiert sind.

#### Haftungsobligo – Ausnützung des Haftungsrahmens

Darunter wird die Summe der Grundbeträge aus Haftungen gemäß AusFFG sowie des gemeldeten Finanzierungsbedarfs aus Wechselbürgschaftszusagen (exkl. Promessen) verstanden.

#### Projektsponsor/Projektgesellschaft

Bei einer Projektfinanzierung wird in der Regel eine eigene Projektgesellschaft gegründet. Eigentümer dieser Gesellschaft sind die Projektsponsoren, welche diese mit Eigenkapital ausstatten und somit ihr Engagement für das geplante Investitionsvorhaben zum Ausdruck bringen. Die für das Projekt benötigten Fremdmittel werden von der Projektgesellschaft aufgenommen.

## Promesse

Dies ist eine bedingte Zusage auf Erteilung einer Haftung oder Finanzierung für ein noch in Verhandlung stehendes Geschäft.

## Soft loans

Unter Soft loans versteht man die Kreditfinanzierung zu begünstigten Konditionen entweder durch niedrige (unter dem Marktzinsniveau liegende) Zinssätze, lange Kreditlaufzeiten und tilgungsfreie Perioden mit dem Ziel, zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen.

## Swaps

Swaps sind Währungstauschverträge, bei denen über einen Swappartner die Schuld von einer Währung in eine andere zu einem im Voraus bestimmten Wechselkurs bzw. bei Zinsswaps ein variabler gegen einen fixen Zinssatz (oder umgekehrt) getauscht (geswapt) wird. Ziel ist die Risikoabsicherung bzw. -beschränkung gegen schwankende Wechselkurse bzw. unvorhersehbare Zinsentwicklung.

## Ursprungszeugnis

Das von der Wirtschaftskammer ausgestellte Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde, in der bescheinigt wird, welchem Herstellungsland die Ware zuzuordnen ist. Es dient der Überwachung außenwirtschaftlicher Vorschriften des Importlandes. In der Regel entscheidet das Zielland über die Notwendigkeit eines Ursprungszeugnisses. Darüber hinaus verlangen die Behörden vieler Staaten bei der Einfuhr von Waren Geschäftspapiere, die durch die Wirtschaftskammer bescheinigt wurden.

## Value at Risk

Der Begriff Value at Risk drückt den maximal möglichen Verlust, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb eines definierten Zeitraums auftreten kann, aus.

### Wechselbürgschaft

Wechselbürgschaften des Bundes sind Bundeshaftungen gemäß § 2 AusFFG, welche zinsgünstige Finanzierungen von Exportgeschäften ermöglichen. Auf Basis einer Wechselbürgschaft können neben den laufenden Exportgeschäften u.a. Beteiligungen im Ausland, Einzelgeschäfte mit ausländischen Vertragspartnern sowie Markterschließungsaufwendungen finanziert werden.



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Die Bundeshaftungen im Rahmen der Exportförderung sollten die Exporttätigkeit heimischer Unternehmen unterstützen und die österreichische Leistungsbilanz verbessern. Zur Durchführung der banktechnischen Behandlung von Haftungsanträgen und zur Abwicklung der Exporthaftungen bediente sich der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Dem Bund erwachsen von 2006 bis 2010 im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Exportfinanzierungsverfahrens aus Schadensfällen, Wechselkursverlusten usw. Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR. Diesen standen Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR gegenüber, wodurch der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen konnte. Unter Berücksichtigung der von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schuldenreduktion von rd. 400 Mio. EUR ergab sich ein negatives Ergebnis der Deckungsrechnung von rd. 5 Mio. EUR.

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditoptionen und verlagerte so das Risiko auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über das eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiko vor.

## KURZFASSUNG

**Prüfungsziel** Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Risikogehalts der Haftungen des Bundes für Exportförderungen sowie der Auswirkungen auf die heimische Exportwirtschaft. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) selbst unterlag aufgrund ihrer Eigentümerstruktur nicht der Prüfungszuständigkeit des RH. (TZ 1)

**Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche Grundlage zur Übernahme von Haftungen für Exportförderungen (Rechtsgeschäfte und Rechte), die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen, stellte das Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz – AusfFG) dar. (TZ 3)

Die Haftungen gemäß AusfFG werden in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für den Aussteller oder Akzeptanten auf Wechseln (Hausbank oder österreichischer Exporteur) übernommen, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen dienen. Mit den Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) werden nicht-marktfähige Exportrisiken (politische und wirtschaftliche Risiken) von Unternehmen begrenzt. Die OeKB war vom Bund bevollmächtigt, die Exporthaftungen anzubieten und abzuwickeln. (TZ 3)

Seit Dezember 2008 durfte gemäß § 3 AusfFG der ausstehende Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen 50 Mrd. EUR nicht übersteigen. (TZ 3)

Die Ausfuhrförderungsverordnung (AusfFVO) enthielt neben der Definition der Haftungsarten nähere Bestimmungen für die Haftungsübernahme und besondere Verpflichtungen des Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmers. (TZ 4)

Das von der OeKB betreute Exportfinanzierungsverfahren wurde zur Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und zur Bedeckung der durch die OeKB durchgeführten Direktfinanzierungen herangezogen. Mit den von der OeKB auf den internationalen Finanzmärkten in Form von Anleihen aufgenommenen Finanzmitteln wurden über die Kommerzbanken Exporte und Auslandsinvestitionen refinanziert. (TZ 5)

Durch das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 2013 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Gläubiger für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) der OeKB im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung zu übernehmen. Weiters war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der OeKB die Haftung für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt, zu übernehmen. (TZ 5)

Für diese Haftungen war ein Gesamtrahmen von 45 Mrd. EUR vorgesehen; die Kreditoperation durfte im Einzelfall den Betrag von 3,3 Mrd. EUR und die Laufzeit von 40 Jahren nicht übersteigen (§ 2 AFFG). (TZ 5)

Der Rat der Europäischen Union erließ im Mai 1998 die Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte. Diese Richtlinie diente zur Angleichung der verschiedenen Systeme in den Mitgliedstaaten. (TZ 6)

Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsverhältnisse unter den verschiedenen staatlichen Exportkreditsystemen der OECD-Staaten unterlagen staatlich unterstützte Exportgeschäfte verschiedenen Regelungen und Abkommen der OECD. Die wichtigste OECD-Regelung auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung und -finanzierung war das OECD-Arrangement. (TZ 7)

Gesetzlicher Haftungsrahmen

Haftungsrahmen sowie -obligo (gemäß AusFFG bzw. gemäß AFFG) entwickelten sich wie folgt: (TZ 8, 9)

## Kurzfassung

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
<b>Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusFFG</b>						
Haftungsrahmen	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	19,9
freier Rahmen	2,892	7,540	5,554	9,350	11,492	297,4
	in %					
Ausnutzung	91,7	83,2	88,9	81,3	77,0	- 14,7
<b>Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFFG</b>						
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Haftungsrahmen <sup>1</sup>	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo <sup>1</sup>	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	16,9
freier Rahmen	2,916	7,427	6,514	11,255	13,342	357,5
	in %					
Ausnutzung	90,3	81,4	85,5	75,0	70,4	- 19,9

<sup>1</sup> Gemäß § 2 (1) AFFG waren Zinsen und Kosten nicht einzurechnen.

Quelle: OeKB

Das Haftungsobligo gemäß AusFFG erreichte Ende 2008 mit 44,446 Mrd. EUR den bisherigen Höchststand (+ 38,4 % gegenüber 2006). Danach sank das Haftungsobligo bis 2010 auf 38,508 Mrd. EUR, wodurch sich die Rahmenausnutzung auf 77,0 % reduzierte. Zum 31. Dezember 2010 entfielen 52,0 % des gesamten Haftungsobligos auf Wechselbürgschaften und 48,0 % auf Garantien. (TZ 8, 18)

Der höchste Haftungsstand gemäß AFFG wurde 2008 mit 38,486 Mrd. EUR erreicht und sank bis 2010 auf 31,658 Mrd. EUR. Im Verhältnis zum Haftungsrahmen ergab sich die höchste Ausnutzung 2006 mit rd. 90 %. Aufgrund der Rahmenerhöhung sank der Ausnutzungsgrad bis 2010 auf rd. 70 % ab. (TZ 9)

Das Portfolio aus aufgenommenen Finanzierungen der OeKB bestand überwiegend aus Kreditoperationen in fremder Währung. Durch die Anwendung von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Währungsswaps) veränderte sich die Portfoliostruktur. Der Anteil in hei-



mischer Währung erhöhte sich im überprüften Zeitraum – berechnet vom Gesamtportfolio – um zumindest 23 Prozentpunkte (2010) und maximal um 34 Prozentpunkte (2006). (TZ 20)

Der Anteil an variabel verzinsten Kreditoperationen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 37 % und 49 % und lag 2010 bei 42 % des Portfoliostandes. Die durchschnittliche Restlaufzeit sank von 2006 bis 2010 von 3,7 Jahren auf 3,1 Jahre. (TZ 20)

#### Akteure des Haftungssystems

Institutionen	Aufgaben
<b>BMF</b>	Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt)
<b>OeKB</b>	Bevollmächtigte des Bundes für die Durchführung der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie für die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung
<b>Beirat</b>	gemäß § 5 Abs. 2 AusFFG errichtetes Gremium im BMF zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen
<b>Beratendes Gremium</b>	Festlegung der Länderdeckungspolitik des Bundes (TZ 9)

Quellen: BMF, OeKB, RH

Gemäß AusFFG fielen alle Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen bzw. des BMF. Im BMF lagen für die Bearbeitung der von der OeKB übermittelten Haftungsanträge gemäß AusFFG schriftliche Regelungen vor. (TZ 11)

Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR konnten gemäß AusFFG vom Bundesminister für Finanzen ohne Einbindung des Beirats genehmigt werden. Im Durchschnitt genehmigte das BMF in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich rd. 223 Haftungsanträge mit einem Jahresvolumen von rd. 21,14 Mio. EUR ohne Behandlung durch den Beirat. (TZ 13)

Im überprüften Zeitraum war der durchschnittliche Anteil der im beschleunigten Verfahren erledigten Haftungsübernahmen mit 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens sehr gering. Ebenso niedrig waren im Jahr 2010 die Schadensfälle mit 0,14 % der Haftungsneuübernahmen unter 200.000 EUR. (TZ 13)

Seit 1950 war die OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens als Bevollmächtigter des Bundes tätig. Die OeKB übernahm im Rahmen ihrer Bevollmächtigung

- die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahmen,
- die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie
- die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen. (TZ 15)

Die Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB (inkl. Umsatzsteuer) stiegen von 15,74 Mio. EUR (2006) um 6,7 % auf 16,80 Mio. EUR (2010); der Höchststand wurde mit 18,78 Mio. EUR im Jahr 2009 erreicht. (TZ 15)

Dem BMF lag für die Jahre 2006 bis 2010 keine Aufstellung über die der OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vor. (TZ 15)

Gemäß § 5 AusfFG war zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR überstiegen, ein Beirat beim BMF einzurichten. Das BMF übermittelte den Mitgliedern des Beirats vor jeder Sitzung für jeden Haftungsantrag das Ergebnis der banktechnischen Behandlung durch die OeKB in Form eines Projektblatts. Diese Informationen dienten den Beiratsmitgliedern als Entscheidungshilfe. (TZ 16)

Die Sitzungen des Beirats fanden entsprechend der Geschäftsordnung wöchentlich statt. Der Beirat behandelte im Jahresdurchschnitt zwölf bis 19 Projekte pro Sitzung. In dem durch Abstimmung erstellten Gutachten des Beirats wurde dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme empfohlen bzw. davon abgeraten. (TZ 16)

Durch die eingehende Bearbeitung und Bonitätsprüfung der OeKB im Zuge der banktechnischen Behandlung gelangten vorwiegend Anträge mit positiven Aussichten auf Haftungsübernahme in den Beirat. Insgesamt wurden im überprüften Zeitraum nur drei von insgesamt 3.996 Anträgen negativ beurteilt. (TZ 16)

Die Information der Mitglieder des Beirats über eingetretene Schadensfälle war mangelhaft. Nach Ansicht des RH wären diese zur Erlangung eines Gesamtbildes über das Ausfuhrförderungsverfahren von wesentlicher Bedeutung. (TZ 16)

Zusätzlich zum für die Begutachtung von Haftungsanträgen zuständigen Beirat richtete das BMF ein Beratendes Gremium ein, welches das BMF bei der vierteljährlichen Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes, d.h. der Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken, unterstützte. (TZ 17)

Verfahrensabwicklung  
gemäß AusFFG

Bank- und risikotechnische Abwicklung durch die OeKB

Eine wesentliche Aufgabe der OeKB war die Beurteilung der Bonität des ausländischen Vertragspartners (Importeur) bei den Exportgarantien und des österreichischen Exporteurs bei den Wechselbürgschaften. Das Risikomanagement der OeKB beinhaltete insbesondere die Bewertung der mit den Anträgen auf Garantieübernahme bzw. auf Übernahme von Wechselbürgschaften verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken. (TZ 21)

Politische Risiken

Zur Einschätzung des politischen Risikos eines Antrags auf Garantieübernahme erstellte die OeKB jährlich Risikoberichte zu etwa 160 Ländern. Die Risikoberichte beinhalteten vereinzelt Hinweise auf die Themengebiete Umwelt und Risikoprävention, ohne sie jedoch durchgängig zu bearbeiten. (TZ 22)

Die Länderdeckungs politik spiegelte sich in der OeKB-internen Deckungsrichtlinie wider. Diese Deckungsrichtlinie beinhaltete jedoch keine absoluten oder prozentuellen Länderlimits (Begrenzungen der Garantiesummen je Land oder Länderkategorie). Limits für einzelne Länder (Begrenzung der Garantiesumme je Land), wie sie bspw. in Deutschland oder der Schweiz bestanden, waren in Österreich nicht vorhanden. In den Länderrisikoberichten waren die Themenkom-

plexe Umweltagenden und Korruptionsprävention nicht ausreichend berücksichtigt. (TZ 22)

#### Wirtschaftliche Risiken

Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo bis zu 4 Mio. EUR führte die Abteilung Exportgarantien anhand von ausgewählten Daten eine Teilanalyse der Jahresabschlüsse ausländischer Importeure durch. Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo über 4 Mio. EUR holte die Abteilung Exportgarantien zusätzlich eine vertiefte Bonitätsprüfung mittels einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Unternehmensratings von der Abteilung Wechselbürgschaften ein. Diese vertiefte Bonitätsprüfung wurde 2010 bei 102 von 1.583 Garantieanträgen durchgeführt, was einem Anteil von 6,4 % entsprach. Der RH erachtete diesen Umfang für zu gering. (TZ 23)

Zur Beurteilung der Bonität der für den ausländischen Importeur allenfalls haftenden Bank kaufte die OeKB externe Bankenratings zu. Das eingegangene Risiko pro Bank durfte nicht mehr als rd. 10 % ihrer Eigenmittel betragen. Die ausschließlich auf die Eigenmittelausstattung der Banken abzielende Risikoeinschätzung erachtete der RH als zu wenig risikoorientiert. (TZ 23)

Die OeKB konnte keine klaren Kriterien für die Einstufung der von ihr beurteilten Unternehmen in die für die Ausgestaltung und Konditionierung der jeweiligen Exportgarantien maßgeblichen Bonitätsgruppen vorweisen. Damit konnte die OeKB nicht sicherstellen, dass alle geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien eingestuft wurden. (TZ 23)

Die Abteilung Wechselbürgschaften setzte zur Ermittlung des quantitativen Ratings von heimischen Exporteuren ein eigenentwickeltes, fünfstufiges und ein zugekauftes, achtstufiges Rating parallel zueinander ein. Unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Anzahl an durchgeführten Ratings pro Jahr (durchschnittlich 15,4) würde die erstmalige Durchführung von qualitativen Ratings in Bezug auf das Gesamtportfolio bis zu 38 Jahre dauern. (TZ 24)

Die Ratingverteilungen der beiden eingesetzten quantitativen Ratingmodelle wichen voneinander ab, ohne dass die OeKB Maßnahmen daran knüpfte. (TZ 24)

### Unterschiede des Risikomanagements

Die Arbeitsweisen der beiden mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen der OeKB waren sehr unterschiedlich. Während eine Abteilung die Garantiefälle elektronisch verwaltete, bestanden andererseits noch weitgehend Papierakte. (TZ 25)

Für die Abteilung Exportgarantien bestanden keine Vorgaben über die Anzahl und Intensität der im Rahmen eines Garantieantrags mit ausländischen Unternehmensrisiken zu führenden Informationsgespräche. Eine beide Abteilungen umfassende Begrenzung der Bankenrisiken existierte nicht. (TZ 25)

Die Abteilung Wechselbürgschaften würde – unter Zugrundelegung von 600 zu besuchenden Unternehmen – anstatt des in der Arbeitsrichtlinie vorgesehenen Dreijahresrhythmus 24 Jahre für den Besuch aller Bestandskunden benötigen. (TZ 25)

### Risikomodell der OeKB

Seit 2004 setzte die OeKB zur Risikobewertung des Portfolios aus Exportgarantien und Wechselbürgschaften ein Value at Risk-Modell ein. Die Basisvariante beruhte auf historischen Zahlenreihen der OeKB. Für die Berechnung der marktneutralen Variante zog die OeKB die von einer externen Ratingagentur bereitgestellten Ausfallswahrscheinlichkeiten heran. Das von der OeKB angewendete Value at Risk-Modell berücksichtigte zu wenig das wirtschaftliche Risiko; es fehlten wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten und Branchenkorrelationen. (TZ 26)

Das rechnerische Risiko des Modells betrug, je nach Berechnungsvariante zwischen 1,8 % und 4,5 % (rd. 741 Mio. EUR bis 1.856 Mio. EUR) des simulierten Haftungsstandes. Ebenso bestand kein Limit, ab dessen Überschreiten risikominimierende Maßnahmen zu treffen waren. Seitens des BMF bestanden keine Vorgaben, bis zu welcher Höhe das Ausfuhrförderungsverfahren Verluste verkräften konnte bzw. der Bund Verluste zu tragen bereit war. Das maximale Ausfallrisiko war nicht Bestandteil des Risikoberichtswesens des BMF. (TZ 26)

## Haftungsentgelte

Im Zeitraum 2006 bis 2010 vereinnahmte der Bund Haftungsentgelte in der Höhe von rd. 899 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 617 Mio. EUR auf Garantien und rd. 282 Mio. EUR auf Wechselbürgschaften. (TZ 27)

Für die Garantien des Bundes war ein angemessenes, von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges, Entgelt vorgesehen. Die Höhe des Entgelts richtete sich nach den politischen und wirtschaftlichen Risiken des Geschäftsfalls. Dieser Prämiensatz für das politische Risiko betrug (OECD-konform) zwischen 0,3 % p.a. und 2,6 % p.a. des (langfristigen) Garantiebetrags und die kurzfristigen Prämiensätze zwischen 0,4 % p.a. und 3,2 % p.a. des Garantiebetrags. (TZ 28)

Die prozentuellen Aufschlagssätze für das wirtschaftliche Risiko waren zu wenig differenziert (je nach Bonität lagen sie bei 10 %, 30 % oder 50 % vom Prämiensatz des politischen Risikos). Die OeKB versuchte durch die Bestellung von Sicherheiten ein für alle Geschäftsfälle gleiches Risikoniveau sicherzustellen, um für die Geschäftsfälle mit Exporteursrisiko ein einheitliches Wechselbürgschaftsentgelt verrechnen zu können. Gemäß § 14 Abs. 6 lit. a AusfVVO war für Wechselbürgschaften ein dem Risiko entsprechendes Entgelt zu verrechnen. Bei den Wechselbürgschaften waren Quersubventionierungen zwischen einzelnen Risikokategorien nicht auszuschließen. (TZ 28, 29)

## Schadensfälle

Der Garantiennehmer war verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Trat trotz gesetzter Maßnahmen (z.B. Einschalten eines Rechtsanwalts, Einleitung eines Exekutionsverfahrens) ein Schadensfall ein, legte die OeKB dem BMF eine Sachverhaltsdarstellung samt Entscheidungsvorschlag vor. Im Fall der Schadensanerkennung erwarb der Bund die Forderung in Höhe des Auszahlungsbetrags (Legalzession). Im BMF fehlten schriftliche Vorgaben über die Informationspflichten für die Abwicklung von Schadensfällen. Im Wechselbürgschaftsverfahren waren nicht sämtliche Schritte eines Schadensfalls schriftlich dokumentiert. (TZ 30, 31, 32)

Die Schadenszahlungen sanken von 512,36 Mio. EUR (2006) um rd. 77 % auf 115,90 Mio. EUR (2010). Insgesamt musste der Bund im überprüften Zeitraum 777,12 Mio. EUR (abzüglich Rückflüsse) an Schadenszahlungen leisten. Gleichzeitig konnte der Stand der aushaftenden Forderungen von 1.306,68 Mio. EUR (2006) auf 852,71 Mio. EUR (2010) reduziert werden. Der hohe Abschreibungsbedarf der Jahre 2006 und 2007 resultierte vor allem aus Forderungsverzichten gegenüber vier Ländern in Höhe von insgesamt 905,70 Mio. EUR. (TZ 33)

#### Ausfuhrförderungsverfahren

Die zur Ermittlung des Ergebnisses verwendete Deckungsrechnung beruhte auf einer kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und stellte keine vollständige Beurteilungsbasis über die Selbsttragungsfähigkeit des Exportförderungssystems dar. Nach der kameralen Betrachtung konnte der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen. Den Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR (z.B. Haftungsentgelte) standen Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR (z.B. Schadenszahlungen) gegenüber. (TZ 34)

Unter Berücksichtigung der im Nachhinein als Entwicklungshilfenausgaben ausgewiesenen Schadenszahlungen und Zinsennachlässe in Höhe von rd. 400 Mio. EUR betrug das kumulierte Ergebnis der Deckungsrechnung der Jahre 2006 bis 2010 rd. – 4,51 Mio. EUR. (TZ 34)

Im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen wurden Forderungen der Republik Österreich gegenüber staatlichen ausländischen Abnehmern und gegenüber jenen privaten Abnehmern, die über ausländische Staatsgarantien verfügten, gebündelt. Ab diesem Zeitpunkt bestand die Forderung der Republik Österreich gegenüber dem Schuldnerland und nicht mehr gegenüber einzelnen Abnehmern. (TZ 34)

In weiterer Folge betraute der Bund eine Kommerzbank oder die OeKB in ihrer Bankenfunktion mit der Gestionierung der Forderungen. In diesem Zusammenhang vergab die Kommerzbank bzw. die OeKB an das Schuldnerland einen Neukredit (= Refinanzierung), der zur Bezahlung der gegenüber dem Schuldnerland erstreckten Forderungen diente. Im Gegenzug zur Refinanzierung gab der Bund gegenüber der Kommerzbank bzw. der OeKB eine Umschuldungsgarantie ab. Das Haftungsobligo aus Umschuldungsgarantien betrug Ende Dezember 2010 673 Mio. EUR. (TZ 34)



Die Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben erfolgte über ein zweckgebundenes Konto des Bundes, dessen positiver Saldo von 160,71 Mio. EUR (2006) um rd. 200 % auf 485,39 Mio. EUR (2010) stieg. Eine Zuführung aus Budgetmitteln des Bundes war im überprüften Zeitraum nicht erforderlich. Mit dem Guthaben per 31. Dezember 2010 hätten die Schadenszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 – ohne Hinzuziehung der Einnahmen – abgedeckt werden können. (TZ 35)

#### Berichtswesen BMF

Der Bundesminister für Finanzen hatte dem Hauptausschuss des Nationalrates vierteljährlich über die Entwicklung der Haftungsübernahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zu berichten und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Auf Schadensfälle wurde in diesen Berichten nicht näher eingegangen. (TZ 36)

Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFG

#### Schadensfälle – Überblick

Bei neun vom RH überprüften Schadensfällen entstand ein Schaden von insgesamt 45,35 Mio. EUR. Bei drei Fällen war das zu beurteilende Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe. Die positive Empfehlung auf Haftungsübernahme basierte auf Risikobeurteilungen der einzelnen Unternehmen und nicht auf der wirtschaftlichen Beurteilung der Unternehmensgruppen. Bei einem weiteren Schadensfall wurde die Werthaltigkeit der Aktiva nicht ausreichend berücksichtigt bzw. wurden Jahresabschlüsse nicht ausreichend analysiert. (TZ 37, 43 bis 45)

#### Schadensfall Wintersporthalle

Für die Errichtung einer Wintersporthalle durch einen österreichischen Generalunternehmer in Deutschland übernahm der Bund im Februar 2006 eine Exportgarantie in Höhe von 49,53 Mio. EUR. Obwohl seit der zuvor vorgenommenen Promessenübernahme rund ein Jahr vergangen war, nutzte die OeKB die Zeit nicht, um im Hinblick auf die erkannten Projektschwächen und die aktuelle Marktsituation wesentliche zusätzliche Analysen zur Minimierung des mit der Garantieübernahme verbundenen Risikos durchzuführen. (TZ 38 bis 40)



Die Wintersporthalle nahm im Dezember 2006 den Betrieb auf, doch bereits im ersten Quartal 2007 konnten die Betreibergesellschaft und der Projektponsor offene Leasingraten nicht mehr finanzieren. Um ein Scheitern des Projekts zu verhindern, wurde im März 2007 eine Neustrukturierung der Finanzierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Exportgarantie auf 73,84 Mio. EUR vereinbart. (TZ 41)

Da diese Maßnahmen nicht erfolgreich waren, musste der Bund von Dezember 2007 bis Ende 2010 insgesamt 29,66 Mio. EUR an Schadenszahlungen leisten. (TZ 42)

#### Geschäftsfall Staudammprojekt Ilisu

Für die Errichtung eines Staudamms in Süd-Ost-Anatolien, an dessen Bau auch ein österreichisches Unternehmen beteiligt war, übernahm der Bund eine Exportgarantie über 284,72 Mio. EUR und erhielt dafür ein Garantieentgelt in Höhe von 28,68 Mio. EUR. Da jedoch die vertraglich festgeschriebenen Auflagen, insbesondere bei den geplanten Umsiedelungen, nicht erfüllt waren und diese Mängel auch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nicht ausreichend behoben wurden, wies das BMF das beteiligte Konsortium an, sämtliche Verträge zu beenden. Das entrichtete Garantieentgelt wurde aliquot in Höhe von 28,05 Mio. EUR vom Bund refundiert. Dem Bund erwuchs aus diesem langwierigen Verfahren kein finanzieller Nachteil. (TZ 46)

Verfahrensabwicklung  
gemäß AFFG

#### Haftungen gemäß AFFG

Für Kreditoperationen des Bevollmächtigten (OeKB) konnte der Bund Haftungen übernehmen, wenn die Erlöse dieser Kreditoperationen zur Finanzierung von Rechtsgeschäften, für die eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz bestand, verwendet wurden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien (Laufzeit, Verzinsung) wurden bei der Haftungsübernahme durch den Bund gemäß AFFG eingehalten. Der Bund musste bis Ende 2010 aus diesen Haftungsübernahmen keine Schadenszahlungen leisten. (TZ 47, 48)

### Kursrisikogarantie

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen musste der Bund der OeKB Wechselkursverluste in Höhe von insgesamt 291,95 Mio. EUR vergüten. Die Einnahmen aus den Haftungsentgelten der OeKB beliefen sich auf 344,33 Mio. EUR. Daraus ergab sich für den Bund ein Überschuss von 52,38 Mio. EUR. (TZ 49)

Um unmittelbare Zahlungen durch Wechselkursverluste zu reduzieren, wurden refinanzierte Kreditoperationen nicht mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme, sondern mit dem Wechselkurs der bereits getilgten Kreditoperation abgerechnet (Überbindung). Dadurch konnten sofort fällig werdende Wechselkursverluste, die der Bund zu tragen gehabt hätte, auf spätere Finanzjahre verlagert werden. Laut Auskunft des BMF waren zum 31. März 2011 auf diese Art insgesamt rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital überbunden. Exakte Berechnungen über die Differenzen zwischen den Verrechnungs- und Tageskursen der überbundenen Kreditoperationen lagen jedoch nicht vor. (TZ 49)

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden, fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der OeKB nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditooptionen und verlagerte so das Risiko – gegen das Haushaltsrecht verstoßend – auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiken vor. (TZ 49)

### Monitoring des BMF

Anhand der pauschalen Darstellung in den Berichten der OeKB war nicht nachvollziehbar, ob die Erlöse der Kreditoperationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften verwendet wurden. Das BMF nahm die vertraglich vereinbarten Einsichtsrechte nicht wahr. (TZ 50)

Das Risikocontrolling basierte auf einem Value at Risk-Modell für das Gesamt- und das Fremdwährungsportfolio. Die Risikokennzahlen stiegen im überprüften Zeitraum an. Der Value at Risk (VaR) erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 0,83 % (2006) auf 2,28 % (2010) des Gesamtportfolios. Absolut ergab sich eine Erhöhung von 0,200 Mrd. EUR (2006) auf 0,644 Mrd. EUR (2010). Auch bei Betrachtung des VaR für das Fremdwährungsportfolio ergab

sich ein ähnlicher Verlauf. Hier stieg der VaR in den Jahren 2006 und 2010 von 0,53 % (2006) auf 2,11 % (2010) und nominell von 0,128 Mrd. EUR (2006) auf 0,593 Mrd. EUR (2010). (TZ 51)

Das BMF erstellte – basierend auf dem Zahlenmaterial der OeKB – einen quartalsweisen Risikobericht sämtlicher Eventualverbindlichkeiten, der auch die Entwicklungen der vom Bund übernommenen Haftungen gemäß AFFG in Form von Zeitreihen und verbalen Kommentierungen beinhaltet. Eine Risikominimierung in Form eines dokumentierten Limitsystems (z.B. absolute oder prozentuelle Höhe des VaR) war nicht implementiert. (TZ 51)

#### Darstellung im Bundesrechnungsabschluss

Die im Bundesrechnungsabschluss und im Exportservice-Jahresbericht der OeKB ausgewiesenen Haftungsstände differenzierten aufgrund unterschiedlicher Berechnungs- und Bewertungsmethoden um bis 6,013 Mrd. EUR (2007). Die OeKB berechnete den Haftungsstand mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Begebung zuzüglich des 10 % Kursrisikozuschlags gemäß AFFG. Der Bund hingegen bewertete die Haftungen für Kreditoperationen in fremder Währung zum Tageskurs per 31. Dezember jeden Jahres. (TZ 52)

#### Volkswirtschaftliche Aspekte

Exportförderungsmaßnahmen sind für ein kleines, exportorientiertes Land wie Österreich von großer Bedeutung. Im Jahr 2010 betragen die Exporte Österreichs an Waren und Dienstleistungen insgesamt 109,2 Mrd. EUR (2009: 93,7 Mrd. EUR) und lagen 5,3 % über dem Wert von 2006. Damit betrug die Exportquote 2010 38,5 % des BIP. Von den 109,2 Mrd. EUR an Exporten wurden 3,3 % durch Haftungen der OeKB abgesichert. (TZ 54)

Die Direktinvestitionen im Ausland (jeweils zum 31. Dezember) erhöhten sich von 2006 bis 2009 um rd. 40 %. Diese Tatsache spiegelt die zunehmende Internationalisierung der österreichischen Unternehmen wider. Zwischen 4,1 % und 9,0 % aller Auslandsinvestitionen wurden dabei von der OeKB abgesichert. (TZ 54)

Die in § 1 AusfFG festgeschriebene Zielsetzung der Exportförderung mit ihrer Fokussierung auf die direkte oder indirekte Verbesserung der Leistungsbilanz entsprach nicht mehr ganz den realen Erfordernissen und Gegebenheiten des Wirtschaftslebens, weil Direktinvestitionen im Ausland davon nicht umfasst waren. (TZ 55)

Die Beurteilung des Anteils an österreichischer Wertschöpfung stützte sich auf das Vorliegen eines von der Wirtschaftskammer ausgestellten österreichischen Ursprungszeugnisses. Dadurch war die errechnete Wertschöpfungsquote nicht immer voll aussagekräftig. In Einzelfällen lag die tatsächlich erreichte österreichische Wertschöpfung an Exporten deutlich unter den geforderten 50 %. (TZ 56)

Laut einer Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom November 2006 ergab sich durch das Ausfuhrförderungsverfahren ein positiver Multiplikatoreffekt auf die heimische Wertschöpfung. So konnten die Exporte um bis zum 2,5-Fachen des ursprünglichen Volumens gesteigert werden. (TZ 57)

Entsprechend einer Entschliebung des Nationalrats vom 6. Juli 2007 beauftragte die OeKB zwei Studien. Eine Studie des WIFO vom März 2010 stellte fest, dass bei Einstellung des Ausfuhrförderungsverfahrens mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes von jährlich bis zu 0,8 % bzw. mit einer Reduzierung des Leistungsbilanzsaldos von 0,4 % des BIP zu rechnen war. (TZ 57)

Die zweite Studie der ETA Umweltmanagement und Arbos Management Advisers vom Februar 2010 befasste sich mit der Nachhaltigkeit im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Projekten mit einem Transaktionsvolumen von über 10 Mio. EUR ohne den Sektor der Banken und Finanzdienstleistungen im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009. Eine systematische Darstellung offener Punkte und eine Rückkopplung zum Auftraggeber (Nationalrat) war nicht institutionalisiert. (TZ 57)

## Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Kenndaten zu Haftungen des Bundes für Exportförderungen							
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AusffG), BGBl. Nr. 215/1981 i.d.g.F. Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl. Nr. 257/1981 i.d.g.F. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG), BGBl. Nr. 216/1981 i.d.g.F.						
<b>Gegenstand</b>	Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte durch den Bund bzw. Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten						
<b>Gebarung</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>Veränderung 2006 bis 2011</b>
	in Mrd. EUR						in %
<b>Maßnahmen gemäß AusffG</b>							
Haftungsrahmen <sup>1</sup>	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo <sup>1</sup>	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	37,058	15,4
Schadenszahlungen	0,512	0,328	0,380	0,333	0,116	0,147	- 71,3
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	0,053	0,188	0,262	0,353	0,036	0,055	3,8
Haftungsentgelte	0,158	0,157	0,206	0,211	0,167	0,185	17,1
<b>Maßnahmen gemäß AFFG</b>							
Haftungsrahmen <sup>1</sup>	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo <sup>1</sup>	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	33,695	24,4
Schadenszahlungen	-	-	-	-	-	-	-
Haftungsentgelte von der OeKB an das BMF	0,088	0,079	0,079	0,051	0,047	0,049	- 44,3
<b>Entschädigung des BMF an die OeKB<sup>2</sup></b>	<b>0,016</b>	<b>0,016</b>	<b>0,019</b>	<b>0,019</b>	<b>0,017</b>	<b>0,018</b>	<b>- 12,5</b>

<sup>1</sup> jeweils zum 31. Dezember

<sup>2</sup> für Tätigkeiten des AusffG

Quellen: BMF, OeKB

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2011 die Haftungen des Bundes für Exportförderungen und für österreichische Auslandsinvestitionen sowie die Haftungen gemäß dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz beim BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB).

Aufgrund ihrer Eigentümerstruktur unterlag die OeKB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH, so dass nur jene Dienstleistungen überprüft werden konnten, die der Bund durch einen Bevollmächtigungsvertrag an die OeKB übertragen hatte, bzw. jene Kreditoperationen, für die der Bund haftete. Ausgenommen von der Überprüfung waren die Finanztransaktionen der OeKB, die in eigener Ingerenz und damit außerhalb des Bevollmächtigungsvertrags durchgeführt wurden, wie z.B. der Abschluss von Derivatgeschäften.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Risikogehalts der Haftungen des Bundes sowie der Auswirkungen auf die heimische Exportwirtschaft. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2006 bis 2010, wobei auch wesentliche Entwicklungen des Jahres 2011 berücksichtigt wurden.

Zu dem im Juli 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die OeKB und das BMF im Oktober 2012 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die OeKB und das BMF im Jänner 2013.

## Rechtliche Grundlagen

### Nationale Rechtsgrundlagen

#### Allgemeines

- 2 Das Ausfuhrförderungsverfahren umfasste die Übernahme von Haftungen zur Durchführung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen. Das Haftungsverfahren beruhte auf den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes – AusfFG und der Ausfuhrförderungsverordnung (AusfFVO). Unternehmen, die exportierten oder im Ausland investierten, konnten nicht-marktfähige Exportrisiken über die OeKB absichern lassen, und zwar im Wege der Exporthaftungen des Bundes.

Zur Refinanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen konnte die OeKB am Finanzmarkt Finanzmittel aufnehmen. In diesem Zusammenhang bildete das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) die Grundlage für den Bund, Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Kreditgeber der OeKB zu übernehmen.

Ausfuhrförderungsgesetz

- 3 Die rechtliche Grundlage zur Übernahme von Haftungen für Exportförderungen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen, stellte das Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz – AusfFG), BGBl. Nr. 215/1981 i.d.g.F., dar.

Die Haftungen gemäß AusfFG werden in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für den Aussteller oder Akzeptanten auf Wechseln (Hausbank oder österreichischer Exporteur) übernommen, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen dienen. Mit den Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) werden nicht-marktfähige Exportrisiken (politische und wirtschaftliche Risiken) von Unternehmen begrenzt.

Im Einzelnen bildete das AusfFG die rechtliche Grundlage der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen u.a.

- zur Übernahme von Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (§ 1 Abs. 1 AusfFG),
- zur Übernahme von Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und der Vertragswährung (Kursrisiko; § 1 Abs. 2 AusfFG),
- zur Übernahme von Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gemäß Abs. 1 übernommen wurden (§ 1 Abs. 3 AusfFG),
- zur Übernahme von Bürgschaften auf Wechsel für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes zur Erleichterung der Finanzierung von Rechtsgeschäften für österreichische Exportunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 AusfFG (§ 2 AusfFG) und
- zum Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die das Risiko des Gesamtportfolios aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 AusfFG verbessert wird (§ 2a AusfFG).

Seit Dezember 2008 durfte gemäß § 3 AusfFG der ausstehende Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen 50 Mrd. EUR nicht übersteigen. Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 AusfFG und Promessen waren auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 5 Abs. 1 AusfFG ermächtigt, die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge, den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2a AusfFG sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002 ff. ABGB zu übertragen. Auf dieser Grundlage war seit 1950 die OeKB als Bevollmächtigte des Bundes tätig.

Weiters sah § 5 Abs. 2 AusfFG zur Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme im Sinne der §§ 1 und 2 AusfFG, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen, die Errichtung eines Beirats im BMF vor.

Darüber hinaus enthielt das AusfFG Bestimmungen betreffend die Berichterstattung des Bundesministers für Finanzen an den Hauptausschuss des Nationalrates und die Verrechnung aller Transaktionen (insbesondere Haftungsentgelte, Rückflüsse zu Schadenszahlungen und Zahlungen für die Inanspruchnahme aus Haftungen) über ein beim Bevollmächtigten eingerichtetes Konto.

Das AusfFG wurde jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren beschlossen; das derzeit geltende tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

#### Ausfuhrförderungsverordnung

- 4 Am 30. April 1981 erließ der Bundesminister für Finanzen auf Grundlage von § 4 AusfFG eine Verordnung betreffend die Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach dem AusfFG (Ausfuhrförderungsverordnung 1981 (AusfFVO), BGBl. Nr. 257/1981 i.d.g.F.).

Das Ausfuhrförderungssystem unterschied gemäß § 2 Abs. 1 und 2 AusfFVO zwölf Haftungsarten (G1 bis G11 und Wechselbürgschaft; siehe detaillierte Auflistung der Haftungsarten gemäß AusfFVO im Anhang). Die AusfFVO enthielt neben der Definition der Haftungsarten nähere Bestimmungen für die Haftungsübernahme und besondere Verpflichtungen des Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmers.



Weiters regelte die AusfFVO die Berechnung des Bearbeitungs-, Garantie- und Wechselbürgschaftsentgelts und das Vorgehen bei Eintreten eines Schadensfalls.

Die vier notwendigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Haftungsfalls (Schadensfalls) aus Garantien waren gemäß § 6 AusfFVO:

1. Der Garantiennehmer hatte seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder war bereit, diese zu erfüllen.
2. Der ausländische Vertragspartner erfüllte seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder konnte diese nicht erfüllen.
3. Ein wirtschaftlicher (z.B. erfolglose Mahnung, Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners) oder politischer Tatbestand (z.B. Aufruhr, Revolution, Krieg) war nachgewiesen oder eingetreten.
4. Eine Frist von drei Monaten ab Fälligkeit bzw. im Produktionshaftungsfall eine Frist von sechs Monaten ab Eintritt des Tatbestands war verstrichen (Wartezeit).

#### Ausführfinanzierungsförderungsgesetz

- 5 Das von der OeKB betreute Exportfinanzierungsverfahren wurde zur Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und zur Bedeckung der durch die OeKB durchgeführten Direktfinanzierungen herangezogen. Mit den von der OeKB auf den internationalen Finanzmärkten in Form von Anleihen aufgenommenen Finanzmitteln wurden über die Kommerzbanken Exporte und Auslandsinvestitionen refinanziert.

Durch das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 216/1981 i.d.g.F., war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 2013 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Gläubiger für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) der OeKB im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung zu übernehmen. Weiters war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der OeKB die Haftung für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt, zu übernehmen.

Voraussetzung für eine Finanzierung im Exportfinanzierungsverfahren der OeKB war gemäß § 1 Abs. 1 AFG das Vorliegen einer den Bestimmungen des AusFG entsprechenden Haftung für das der Finanzierung zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder Recht, und zwar

- eine Haftung der Republik Österreich gemäß AusFG oder
- eine geeignete Haftung einer Kreditversicherung oder
- eine Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation, deren Bonität außer Zweifel steht.

Für diese Haftungen war ein Gesamtrahmen von 45 Mrd. EUR vorgesehen; die Kreditoperation durfte im Einzelfall den Betrag von 3,3 Mrd. EUR und die Laufzeit von 40 Jahren nicht übersteigen (§ 2 AFG).

Darüber hinaus enthielt das AFG Bestimmungen über die Regelung der Haftungsfälle aus Garantien (§ 3), die Verrechnung der Zahlungsströme (§ 5), über die Einsichtsrechte des BMF in die Bücher des Bevollmächtigten (§ 6) und über die Entrichtung eines Entgelts für die Übernahme von Haftung (§ 7).

### Internationale Rechtsgrundlagen

#### Wesentliche Vorgaben der Europäischen Union

- 6 Der Rat der Europäischen Union erließ im Mai 1998 die Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte.<sup>1</sup> Diese Richtlinie diente zur Angleichung der verschiedenen Systeme in den Mitgliedstaaten.

Eine weitere Grundlage auf europäischer Ebene stellte die sogenannte „Bürgschaftsmittelteilung“ vom Juni 2008 dar. Diese legte bestimmte Voraussetzungen fest, die eine Garantie erfüllen musste, um als beihilfefrei zu gelten. Weiters enthielt sie Grundsätze zur Berechnung des Entgelts einer staatlichen Garantie. In diesem Zusammenhang senkte das BMF zur Vermeidung einer EU-Notifikation mit dem Risiko der Prüfung des gesamten Verfahrens im März 2010 den maximalen Deckungs-

<sup>1</sup> Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, ABL. L 148 vom 19. Mai 1998

umfang bei der Übernahme von Wechselbürgschaften von 100 % auf 80 % des ausstehenden Kreditbetrags.

OECD-Arrangement

- 7 Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsverhältnisse unter den verschiedenen staatlichen Exportkreditsystemen der OECD-Staaten unterlagen staatlich unterstützte Exportgeschäfte verschiedenen Regelungen und Abkommen der OECD.

Die wichtigste OECD-Regelung auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung und -finanzierung war das OECD-Arrangement. Die Teilnehmer am OECD-Arrangement verpflichteten sich, Regelungen bei der Vergabe von öffentlich unterstützten Exportkrediten mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren einzuhalten. Diese bezogen sich u.a. auf maximale Kreditlaufzeiten, Mindestzinssätze und Mindestprämien für das politische Risiko. Ebenso war eine Einstufung der Länder nach Risikokategorien vorgesehen.

Das OECD-Arrangement wurde als „Gentlemen’s Agreement“ abgeschlossen, für die Mitglieder der Europäischen Union stellte das OECD-Arrangement bindendes Recht dar.

### Gesetzlicher Haftungsrahmen

Ausnutzung gemäß AusfFG

- 8 Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusfFG dar. In den Verträgen allenfalls vereinbarte Zinsen und Kosten, das Kursrisiko und die Promessen waren gemäß AusfFG auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

## Gesetzlicher Haftungsrahmen

<b>Tabelle 1: Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusFFG zum 31. Dezember und übernommene Haftungen</b>						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Haftungsrahmen <sup>1</sup>	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo <sup>1</sup>	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	19,9
freier Rahmen <sup>1</sup>	2,892	7,540	5,554	9,350	11,492	297,4
	in %					
Ausnutzung <sup>1</sup>	91,7	83,2	88,9	81,3	77,0	- 14,7
	Anzahl					
neu übernommene Haftungen <sup>2</sup>	1.106	1.225	1.032	858	948	- 14,3
	in Mrd. EUR					
neu übernommenes Haftungsvolumen <sup>2</sup>	8,714	12,316	12,063	5,160	3,869	- 55,6

<sup>1</sup> Stand jeweils zum 31. Dezember

<sup>2</sup> Neuzugänge im Jahr

Quelle: OeKB

Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von 35 Mrd. EUR lag Ende 2006 mit 32,108 Mrd. EUR bei rd. 91,7 %. Aufgrund des hohen Interesses an Exporthaftungen wurde der Haftungsrahmen im Jahr 2007 von 35 Mrd. EUR auf 45 Mrd. EUR angehoben. Trotz einer nochmaligen Erhöhung des Haftungsrahmens auf 50 Mrd. EUR lag die Ausnutzung Ende 2008 bei 88,9 %. Das Haftungsobligo erreichte somit Ende 2008 mit 44,446 Mrd. EUR den bisherigen Höchststand (+ 38,4 % gegenüber 2006). Danach sank das Haftungsobligo bis 2010 auf 38,508 Mrd. EUR, wodurch sich die Rahmenausnutzung auf 77,0 % reduzierte. Im überprüften Zeitraum 2006 bis 2010 stieg das Haftungsobligo zum 31. Dezember insgesamt um 19,9 %.

Ausnutzung gemäß AFGG **9** Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFGG zum 31. Dezember:

Tabelle 2: Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFGG zum 31. Dezember						
Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR <sup>2</sup>					in % bzw. Prozentpunkten
Haftungsrahmen <sup>1</sup>	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo <sup>1</sup>	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	16,9
freier Rahmen <sup>1</sup>	2,916	7,427	6,514	11,255	13,342	357,5
	in %					
Ausnutzung <sup>1</sup>	90,3	81,4	85,5	75,0	70,4	- 19,9

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 AFGG waren Zinsen und Kosten nicht einzurechnen.

<sup>2</sup> Rundungsdifferenzen

Quelle: OeKB

Der Haftungsrahmen wurde im überprüften Zeitraum von 30 Mrd. EUR auf 40 Mrd. EUR (2007) und 2008 um weitere 5 Mrd. EUR auf nunmehr 45 Mrd. EUR erhöht. Der höchste Haftungsstand wurde 2008 mit 38,486 Mrd. EUR erreicht und sank bis 2010 auf 31,658 Mrd. EUR. Im Verhältnis zum Haftungsrahmen ergab sich die höchste Ausnutzung 2006 mit rd. 90 %. Aufgrund der Rahmenerhöhung sank der Ausnutzungsgrad bis 2010 auf rd. 70 % ab.

### Akteure des Haftungssystems

Aufgabenübersicht **10** Die Abwicklung von Haftungsübernahmen des Bundes für den Bereich der Exporte erfolgte unter Zusammenwirken von BMF und OeKB sowie einem Beirat und einem Beratenden Gremium. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgaben der beteiligten Institutionen.

Tabelle 3: Aufgabenübersicht	
Institutionen	Aufgaben
<b>BMF</b>	Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt)
<b>OeKB</b>	Bevollmächtigte des Bundes für die Durchführung der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie für die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung
<b>Beirat</b>	gemäß § 5 Abs. 2 AusfFG errichtetes Gremium im BMF zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen
<b>Beratendes Gremium</b>	Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes

Quellen: BMF, OeKB, RH

## BMF

### Vereinbarungen und Richtlinien

- 11** Gemäß AusfFG fielen alle Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen bzw. des BMF. Die OeKB war im Rahmen ihrer Bevollmächtigung insbesondere für die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahmen, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen zuständig.

Im BMF lagen für die Bearbeitung der von der OeKB übermittelten Haftungsanträge gemäß AusfFG schriftliche Regelungen vor.

### Kompetenzregelung für Haftungsübernahmen

- 12** Inhalt der Kompetenzregelung war die Abgrenzung der Zuständigkeiten von BMF und OeKB.

Weiters regelte diese Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Änderungen von Haftungsansuchen dem Beirat vorgelegt werden mussten bzw. ohne Behandlung im Beirat vom Bundesminister für Finanzen genehmigt werden konnten. Die Kompetenzregelung enthielt auch eine Aufzählung der Tätigkeiten, die direkt durch die OeKB erledigt werden durften, wie bspw. die Anpassung der politischen Deckungsquoten und/oder der politischen Prämie gemäß Deckungsrichtlinie.

### Beschleunigtes Verfahren

- 13.1** Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR konnten gemäß AusfFG vom Bundesminister für Finanzen ohne Einbindung des Beirats genehmigt werden. Für die banktechnische Behandlung war – wie bei allen anderen Haftungsanträgen – die OeKB zuständig. Durch die elektronische Übermittlung der Unterlagen zwischen OeKB und BMF und die rasche Bearbeitung durch das BMF konnten Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR innerhalb weniger Tage genehmigt werden.

Im Durchschnitt genehmigte das BMF in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich rd. 223 Haftungsanträge mit einem Jahresvolumen von rd. 21,14 Mio. EUR ohne Behandlung durch den Beirat. Das entsprach 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens der Neuübernahmen (8,424 Mrd. EUR) der Jahre 2006 bis 2010 bzw. rd. 21,61 % der durchschnittlichen Anzahl an Haftungsübernahmen.

Im Jahr 2010 war bei den im beschleunigten Verfahren übernommenen Haftungen lediglich ein Schadensfall in Höhe von rd. 33.000 EUR zu verzeichnen. Das stellte – gemessen an den Haftungsneuübernahmen im beschleunigten Verfahren im Jahr 2010 – eine Schadensquote von rd. 0,14 % dar.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der durchschnittliche Anteil der im beschleunigten Verfahren erledigten Haftungsübernahmen mit 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens sehr gering war. Ebenso niedrig waren im Jahr 2010 die Schadensfälle mit 0,14 % der Haftungsneuübernahmen unter 200.000 EUR.

Der RH empfahl dem BMF, im Rahmen der nächsten Novelle des AusfFG auf die Anhebung der Grenze für die Genehmigung von Haftungsanträgen im beschleunigten Verfahren – also ohne Behandlung im Beirat – hinzuwirken. Dadurch könnte eine noch intensivere Behandlung von Haftungsanträgen mit höheren Haftungssummen durch den Beirat erreicht werden.

Beispielsweise würde eine Anhebung der Grenze für das beschleunigte Verfahren von 200.000 EUR auf bspw. 500.000 EUR – bezogen auf den Haftungsstand zum 31. Dezember 2010 – eine Erhöhung der Erledigungen im beschleunigten Verfahren von 19,10 % auf 30,74 % der Haftungsübernahmen, aber auch von 0,16 % auf 0,55 % des Haftungsvolumens bedeuten.

- 13.3** Laut Stellungnahme des BMF sei eine Anhebung der volumensmäßigen Grenze für den Beirat durchaus sinnvoll, weil dadurch eine intensivere Behandlung von größeren Fällen für den Beirat möglich wäre. Das BMF werde die Anregung zur Anhebung der Grenze als Änderungspunkt für die anstehende AusfFG–Novelle aufnehmen. Dabei sei aus Sicht des BMF eine Anhebung auf 500.000 EUR durchaus angebracht.

Die OeKB teilte in der Stellungnahme mit, dass eine Anhebung der Grenze von 200.000 EUR auf 500.000 EUR für die Befassung des Beirats eine intensivere Auseinandersetzung des Beirats mit Großfällen ermöglichen würde.

Oesterreichische  
Kontrollbank AG

Eigentümerstruktur

- 14** Die OeKB ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die im Eigentum österreichischer Banken stand. Deshalb bestand für den RH keine Prüfungs kompetenz. Die Überprüfung beschränkte sich daher auf die durch das Bevollmächtigungsübereinkommen zwischen Bund und OeKB übertragenen Aufgaben.

Bevollmächtigungsübereinkommen

- 15.1** Seit 1950 war die OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens als Bevollmächtigter des Bundes tätig. Zur Konkretisierung der Aufgaben schlossen der Bundesminister für Finanzen und die OeKB im Dezember 1981 ein Übereinkommen ab.

Die OeKB übernahm im Rahmen ihrer Bevollmächtigung

- die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahmen,
- die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie
- die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen.

Das Übereinkommen regelte u.a. auch die Berechnung der Entschädigung an die OeKB für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben. Dabei diene das jährlich eingehobene Haftungsentgelt als Berechnungsbasis, die durch allfällige Entgelttrückvergütungen vermindert wurde. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, stiegen die Entschä-



digungszahlungen des BMF an die OeKB (inkl. Umsatzsteuer) – in Abhängigkeit zu den in Tabelle 8 dargestellten Haftungsentgelten – von 15,74 Mio. EUR (2006) um 6,7 % auf 16,80 Mio. EUR (2010); der Höchststand wurde mit 18,78 Mio. EUR im Jahr 2009 erreicht.

**Tabelle 4: Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB**

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Entschädigung	15,74	16,05	18,52	18,78	16,80	6,7

Quelle: BMF

Die OeKB war verpflichtet, über Aufforderung des BMF eine Aufstellung über die Höhe der ihr im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vorzulegen. Die Auswertung für die Jahre 2006 bis 2010 forderte das BMF von der OeKB auf Anregung des RH im Zuge der Gebarungüberprüfung an. Die Berechnung der OeKB, die neben den Aufwendungen auch die Erträge im Zusammenhang mit dem Ausfuhrförderungsverfahren beinhaltete, ergab für die Jahre 2006 bis 2010 jeweils ein negatives Ergebnis, das zwischen 3,59 Mio. EUR (2010) und 7,23 Mio. EUR (2006) lag.

- 15.2** Der RH stellte fest, dass dem BMF für die Jahre 2006 bis 2010 keine Aufstellung über die der OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vorlag. Erst nach Anregung des RH wurde diese Auswertung von der OeKB eingefordert. Eine inhaltliche Kontrolle war dem RH mangels Prüfungszuständigkeit nicht möglich.

Um eine laufende Beobachtung der Aufwandsentwicklung und einen Vergleich mit der vom Bund bezahlten Entschädigung gemäß Bevollmächtigungsvertrag durchführen zu können, empfahl der RH dem BMF, eine Aufstellung über die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Kosten von der OeKB regelmäßig einzufordern und die Angaben auf Plausibilität zu überprüfen.

- 15.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei zuletzt 2003 mit der Neuregelung der OeKB-Entschädigung im Bevollmächtigungsvertrag eine umfassende Prüfung der Kostenadäquanz der OeKB-Entschädigung erfolgt. Danach habe die zuständige Fachabteilung im BMF anhand der dem BMF umfassend zur Verfügung stehenden Geschäftsdaten der OeKB diese laufend beobachtet. Dabei habe es keinen Anlass gegeben anzunehmen, dass die OeKB aus der Geschäftsbesorgung im Exporthaf-*

*tungsbereich einen ungebührlichen Gewinn ziehen würde. Das BMF sei der Empfehlung für 2012 durch Einfordern der Aufstellung für das Jahr 2011 bereits nachgekommen und werde dies auch in Zukunft fortführen.*

### Beirat

- 16.1** Gemäß § 5 AusfFG war zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR überstiegen, ein Beirat beim BMF einzurichten.

Mitglieder des Beirats mit Stimmrecht waren:

- je ein Vertreter des BMF (dieser hatte auch den Vorsitz), des BKA, des BMWFJ, des BMLFUW sowie des BMeiA,
- je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

Weiters war ein Vertreter des Bevollmächtigten (OeKB), jedoch ohne Stimmrecht, für den Beirat vorgesehen.

Das BMF übermittelte den Mitgliedern des Beirats vor jeder Sitzung für jeden Haftungsantrag das Ergebnis der banktechnischen Behandlung durch die OeKB in Form eines Projektblatts. Das Projektblatt beinhaltete für jeden Antragssteller eine Darstellung des Vorhabens und die Höhe des besicherten Gesamtobligos und der eingetretenen Schadensfälle aus früheren Haftungsübernahmen. Weiters enthielt das Projektblatt eine Einschätzung über die Auswirkungen auf die Umwelt, Kennzahlen der involvierten Unternehmen sowie einen Vorschlag der OeKB in Bezug auf die Haftungsübernahme.

Die Unterlagen für den Beirat enthielten auch eine im Zuge der Antragsstellung abgegebene Erklärung des Antragsstellers in Bezug auf die OECD-Bestechungsprävention und den Ausschluss einer Bestechung im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft. Diese Informationen dienten den Beiratsmitgliedern als Entscheidungshilfe. Die Länderrisikoberichte waren nicht Bestandteil der Projektblätter.

Die folgende Übersicht zeigt die Tätigkeit im Beirat:

Tabelle 5: Tätigkeit im Beirat						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	Anzahl					in %
Sitzungen	52	51	52	52	52	–
behandelte Haftungsanträge	999	904	801	620	672	– 32,7
<i>davon Garantieanträge positiv</i>	<i>543</i>	<i>465</i>	<i>535</i>	<i>439</i>	<i>510</i>	<i>– 6,1</i>
<i>Anträge auf Wechselbürgschaften positiv</i>	<i>455</i>	<i>439</i>	<i>266</i>	<i>179</i>	<i>162</i>	<i>– 64,4</i>
<i>negatives Votum</i>	<i>1</i>	<i>–</i>	<i>–</i>	<i>2</i>	<i>–</i>	<i>–</i>

Quelle: BMF

Die Sitzungen des Beirats fanden entsprechend der Geschäftsordnung wöchentlich statt. Der Beirat behandelte im Jahresdurchschnitt zwölf bis 19 Projekte pro Sitzung. In dem durch Abstimmung erstellten Gutachten des Beirats wurde dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme empfohlen bzw. davon abgeraten.

Durch die eingehende Bearbeitung und Bonitätsprüfung der OeKB im Zuge der banktechnischen Behandlung gelangten vorwiegend Anträge mit positiven Aussichten auf Haftungsübernahme in den Beirat. So wurde bspw. im Jahr 2010 nach Überprüfung durch die OeKB unter Berücksichtigung der Erledigungen im beschleunigten Verfahren nur rund die Hälfte der Haftungsanträge dem Beirat vorgelegt. Aus diesem Grund war die Anzahl der Haftungsanträge mit negativer Beurteilung durch den Beirat äußerst gering. Insgesamt wurden im überprüften Zeitraum nur drei von insgesamt 3.996 Anträgen negativ beurteilt.

Informationen über die Höhe der eingetretenen Schadensfälle eines Antragsstellers wurden im Fall eines neuerlichen Antrags auf Haftungsübernahme im Projektblatt erwähnt. Wurde kein weiterer Haftungsantrag gestellt, erhielt der Beirat keine dokumentierte Information über die Anerkennung einzelner Schadensfälle bzw. über die allgemeine Entwicklung der Schadensfälle.

- 16.2** Der RH kritisierte die mangelnde Information der Mitglieder des Beirats über eingetretene Schadensfälle. Nach Ansicht des RH wären diese zur Erlangung eines Gesamtbilds über das Ausfuhrförderungsverfahren von wesentlicher Bedeutung.

## Akteure des Haftungssystems

Der RH empfahl dem BMF, die Mitglieder des Beirats über die Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle nachweislich zu informieren. Dabei könnten Auswertungen nach Haftungsarten, Branchen und Regionen herangezogen werden.

Der RH empfahl der OeKB, den Mitgliedern des Beirats die Länderrisikoberichte (vgl. TZ 22) zugänglich zu machen.

- 16.3** *Laut Stellungnahme des BMF komme dem Beirat gemäß AusfFG keine Aufgabe in der Schadensabwicklung, sondern eine zentrale Aufgabe der umfassenden Begutachtung einzelner Haftungsanträge zu. Einer detaillierten Information über einzelne Schadensfälle stünden auch besondere Verschwiegenheitspflichten von BMF und OeKB bis hin zum Bankgeheimnis entgegen. Das BMF habe in den letzten Jahren bereits Schritte zu einer verbesserten Information des Beirats zum Schadensbereich gesetzt und eine Kurzdarstellung zur Schadensfallentwicklung in die Jahresberichte des Beirats und in ähnlicher Form in die Quartalsberichte an den Hauptausschuss des Nationalrates aufgenommen. Weiters würden Schadensfälle aus der Vergangenheit im Projektbeurteilungsbericht der OeKB festgehalten. Darüber hinaus würden bei der Behandlung konkreter Anträge relevante Schadensfallbezüge von BMF und OeKB angeführt, ohne dass derartige Details explizit im Protokoll aufscheinen würden.*

*Die OeKB teilte mit, dass die abgegebene Empfehlung jederzeit umgesetzt werden könne und die Länderrisikoberichte den Mitgliedern des Beirats via e-office zur Verfügung gestellt werden könnten.*

- 16.4** Der RH wies dem BMF gegenüber erneut auf die Wichtigkeit der Information des Beirats über die Schadensfälle der Vergangenheit für die Begutachtung der Haftungsanträge hin. Einerseits wären dem Beirat für die Begutachtung eines konkreten Ansuchens um Haftungsübernahme alle Informationen zu den in der Vergangenheit eingetretenen Schadensfällen des Antragsteller dokumentiert zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollten die Mitglieder des Beirats nachweislich über den Umfang der Schadensfälle bspw. durch Auswertungen nach Haftungsarten, Branchen und Regionen informiert werden.

### Beratendes Gremium

- 17.1** Zusätzlich zum für die Begutachtung von Haftungsanträgen zuständigen Beirat richtete das BMF ein Beratendes Gremium ein, welches das BMF bei der vierteljährlichen Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes, d.h. der Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken, unterstützte. Dem Gremium gehörten Vertreter des BMF, der OeKB, des BKA, des BMeiA, des BMWFJ, der

OeNB, der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeiterkammer an.

- 17.2** Der RH empfahl dem BMF, aufgrund der ähnlichen Aufgaben- und Teilnehmerstruktur die Zusammenlegung des für die Deckungspolitik zuständigen Gremiums mit dem Beirat zu erwägen, um dadurch eine organisatorische Straffung herbeizuführen und Parallelstrukturen ohne besonderen Mehrwert zu vermeiden.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei gegen die Zusammenlegung des Gremiums für die Festlegung der Deckungspolitik mit dem Beirat prima vista nichts einzuwenden. Das BMF plane, die beiden Gremien versuchsweise über ein Jahr zusammenzulegen und daran anschließend eine Evaluierung vorzunehmen.*

## Haftungsarten

Haftungen gemäß  
AusFFG

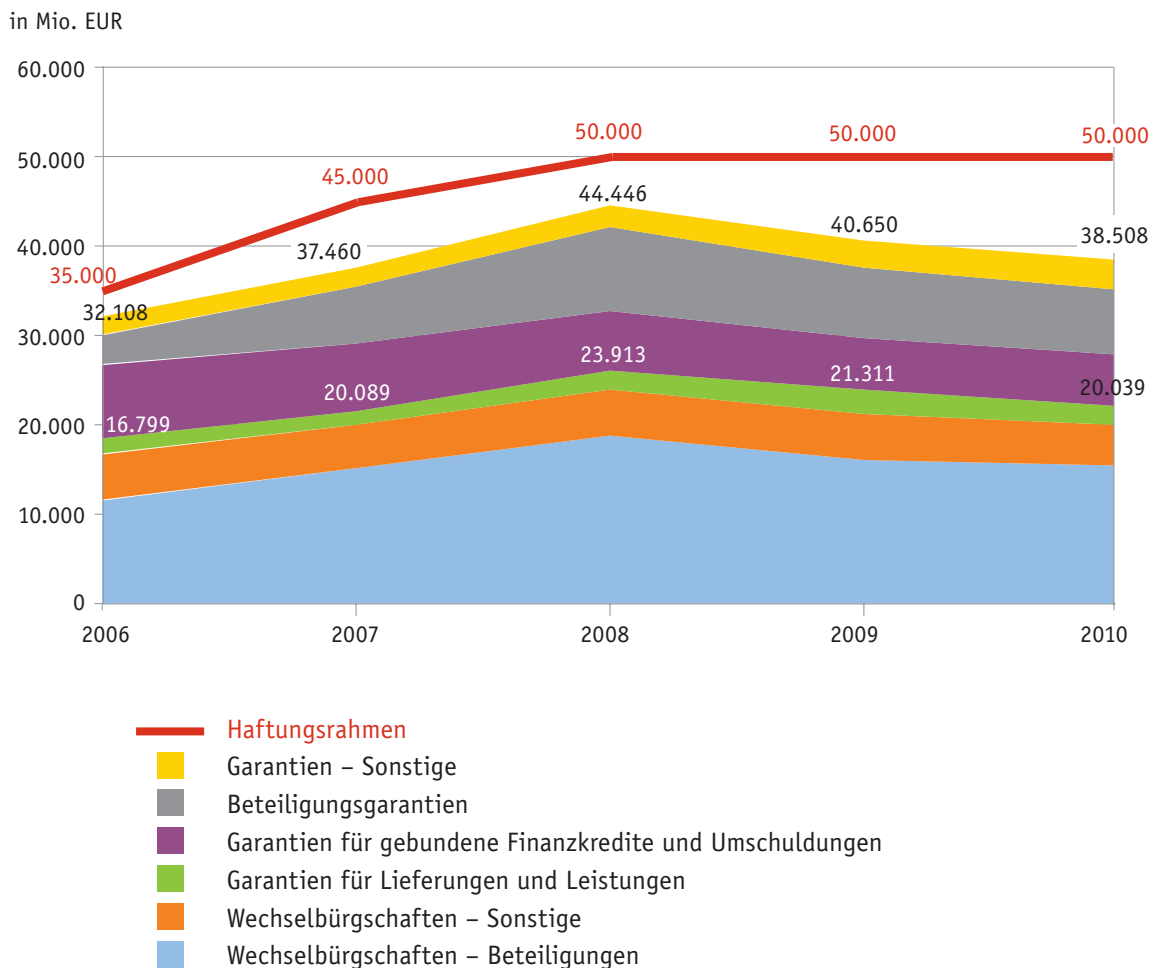
Struktur nach Haftungsarten

- 18** Gemäß §§ 1 und 2 AusFFG übernahm die OeKB Haftungen
- in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie
  - als Bürgschaftszusagen für Wechsel, die insbesondere zur zinsgünstigen Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder für Beteiligungskäufe im Ausland bestimmt waren.

Die Kategorisierung des Haftungsobligos nach Haftungsarten kann nachfolgender Darstellung entnommen werden:

## Haftungsarten

Abbildung 1: Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Haftungsarten zum 31. Dezember



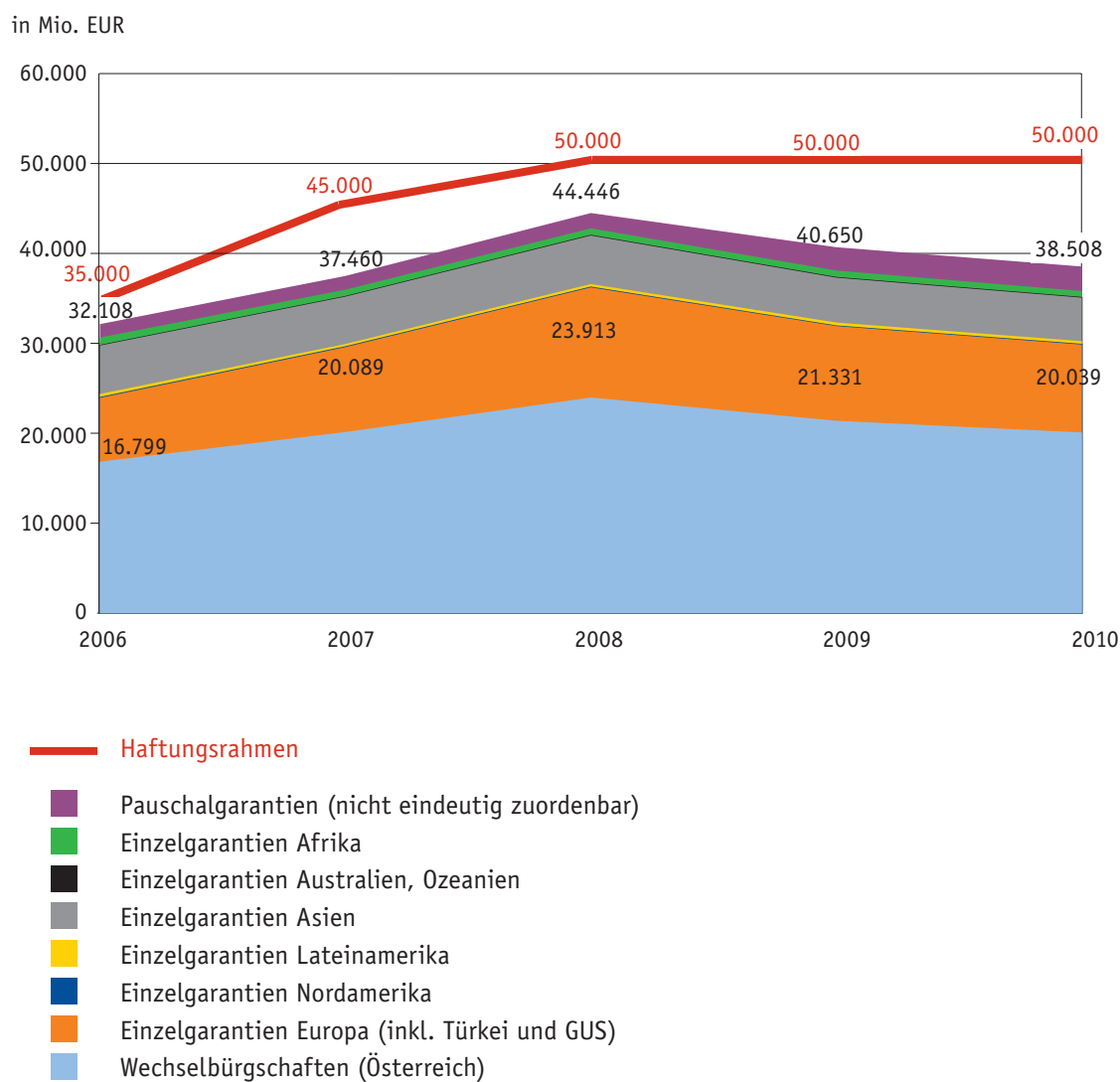
Quelle: OeKB

Der Anstieg des Haftungsobligos von 2006 bis 2008 war auf Steigerungen der Wechselbürgschaften für Beteiligungen sowie ausgeweitete Beteiligungsgarantien zurückzuführen. Der daraufhin festzustellende Rückgang des Haftungsobligos lag insbesondere am Rückgang der Wechselbürgschaften für Beteiligungen und der Beteiligungsgarantien. Zum 31. Dezember 2010 entfielen 52,0 % des gesamten Haftungsobligos auf Wechselbürgschaften und 48,0 % auf Garantien.

Struktur nach Regionen

19 Nachfolgende Grafik stellt die jeweils zum 31. Dezember aushaftenden Garantien sowie die zugesagten Wechselbürgschaften nach Regionen dar:

Abbildung 2: Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Regionen zum 31. Dezember



Quelle: OeKB

## Haftungsarten

Der Anstieg des Haftungsobligos von 2006 (32,108 Mrd. EUR) auf 2008 (44,446 Mrd. EUR) um 12,338 Mrd. EUR war auf das ausgeweitete österreichische Wechselbürgschaftsvolumen sowie die gestiegenen Einzelgarantien für Europa zurückzuführen. Von 2008 bis 2010 fielen die Volumina dieser beiden Haftungsarten um insgesamt 6,347 Mrd. EUR.

Zum 31. Dezember 2010 entfielen vom Haftungsvolumen in Höhe von 38,508 Mrd. EUR 20,039 Mrd. EUR auf österreichische Wechselbürgschaften und 18,469 Mrd. EUR auf ausländische Risiken (insbesondere die ehemalige Sowjetunion und Asien).

Haftungen gemäß  
AFFG

**20.1** (1) Das Portfolio aus aufgenommenen Finanzierungen der OeKB, für das der Bund gemäß AFFG haftete, setzte sich hinsichtlich der Verteilung nach heimischer und fremder Währung wie folgt zusammen:

<b>Tabelle 6: Portfoliostruktur der OeKB – heimische und fremde Währung jeweils zum 31. Dezember</b>						
Portfolio <sup>1</sup>	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
vor Derivaten	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
<i>in heimischer Währung</i>	5,629	8,680	10,941	7,349	7,884	40,1
<i>in fremder Währung</i>	18,593	20,253	25,627	22,843	20,850	12,1
	in %					
Anteil heimische Währung	23,2	30,0	29,9	24,3	27,4	4,2
	in Mrd. EUR					
nach Derivaten	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
<i>in heimischer Währung</i>	13,870	16,399	23,063	16,542	14,547	4,9
<i>in fremder Währung</i>	10,352	12,534	13,505	13,650	14,187	37,0
	in %					
Anteil heimische Währung	57,3	56,7	63,1	54,8	50,6	- 6,7

<sup>1</sup> Die Differenzen zwischen Haftungs- und Portfoliostand ergaben sich aufgrund der unterschiedlichen Verrechnung der Kreditoperationen in fremder Währung sowie der Anrechnung des 10%igen Kursrisikos gemäß § 2 AFFG.

Quelle: BMF



Das Portfolio bestand, wie in der Tabelle 6 dargestellt, überwiegend aus Kreditoperationen in fremder Währung. Durch die Anwendung von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Währungsswaps) veränderte sich die Portfoliostruktur. Der Anteil in heimischer Währung erhöhte sich im überprüften Zeitraum – berechnet vom Gesamtportfolio – um zumindest rd. 23 Prozentpunkte (2010) und maximal um rd. 34 Prozentpunkte (2006).

(2) Nach der Verzinsung und der durchschnittlichen Restlaufzeit betrachtet, stellte sich das Portfolio der OeKB wie folgt dar:

Tabelle 7: Portfoliostruktur der OeKB jeweils zum 31. Dezember						
Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Portfoliostand	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
	in %					
davon variabel verzinst	49	37	40	37	42	- 7,0
fix verzinst	51	63	60	63	58	7,0
	in Jahren					
Restlaufzeit	3,7	3,7	3,2	3,5	3,1	- 16,2

Quellen: OeKB, BMF

Der Anteil an variabel verzinsten Kreditoperationen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 37 % und 49 % und lag 2010 bei 42 % des Portfoliostandes. Die durchschnittliche Restlaufzeit sank von 2006 bis 2010 von 3,7 Jahren auf 3,1 Jahre.

**20.2** Der RH hielt im Zusammenhang mit der Portfoliostruktur nach Verzinsung und Restlaufzeit fest, dass diese grundsätzlich geeignet erschien, den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der RH verwies im Zusammenhang mit der Portfoliostruktur der OeKB nach Währungen auf seine Ausführungen in TZ 49 (Empfehlung zur Reduktion des Fremdwährungsanteils) und TZ 51 (Empfehlung zur Festlegung eines maximal vom Bund zu tragenden Risikos).

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Bank- und risikotechnische Behandlung durch die OeKB

- 21** Eine wesentliche Aufgabe der OeKB war die Beurteilung der Bonität des ausländischen Vertragspartners (Importeur) bei den Exportgarantien und des österreichischen Exporteurs bei den Wechselbürgschaften. Die Beurteilung der Bonität war maßgeblich für die grundsätzliche Entscheidung durch den Bund gemäß AusfFG.

Laut Arbeitsanleitung der OeKB oblag diese Bonitätsbeurteilung bei Anträgen auf Garantieübernahme der Abteilung „Exportgarantie-Projektgeschäft“ („Exportgarantien“) und bei Anträgen auf Übernahme von Wechselbürgschaften der Abteilung „Wechselbürgschaften“.

Das Risikomanagement der OeKB beinhaltete insbesondere die Bewertung der mit den Anträgen auf Garantieübernahme bzw. auf Übernahme von Wechselbürgschaften verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken. Das Ergebnis der Risikobeurteilung wirkte sich auf die Höhe der Haftungsübernahme und auf das vom heimischen Exporteur zu zahlende Garantieentgelt aus. Bei der Übernahme von Wechselbürgschaften waren fixe Entgelte vorgegeben.

Politische Risiken (Länderrisiken)

- 22.1** Zur Einschätzung des politischen Risikos eines Antrags auf Garantieübernahme erstellte die OeKB jährlich Risikoberichte zu etwa 160 Ländern. Diese beinhalteten im Wesentlichen politische, binnenwirtschaftliche und außenwirtschaftliche Einschätzungen, Länderrisikobewertungen sowie einen wirtschaftlichen Kenndatenblock. Die Risikoberichte beinhalteten vereinzelt Hinweise auf die Themengebiete Umwelt und Risikoprävention, ohne sie jedoch durchgängig zu bearbeiten. Ihre Bedeutung für die OeKB kann u.a. aus der verpflichtenden Beantwortung von Fragen zu den beiden Themengebieten in den Anträgen nach dem Ausfuhrförderungsverfahren ermesen werden.

Die OeKB-Länderrisikoberichte bildeten die Grundlage für die österreichische Position im Rahmen des OECD-Länderrisikoklassifizierungsverfahrens sowie für die Länderdeckungs politik.

Die Länderdeckungs politik legte die Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken fest. Dies erfolgte in Form der OeKB-internen Deckungsrichtlinie. Sie beinhaltete nach Ländern gegliederte Angaben

- zur Deckungsfähigkeit (deckbar/nicht deckbar),
- zu etwaigen einzelgeschäftsfallbezogenen Garantiehöchstbeträgen,
- zu maximal zu akzeptierenden Zahlungszielen,
- zu erforderlichen Sicherheiten sowie
- zu allfälligen Besonderheiten.

Diese Deckungsrichtlinie beinhaltete jedoch keine absoluten oder prozentuellen Länderlimits (Begrenzungen der Garantiesummen je Land oder Länderkategorie).

Im Gegensatz dazu sah das deutsche Exportgarantiesystem „Plafonds“ vor, die ein auf politische Risiken bezogenes Instrument der Risikobegrenzung und -steuerung darstellten. Dabei wurden die Auftragswerte der einzelnen für ein Land übernommenen Deckungen auf den jeweiligen Plafond angerechnet. Deckungen konnten nur bis zur Höhe des Plafonds übernommen werden.

Die staatliche Schweizerische Exportrisikoversicherung setzte ebenfalls Länderlimits zur Risikobegrenzung ein.

- 22.2** Nach Ansicht des RH waren in den Länderrisikoberichten die Themenkomplexe Umweltagenden und Korruptionsprävention, deren Bedeutung die OeKB u.a. in den Anträgen nach dem Ausfuhrförderungsverfahren gesondert hervorhob, nicht durchgängig berücksichtigt. Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, diese Themenkomplexe hinkünftig stärker zu beachten.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMF und der OeKB, in Anlehnung an das deutsche und das Schweizerische System Länderlimits einzuziehen, um die Länderrisiken zu begrenzen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des BMF stünden die Empfehlungen des RH in Einklang mit den aktuellen internationalen Entwicklungen insbesondere auf OECD-Ebene. BMF und OeKB würden planen, die Umweltaspekte und die Korruptionsbekämpfung sowohl in der Beurteilung konkreter Einzelhaftungsanträge als auch in den internationalen Länderinformationen noch stärker zu berücksichtigen.*

*Weiters teilte das BMF mit, dass sich die Länderlimits in Deutschland und der Schweiz nicht bewährt hätten, weil z.B. bereits eingeräumte Promessen zur vorzeitigen Ausschöpfung der Länderlimits führen würden. Dem BMF erschiene es zweckmäßig, die Risiken weiterhin über Einzeltransaktionslimits, Selbstbehalte und Prämien zu steuern. Eine gezielte Obligosteuerung könne u.a. über die Änderung garantiapolitischer Rahmenbedingungen erfolgen.*

*Laut Mitteilung der OeKB seien bereits in der Vergangenheit in einzelne Länderrisikoberichte Umweltaspekte eingeflossen, wenn sie das Länderrisiko direkt beeinflusst hätten. Zusätzlich würden im Zuge der Überarbeitung der Länderrisikoberichte Umweltaspekte im weiteren Sinne, wie Sozial- oder Menschenrechte, in Form von internationalen Indizes systematisch erfasst. Dazu würden insbesondere der „Human Development Index“, der „GINI-Index“ und die „Poverty Headcount Ratio“ zählen.*

*Die OeKB teilte mit, dass sie in Länderrisikoberichten Korruptionsaspekte, insbesondere in den Länderrisikoklassen 6 und 7, schon in der Vergangenheit fallweise berücksichtigt habe. Künftig werde für jeden Länderrisikobericht und jedes Land der Korruptionsindex von Transparency International systematisch angeführt, womit das Korruptionsrisiko auf den ersten Blick erkennbar werde.*

*Länderlimits seien in der Vergangenheit mehrfach diskutiert, jedoch bisher nicht eingeführt worden. Zusammengefasst seien dafür*

- die gute Risikostreuung des Gesamtobligos,*
- verfahrenstechnische Fragen (Anrechenbarkeit von Promessen, Behandlung von Groß- versus Kleingeschäft) und*
- ungelöste Fragen, wie z.B. nach welchen Kriterien die Länderlimits festgelegt werden sollen,*

*ausschlaggebend gewesen.*

*Eine gezielte individuelle Obligosteuerung könne durch ein zusätzliches Länderlimit bei einer deutlichen Risikoverschlechterung, starker Obligozunahme oder sonstiger negativer Entwicklung im Einzelfall überlegt werden.*

- 22.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass die OeKB in ihrer Stellungnahme gegenüber dem RH zusagte, eine gezielte individuelle Obligosteuerung durch ein zusätzliches Länderlimit bei einer deutlichen Risikoverschlechterung, starker Obligozunahme oder sonstiger negativer Entwicklung im Einzelfall ins Kalkül zu ziehen.

Wirtschaftliche  
Risiken

## Exportgarantien

- 23.1** Laut Arbeitsanleitung der OeKB war die Abteilung Exportgarantien für die Bearbeitung der Garantieanträge, insbesondere für die Bonitätsprüfung der ausländischen Importeure, zuständig.

Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo bis zu 4 Mio. EUR führte die Abteilung Exportgarantien anhand von ausgewählten Daten eine Teilanalyse der Jahresabschlüsse ausländischer Importeure durch. Die Daten wurden in einer Datenbank erfasst und verarbeitet. Ein quantitatives Rating der ausländischen Unternehmensrisiken war seit Mitte 2010 probeweise im Einsatz, wobei hier die Bilanzkennzahlen in ein Tabellenkalkulationsprogramm eingegeben wurden. Ergänzend wurden noch Parameter, wie z.B. Zahlungserfahrungen, Handels- und Bankauskünfte, in die Bonitätsbeurteilung miteinbezogen.

Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo über 4 Mio. EUR holte die Abteilung Exportgarantien zusätzlich eine vertiefte Bonitätsprüfung mittels einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Unternehmensratings von der Abteilung Wechselbürgschaften ein. Diese vertiefte Bonitätsprüfung wurde 2010 bei 102 von 1.583 Garantieanträgen durchgeführt, was einem Anteil von 6,4 % entsprach.

Zur Beurteilung der Bonität der für den ausländischen Importeur allenfalls haftenden Bank kaufte die OeKB externe Bankenratings zu. Eine schriftlich nicht dokumentierte Regelung der Abteilung Exportgarantien besagte, dass das eingegangene Risiko pro Bank nicht mehr als rd. 10 % ihrer Eigenmittel betragen durfte.

Die Arbeitsanleitungen der OeKB sahen je nach Bonitätsgruppeneinstufung wirtschaftliche Deckungsquoten von 70 % bis 100 % vor:

- 100 % bei Bankgarantie einer bonitätsmäßig ausgezeichneten Bank,
- 95 % bei bankbesicherten Geschäften bzw. bei „guter Bonität“,
- 80 % bei „mittlerer Bonität“ und
- 70 % bei „noch akzeptabler Bonität“ des ausländischen Vertragspartners.

Auch die Höhe der vom Exporteur zu zahlenden wirtschaftlichen Prämie war zum Teil von der Bonität des ausländischen Vertragspartners abhängig. In ihren Arbeitsanleitungen unterschied die OeKB zwischen „erstklassigen Firmen“, „Standardfirmen“ und Importeuren bzw. Banken „schlechter Bonität“.

- 23.2** Nach Ansicht des RH führte die OeKB vollständige Bilanzanalysen in zu geringem Umfang durch. Der RH empfahl der OeKB, die Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings von derzeit 4 Mio. EUR Gesamtobligo in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf die Schadensquote zu senken.

Weiters empfahl der RH der OeKB, das seit Mitte 2010 probeweise eingesetzte Ratingmodul in bereits vorhandene Datenbanken (z.B. das Garantieantragssystem) einzubinden, um Mehrfacherfassungen zu vermeiden.

Die ausschließlich auf die Eigenmittelausstattung der Banken abzielende Risikoeinschätzung erachtete der RH als zu wenig risikoorientiert. Er empfahl daher der OeKB, je haftender Bank ein risikoorientiertes Risikolimit festzulegen.

Der RH stellte darüber hinaus kritisch fest, dass die OeKB keine klaren Kriterien für die Einstufung der von ihr beurteilten Unternehmen in die für die Ausgestaltung und Konditionierung der jeweiligen Exportgarantien maßgeblichen Bonitätsgruppen vorweisen konnte. Damit konnte die OeKB nicht sicherstellen, dass alle geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien eingestuft wurden. Er empfahl der OeKB, eine eindeutige Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen vorzunehmen.

- 23.3** *Laut Stellungnahme der OeKB habe sich die Involvierung der Abteilung Wechselbürgschaften ab einem Gesamtobligo von 4 Mio. EUR im Hinblick auf die niedrige Schadensquote bewährt. Im Jahr 2012 habe die OeKB diese Grenze auf 5 Mio. EUR erhöht. Damit wären 72 % des übernommenen Einzelgarantievolumens durch eine zusätzliche Wechselbürgschaftsprüfung abgedeckt.*

*Die OeKB teilte mit, dass sie das Ratingmodul nunmehr in die bereits vorhandenen Datenbanken eingebunden habe.*

*Die Abteilung Exportgarantien werde von der rein eigenmittelbezogenen Risikoeinschätzung von Banken abgehen und zukünftig – in Konvergenz mit dem in der Abteilung Wechselbürgschaften angewendeten Verfahren – ein adaptiertes Modell einsetzen. Eine Differenzierung der Risikolimits werde es aufgrund unterschiedlicher Informationsbeschaffungsmöglichkeiten und unterschiedlicher vertraglicher Vereinbarungen jedoch weiterhin geben.*

*Mit der per 1. September 2011 erfolgten Einführung des fünfstufigen OECD-Ratingmoduls sei nunmehr eine nach klaren Kriterien erfolgende Bonitätsgruppeneinstufung der zu beurteilenden Unternehmen sichergestellt.*

- 23.4** Der RH entgegnete, dass er in seiner Empfehlung nicht auf die Einbindung bestimmter Abteilungen abstelle. Vielmehr erachtete er es als zweckmäßig, eine vertiefte Bonitätsprüfung einschließlich einer vollständigen Bilanzanalyse auch bei einem unter 4 Mio. EUR liegenden Gesamtbligo vorzunehmen. Der RH regte neuerlich an, die Schadensquote weiterhin zu beobachten und im Bedarfsfall die Grenze für eine vertiefte Bonitätsprüfung von 5 Mio. EUR zu senken.

#### Wechselbürgschaften

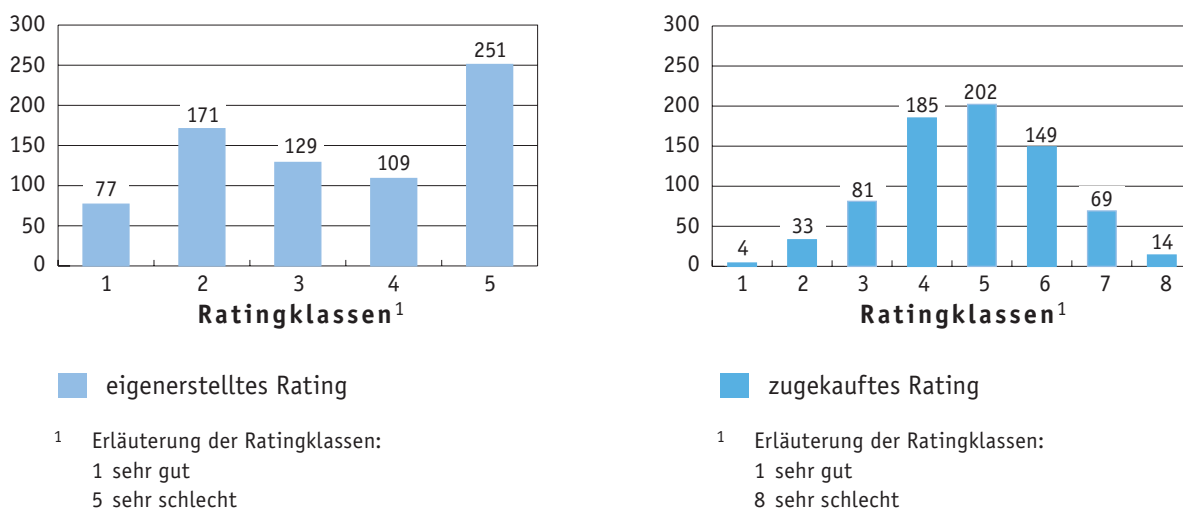
- 24.1** Für die Beurteilung der Wechselbürgschaftsanträge war die Abteilung Wechselbürgschaften zuständig. Dabei hatte sie die Bonität österreichischer Exporteure und Banken zu beurteilen.

Diese Bonitätsbeurteilung erfolgte mittels „Aufrissbögen“ – sie waren vom Exporteur auszufüllen –, die Kurzfassungen der Jahresabschlüsse beinhalteten. Die Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftsprüferberichte selbst lagen der Abteilung Wechselbürgschaften nicht vor. Von den Unternehmen übermittelte konsolidierte Jahresabschlüsse waren einzeln in das für Einzelabschlüsse entwickelte Bilanzgliederungsschema eingegeben.

Die Abteilung Wechselbürgschaften setzte zur Ermittlung des quantitativen Ratings heimischer Exporteure ein eigenentwickeltes fünfstufiges und ein zugekauftes achtstufiges Rating parallel zueinander ein.

Folgende Abbildung stellte die Verteilung der im Jahr 2009 vorgenommenen 737 quantitativen Einzelratings des eigenerstellten und des zugekauften Ratings gegenüber:

Abbildung 3: Verteilung der Ratingklassen



Quelle: OeKB

Die Abbildung zeigt, dass beim eigenerstellten Exporteursrating 34,1 % (251 von 737 der gerateten Unternehmen) der schlechtesten Ratingklasse 5 zugeordnet wurden, während beim zugekauften Rating, selbst bei gemeinsamer Betrachtung der beiden schlechtesten Ratingklassen 7 und 8, nur 11,3 % der Ratings (83 von 737 der gerateten Unternehmen) auf die beiden Ratingklassen mit dem höchsten Risikogehalt entfielen. Abweichungsanalysen oder Auswertungen betreffend die Verteilung der zugesagten Wechselbürgschaften lagen nicht vor.

Ergänzend zu den quantitativen Exporteursratings führte die Abteilung Wechselbürgschaften in den Jahren 2006 bis 2010 von insgesamt 1.036 Wechselbürgschaftsnehmern (zum 31. Dezember 2010) bei 601 zu ratenden Unternehmen, die über keine Haftung einer Bank verfügten, insgesamt 78 qualitative Ratings vor. Diese beinhalteten die Beurteilung der Qualität des Managements, der Marktposition, der Lieferanten- und Kundenbeziehungen usw. Allein die einmalige qualitative Beurteilung des Portfolios (Unternehmen ohne Haftung einer Bank) würde, unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Anzahl an durchgeführten Ratings je Jahr (durchschnittlich 15,4) bis zu 38 Jahre dauern.



- 24.2 Der RH empfahl der OeKB, die Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte von den Wechselbürgschaftsnehmern verstärkt einzufordern und die Konzernabschlüsse in einem dafür geeigneten Bilanzgliederungsschema zu erfassen.

Der RH hielt fest, dass die Ratingverteilungen der beiden eingesetzten quantitativen Ratingmodelle deutlich voneinander abwichen, ohne dass die OeKB Maßnahmen daran knüpfte. Er empfahl der OeKB, beim eigenerstellten Rating den hohen Anteil der schlechtesten Ratingklasse am Gesamtportfolio zu analysieren, die Ursachen für die unterschiedlichen Ratingergebnisse zu ermitteln und gegebenenfalls Systemadaptierungen vorzunehmen sowie regelmäßig die Wechselbürgschaftsvolumina je Ratingklasse zu ermitteln.

Der RH wies kritisch auf den langen Zeitraum hin, der für die einmalige Durchführung von qualitativen Ratings in Bezug auf das Gesamtportfolio erforderlich wäre. Er empfahl daher der OeKB, die Anzahl der jährlichen qualitativen Ratings zu erhöhen.

- 24.3 *Laut Stellungnahme der OeKB seien von den Wechselbürgschaftsnehmern bereits in der Vergangenheit Konzernabschlüsse eingefordert worden. Eine EDV-mäßige Erfassung sei jedoch zumeist nicht erfolgt. Mittlerweile seien jedoch die EDV-technischen Voraussetzungen für eine breitere Erfassung der Konzernabschlüsse geschaffen worden. Durch die geplante Anbindung an den elektronischen Bilanztransfer erwarte die OeKB für die Zukunft eine höhere Zahl an elektronisch erfassten Konzernabschlüssen.*

*Beim eigenentwickelten Ratingsystem seien aus Vorsichtsgründen die Kennzahlen „Eigenmittelquote“ und „fiktive Schuldentilgungsdauer“ in den beiden schlechtesten Ratingklassen übergewichtet gewesen. Aufgrund der nunmehr OeKB-weit vorgenommenen Harmonisierung sei eine Aufstockung von bisher fünf bzw. acht auf zehn Ratingklassen beschlossen und die Übergewichtung einzelner Kennzahlen abgeschafft worden. Erste Analysen hätten beim eigenentwickelten Rating eine deutliche Verschiebung von den schlechteren zu den besseren Ratingklassen gezeigt.*

*Nunmehr würden – neben externen Besuchen bei Unternehmen – auch bei Besuchen von Firmenvertretern am Sitz der OeKB qualitative Ratings erstellt. Dadurch werde eine signifikante Zunahme der qualitativen Ratings erwartet.*

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

### Unterschiedliche Arbeitsabläufe

**25.1** (1) Für die Abteilung Exportgarantien bestanden keine Vorgaben über die Anzahl und Intensität der im Rahmen eines Garantieantrags mit ausländischen Unternehmensrisiken zu führenden Informationsgespräche. In den Jahren 2006 bis 2010 absolvierte die Abteilung jährlich zwischen 47 und 77 Termine mit ausländischen Importeuren; eigene Besuche bei Unternehmen im Ausland waren die Ausnahme.

Laut den Arbeitsrichtlinien der Abteilung Wechselbürgschaften hatten im Rahmen der Bonitätsbeurteilung Unternehmensbesuche nach Maßgabe der Kapazitäten sowie der Dringlichkeit im Dreijahresrhythmus zu erfolgen. Bei den insgesamt rd. 600 zu beurteilenden österreichischen Exportunternehmen führte die Abteilung in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils etwa 25 Unternehmensbesuche und in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 20 Unternehmensbesuche durch.

(2) Während die Abteilung Exportgarantien ihre Garantiefälle vom Antrag bis zum Schadensfall elektronisch führte, arbeitete die Abteilung Wechselbürgschaften noch weitgehend mit Papierakten.

(3) Hinsichtlich der Bankenratings nahm die Abteilung Exportgarantien anhand einer nicht schriftlich festgehaltenen Regelung die Begrenzung des Bankenrisikos (nicht mehr als rd. 10 % der Eigenmittel je Bank) vor, während die Abteilung Wechselbürgschaften je Bank risikoorientierte Limits zwischen 30 % und 63 % der Eigenmittel je nach Bonitätseinstufung festlegte. Eine beide Abteilungen umfassende Begrenzung der Bankenrisiken existierte nicht.

**25.2** Der RH kritisierte, dass die Abteilung Wechselbürgschaften – unter Zugrundelegung von 600 zu besuchenden Unternehmungen – anstatt des in der Arbeitsrichtlinie vorgesehenen Dreijahresrhythmus 24 Jahre für den Besuch aller Bestandskunden benötigen würde. Er empfahl der OeKB, die Unternehmen zu kategorisieren und je nach Risikogehalt unterschiedliche Besuchsintervalle festzulegen.

Weiters empfahl der RH der OeKB, die Arbeitsweise beider mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen möglichst zu vereinheitlichen, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Bankenrisiken.

**25.3** *Laut Stellungnahme der OeKB habe sich die Anzahl der externen Firmenbesuche speziell in den letzten zwei Jahren erhöht. So seien von Jänner bis Juli 2012 bereits 26 Unternehmensbesuche erfolgt; eine weitere Ausweitung sei angedacht.*

*An einem einheitlichen System für die beiden mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen mit einem gesamtheitlichen Obligosystem werde gearbeitet. Die Überschneidungen zwischen dem Exportgarantiesystem und dem Wechselbürgschaftssystem seien mit rd. 45 Mio. EUR gering (Stand September 2012).*

Risikomodelle der OeKB

**26.1** Seit 2004 setzte die OeKB zur Risikobewertung des Portfolios aus Exportgarantien und Wechselbürgschaften ein Value at Risk-Modell (VaR) ein. Der Schwerpunkt des Modells lag beim politischen Risiko und den Länderkorrelationen. Für das wirtschaftliche Risiko fehlten differenzierte wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten sowie Branchenkorrelationen.

Die OeKB berechnete für das Gesamtrisiko vierteljährlich sowohl eine „Basisvariante“ als auch eine „marktneutrale Variante“.

Die Basisvariante beruhte auf historischen Zahlenreihen der OeKB. In jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein politisches Risiko schlagend wurde, lag die für die Basisvariante herangezogene Ausfallswahrscheinlichkeit bei Null.

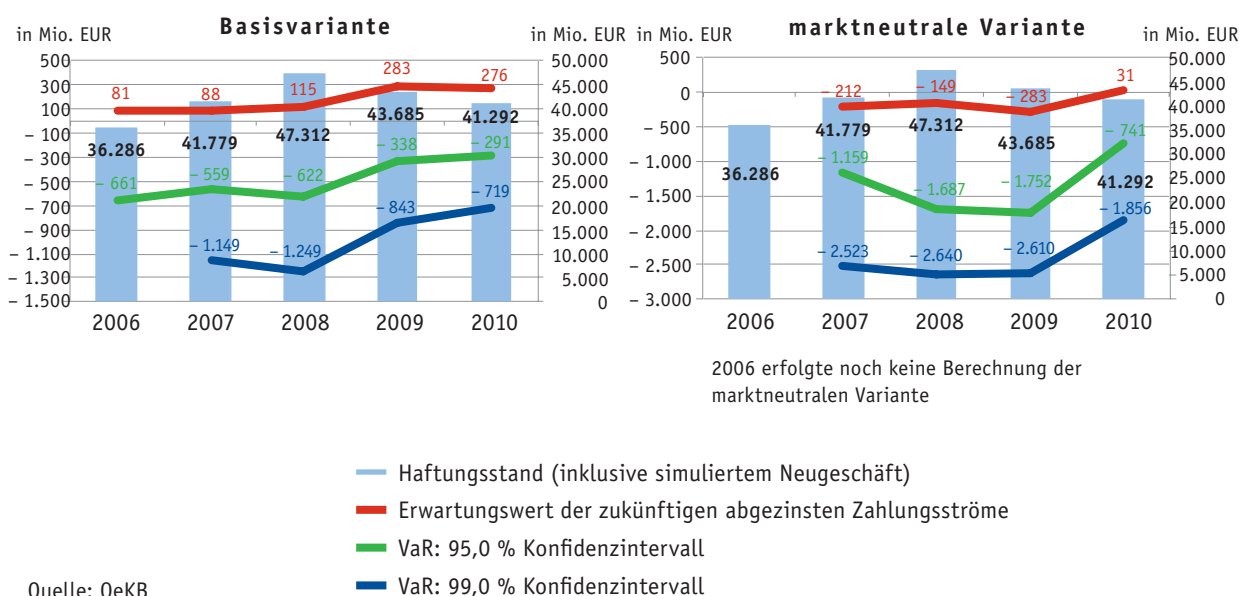
Für die Berechnung der marktneutralen Variante zog die OeKB die von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Ausfallswahrscheinlichkeit heran. Dabei wurden für jedes Land – wenn auch mitunter geringe – Ausfallswahrscheinlichkeiten angesetzt.

Das Portfoliomodell generierte eine Vielzahl an simulierten Umweltzuständen und ermittelte daraus die Verteilung der Barwerte der zukünftigen Cashflows aus Schadenszahlungen, Rückflüssen sowie allenfalls noch zu erhaltenden Prämienzahlungen. Marktregulatorische Eingriffe, wie z.B. die ab 1. September 2011 geänderten OECD-Mindestprämien, hatten Auswirkungen auf das Portfoliomodell und erforderten entsprechende Adaptierungen.

Nachfolgende Abbildung stellt die VaR-Ergebnisse der Jahre 2006 bis 2010 jeweils zum 31. Dezember für die Basisvariante und die marktneutrale Variante dar:

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Abbildung 4: Value at Risk; Basisvariante versus marktneutrale Variante zum 31. Dezember



Die Abbildung zeigt die jeweiligen Haftungsstände inkl. simuliertem Neugeschäft, den Erwartungswert aller zukünftigen abgezinnten Zahlungsströme sowie welcher Verlust mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,0 % bzw. 99,5 % nicht überschritten wird (VaR). Die für die Berechnung des VaR maßgebliche Haltedauer war von der jeweiligen Laufzeit der Haftung abhängig. Beispielsweise machte der Erwartungswert aller zukünftigen abgezinnten Zahlungsströme in der marktneutralen Variante zum 31. Dezember 2010 30,67 Mio. EUR aus, während der Verlust mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht negativer als - 741,35 Mio. EUR (entspricht 1,8 % des Haftungsstandes) und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht negativer als - 1.856,26 Mio. EUR (entspricht 4,5 % des Haftungsstandes) ausfiel.

Das Portfoliomodell bildete sowohl die aus den Exportgarantien als auch die aus den Wechselbürgschaften resultierenden Risiken ab. Die OeKB ermittelte zwar mit Hilfe der Konfidenzintervalle das maximale Ausfallrisiko, verfügte jedoch über kein Limit, ab dessen Überschreiten risikomindernde Maßnahmen zu treffen gewesen wären. Seitens des BMF bestanden keine Vorgaben, bis zu welcher Höhe das Ausfuhrförderungsverfahren Verluste verkraften konnte bzw. der Bund Verluste zu tragen bereit war. Das maximale Ausfallrisiko war nicht Bestandteil des Risikoberichtswesens des BMF.

- 26.2** Nach Ansicht des RH war das wirtschaftliche Risiko in den VaR-Modellen zu wenig berücksichtigt, weil differenzierte wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten sowie Branchenkorrelationen fehlten. Der RH empfahl daher der OeKB, durch deren Berücksichtigung im VaR-Modell das wirtschaftliche Risiko realitätsnäher abzubilden.

Da die OeKB in der Basisvariante in jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein politisches Risiko schlagend wurde, entgegen der Risikolage eine Ausfallswahrscheinlichkeit von Null ansetzte, war diese nur bedingt aussagekräftig. Der RH empfahl der OeKB, das Portfoliomodell risikogerecht zu adaptieren.

Weiters empfahl der RH der OeKB, die Auswirkungen finanzmarktregulatorischer Änderungen auf beide Varianten des Portfoliomodells permanent zu analysieren und im Portfoliomodell zu berücksichtigen. Zudem sollten auch die Auswirkungen der mit 1. September 2011 in Kraft getretenen neuen OECD-Mindestprämien auf das Portfoliomodell geprüft und allenfalls entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, im Rahmen des Portfoliomodells Limits festzulegen und damit das Ausfallsrisiko zu begrenzen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der OeKB sei das Modell aufgrund der vormals vorherrschenden Risikosituation auf das politische Risiko fokussiert gewesen. Die Risikosituation habe sich jedoch seither verschoben.*

*Mit den Vorarbeiten für die Implementierung eines neuen Modells sei bereits begonnen worden. Sowohl die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse als auch die geänderten internationalen Bestimmungen würden darin berücksichtigt. Mit einer Verbesserung der Modellergebnisse sei zu rechnen.*

*Weiters hielt die OeKB fest, dass von der Einführung eines Risikolimits abgesehen worden sei, weil dadurch mit einer Verzögerung des Arbeitsablaufs zu rechnen sei. Darüber hinaus könnten im Zuge von Anträgen auf Neuübernahme von Garantien plötzlich auftretende politische oder wirtschaftliche Veränderungen eines Landes unerwünschte Folgewirkungen auf andere Länder bzw. Regionen, deren Risikosituation sich nicht geändert habe, auftreten.*

- 26.4** Der RH entgegnete, dass er Überlegungen zur Einführung von Limits im Sinne der Begrenzung von Ausfallsrisiken weiterhin als zweckmäßig erachtet.

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Haftungsentgelte

Überblick

**27** Nachfolgende Tabelle stellt die Haftungsentgelte für die Jahre 2006 bis 2010 dar:

Tabelle 8: Haftungsentgelte 2006 bis 2010						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Haftungsentgelte	157,62	157,40	205,92	210,63	167,21	6,1
davon Garantieentgelte	118,33	109,79	146,50	138,31	103,63	- 12,4
Wechselbürgschaftsentgelte	39,29	47,61	59,42	72,32	63,58	61,8

Quelle: OeKB

Im Zeitraum 2006 bis 2010 vereinnahmte der Bund Haftungsentgelte in der Höhe von rd. 899 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 617 Mio. EUR auf Garantien und rd. 282 Mio. EUR auf Wechselbürgschaften.

Der Anstieg der Haftungsentgelte von 2007 auf 2008 war insbesondere auf das im Vorhinein vereinnahmte Garantieentgelt für das Staudammprojekt Ilisu in Höhe von 28,68 Mio. EUR zurückzuführen (siehe auch TZ 46). Im Jahr 2009 blieb das Entgeltniveau aufgrund der hohen Zusagen an Haftungen für Beteiligungen weitgehend aufrecht.

Von 2009 auf 2010 fielen die lukrierten Haftungsentgelte von 210,63 Mio. EUR auf 167,21 Mio. EUR. Dies war insbesondere auf die Zurücklegung der Garantie für das Staudammprojekt Ilisu und die damit verbundene Rückerstattung des verbliebenen Garantieentgelts in Höhe von 28,05 Mio. EUR sowie auf die im Vergleich zu 2009 um 8,75 Mio. EUR gefallenen Haftungsentgelte für Wechselbürgschaften zurückzuführen.

Garantieentgelte

**28.1** Gemäß § 14 Abs. 3 AusfFVO war für Garantien ein angemessenes, von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt vorzusehen.

Die Garantieübernahme beinhaltete die politischen und die wirtschaftlichen Risiken eines Geschäftsfalls („Volldeckung“). Gegenüber dem Exporteur wurde ein einheitlicher Prämiensatz verrechnet, der sich aus den Prämienanteilen für das politische und das wirtschaftliche Risiko zusammensetzte. Die Prämienzahlung hatte bei Ausstellung der Garantie im Vorhinein (upfront) zu erfolgen, wobei auch eine anteilige Verrechnung während der Garantielaufzeit möglich war.

Die Festlegung der Garantieentgelte erfolgte für das politische und das wirtschaftliche Risiko wie folgt:

(1) Politisches Risiko

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und risikoadäquate Prämiensysteme zu gewährleisten, gab die OECD Bestimmungen zur Ermittlung von politischen Mindestprämiensätzen für mittel- und langfristige Einzelgarantien für Zahlungsziele von mindestens zwei Jahren vor.

Basierend auf den detailreichen OECD-Bestimmungen übernahm die OeKB den politischen Mindestprämiensatz für mittel- und langfristige Einzelgarantien ohne eigene Ermittlung aus

- der Bonität des versicherten Landes,
- der Deckungsquote (prozentuelle Risikoaufteilung zwischen dem Garantienehmer und dem Bund als Garanten),
- der Laufzeit,
- der Qualität des Versicherungsschutzes sowie
- etwaigen risikomindernden Maßnahmen.

Dieser Prämiensatz betrug zwischen 0,3 % p.a. und 2,6 % p.a. des Garantiebetrags. Für das politische Risiko nahm die OeKB auf den rechnerisch ermittelten politischen Mindestprämiensatz keinen weiteren Aufschlag vor.

Bei der Festsetzung der politischen Prämiensätze für kurzfristige Einzelgarantien war die OeKB an keine Vorgaben der OECD gebunden. Zum 31. Dezember 2010 betrug die kurzfristigen Prämiensätze zwischen 0,4 % p.a. und 3,2 % p.a. des Garantiebetrags.

## (2) Wirtschaftliches Risiko

Die wirtschaftlichen Prämiensätze konnte die OeKB im Rahmen der Vorgaben der AusfFVO festlegen. Sie ermittelte diese Prämiensätze, indem sie dafür zumindest

- 10 % bei staatlichen Abnehmern sowie Banken und erstklassigen Unternehmen,
- 30 % bei Standardunternehmen und
- 50 % bei Unternehmen schlechter Bonität

vom jeweils zur Anwendung kommenden politischen Prämiensatz verrechnete.

Im Gegensatz zur österreichischen Prämiensatzbestimmung sahen der staatliche deutsche Exportkreditversicherer sowie die staatliche Schweizerische Exportrisikoversicherung sowohl für das Abnehmer- als auch für das Bankenrisiko ein gesondertes fünfstufiges Rating zur Ermittlung der Prämiensätze vor.

Mit 1. September 2011 wurden im Rahmen des OECD–Consensus – neben den bereits seit 1999 vereinheitlichten mittel- und langfristigen politischen Prämiensätzen – auch die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Entgeltsätze harmonisiert.

- 28.2** Der RH kritisierte, dass die wirtschaftlichen Prämiensätze für das wirtschaftliche Risiko zu wenig differenziert waren. Er empfahl der OeKB, in Anlehnung an die ausländischen Modelle das seit Mitte 2010 verwendete fünfstufige Ratingmodul nach Aufnahme in den Echtbetrieb zur differenzierten Prämiensatzermittlung heranzuziehen.
- 28.3** *Die OeKB wies darauf hin, dass das fünfstufige Ratingmodul seit der Harmonisierung der Mindestgesamtprämien per 1. September 2011 in die EDV integriert sei und für die Prämiensatzermittlung herangezogen werde.*



## Wechselbürgschaftsentgelte

- 29.1** Gemäß § 14 Abs. 6 lit. a AusFFVO war für Wechselbürgschaften ein dem Risiko entsprechendes Entgelt zu verrechnen. Dieses hatte mindestens 0,05 % für jedes begonnene Kalenderquartal der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage zu betragen und wurde vierteljährlich eingehoben.

Das in einer „Arbeitsrichtlinie für Wechselbürgschaften“ der OeKB festgelegte Wechselbürgschaftsentgelt für Exporteursrisiken betrug, mit Ausnahme der Wechselbürgschaften für Beteiligungen, 0,4 % p.a. und für Wechselbürgschaften mit Bankenrisiko, unabhängig von der Bonität der Bank, 0,3 % p.a. vom Höchstbetrag der Wechselbürgschaftszusage.

Die OeKB versuchte, durch die Bestellung von Sicherheiten ein für alle Geschäftsfälle gleiches Risikoniveau sicherzustellen, um für die Geschäftsfälle mit Exporteursrisiko ein einheitliches Wechselbürgschaftsentgelt verrechnen zu können.

- 29.2** Der RH hielt fest, dass die Sicherheitenbestellungen zu keinem einheitlichen Risikoniveau führen müssen, weil die im Regelfall bestellten Sicherheiten (Abtretungen von Exportforderungen und Blankowechsel mit Wechselwidmungserklärung der Geschäftsführer) weniger Differenzierungsmöglichkeiten boten als Wechselbürgschaftsentgelte. Somit waren Quersubventionierungen zwischen unterschiedlichen Risikokategorien nicht auszuschließen. Der RH empfahl daher der OeKB, die Wechselbürgschaftsentgelte nach Bonitäten differenziert festzulegen und dabei etwaige Sicherheiten entgeltmindernd zu berücksichtigen.

- 29.3** *Laut Mitteilung der OeKB schätze die Exportwirtschaft die Einfachheit und Vorhersehbarkeit der Entgeltsätze. Eine Koppelung des Entgelts an sich verändernde Bonitäten der Kunden würde zu fluktuierenden Entgeltsätzen führen, und der Nutzen der Kalkulierbarkeit der Finanzierungskosten würde verloren gehen.*

*Die Bonität des Kunden und die Besicherung des Obligos seien sowohl bei der Höhe der übernommenen Risiken als auch bei den von den Kunden zu tragenden Selbsthalten hinreichend berücksichtigt worden. Die sich daraus ergebenden Differenzierungen seien ausreichend.*

- 29.4** Der RH erwiderte, dass der Wunsch nach Einfachheit und Vorhersehbarkeit des Entgeltsatzes nachvollziehbar ist. Er stellte fest, dass die OeKB für das übernommene Wechselbürgschaftsvolumen einen einheitlichen Entgeltsatz verrechnete und von der OeKB als Sicherheiten in der Regel nur Blankowechsel mit Wechselwidmungserklärungen und

die Abtretung von Exportforderungen herangezogen werden konnten. Der RH vertrat weiterhin die Ansicht, dass damit ein geringer Spielraum für Differenzierungen gegeben war, während bei Entgeltsätzen eine theoretisch unbegrenzte Differenzierung möglich war.

## Schadensfälle

### Schadensfälle – Garantien

**30.1** Gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB hatten die Garantiennehmer Vorkehrungen zu treffen, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Folgende schadensvermeidende Maßnahmen standen dem inländischen Garantiennehmer im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung des ausländischen Vertragspartners – und zwar nach Genehmigung durch die OeKB – zur Verfügung:

- Nachfrist setzen oder neuen Termin vereinbaren,
- Inkassobüro einschalten,
- Zahlungsplan vereinbaren,
- Rechtsanwalt einschalten (für inländische Rechtsanwälte war die Zustimmung des BMF erforderlich),
- bei Eigentumsvorbehalten Ersatzverwertung vornehmen,
- Exekutionsverfahren einleiten und
- Konkursantrag stellen.

Darüber hinaus prüfte die OeKB im Falle der Nichterfüllung, ob gegenüber dem Vertragspartner Maßnahmen, wie z.B. die Verschlechterung der Deckungsbedingungen für Neuanträge bzw. kein Abschluss neuer Garantien, zu setzen waren.

Nach erfolgter Bewertung der vom Garantiennehmer beigebrachten Unterlagen legte die OeKB den Schadensfall dem BMF unter Beischluss einer Sachverhaltsdarstellung samt Entscheidungsvorschlag (erforderlichenfalls inkl. Abschreibungsvorschlag) und der Garantiebetragsermittlung elektronisch zur Entscheidung vor. Nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadensfalls durch das BMF leitete die OeKB die Entscheidung schriftlich an den Garantiennehmer weiter.

Im Falle einer anerkennenden Entscheidung erwarb der Bund die Forderung des Garantienehmers in der Höhe des Auszahlungsbetrags (Legalzession). Die bis zur Anerkennung aufgelaufenen überfälligen Zahlungen des ausländischen Vertragspartners wurden vom Bund beglichen und zukünftige Fälligkeiten zu den vereinbarten Vertragsterminen ausbezahlt.

Im Jahr 2007 fasste die OeKB ihre gewonnenen Erkenntnisse aus sechs Schadensfällen (davon vier Projekte) zwecks künftiger Optimierung der Antragsbearbeitung in einer Präsentationsunterlage („Lessons learned“) zusammen. Im Jahr 2009 nahm die OeKB noch zwei weitere Schadensfälle in die „Lessons learned“ auf.

**30.2** Der RH erachtete die aufgezeigten Prozessschritte als schlüssig und zweckmäßig. Er empfahl der OeKB, die „Lessons learned“ regelmäßig zu erweitern und zu aktualisieren und um „best practice“-Fälle zu ergänzen.

**30.3** *Die OeKB sagte zu, die „Lessons learned“ zukünftig um „best practice“-Fälle zu erweitern.*

#### Schadensfälle – Wechselbürgschaften

**31.1** Im Falle einer Verschlechterung der Bonität eines inländischen Exporteurs, versuchte die OeKB, die Höhe der für den Exporteur abgegebenen Wechselbürgschaftszusage zu reduzieren bzw. die bestellten Sicherheiten zu verstärken.

Kam es zur Insolvenz des inländischen Exporteurs, wurde die OeKB von der den Exporteur finanzierenden Bank aus der Wechselbürgschaft in Anspruch genommen.

Über diese Inanspruchnahme informierte die OeKB das BMF in schriftlicher Form. Die Kenntnisnahme des BMF erfolgte im Regelfall mündlich und wurde von der OeKB schriftlich im Akt vermerkt. In weiterer Folge überprüfte die OeKB die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Wechselbürgschaftszusage.

Für die Verwaltung der bestellten Sicherheiten hatten gemäß den zwischen der OeKB und den am Wechselbürgschaftsverfahren teilnehmenden Banken abgeschlossenen Treuhandvereinbarungen die Banken zu sorgen, jedoch die OeKB fortlaufend davon zu informieren. Erteilte die OeKB Weisungen zur Rechtsverfolgung und zur Sicherheitenverwertung, hatten die Banken diese zu befolgen.

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Das BMF und die Finanzprokurator waren laut Arbeitsrichtlinie „in der Regel“ von den Maßnahmen zu informieren. Ein eventueller Forderungsverzicht war vom BMF, unter Beiziehung der Finanzprokurator, zu entscheiden.

- 31.2** Der RH erachtete den Ablauf der Schadensfallbearbeitung als schlüssig. Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, sämtliche wesentlichen Schritte eines Schadensfalls schriftlich zu dokumentieren.

Weiters empfahl er dem BMF und der OeKB, für Einzelvergleiche im Zusammenwirken mit dem BMF eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und ab einer zu definierenden Höhe erst nach Genehmigung durch das BMF weitere Veranlassungen zu treffen.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei die Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise aufgrund der Unterschiedlichkeit von Einzelfällen schwierig. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Bund bedürften unabhängig von ihrer Höhe der vorherigen Zustimmung des BMF.*

*Das BMF werde sich im Zusammenwirken mit der OeKB und unter Einbindung der Finanzprokurator für die Ausarbeitung einer Richtlinie einsetzen, die für Einzelvergleiche ein einheitliches Vorgehen sicherstellen soll.*

*Zur Verbesserung des internen Kontroll- und Managementsystems werde an einer Verschriftlichung der Abwicklungspraxis für Schadensfälle in Form einer Richtlinie gearbeitet.*

*Laut Mitteilung der OeKB erscheine es aufgrund der beschleunigten elektronischen Möglichkeiten zweckmäßig, die Vorgangsweise bei Schadensfällen neu zu strukturieren. Die Aufnahme von Gesprächen mit dem BMF und der Finanzprokurator sei geplant, um Richtlinien auszuarbeiten.*

Anerkennung von Schadensfällen durch das BMF

- 32.1** Auf Grundlage der von der OeKB übermittelten Unterlagen entschied der Bundesminister für Finanzen über die Anerkennung oder den Ausschluss eines Schadensfalls. Die Eintreibung der vom Bund übernommenen Forderung oblag der OeKB im Rahmen der Bevollmächtigung. Zwischen OeKB und BMF fand – unter Miteinbeziehung der Finanzprokurator – ein laufender Informationsaustausch statt.

Im BMF bestanden keine schriftlich dokumentierten Vorgaben betreffend die ressortinternen Informationspflichten für die Abwicklung von Schadensfällen.

- 32.2 Der RH empfahl dem BMF, eine schriftliche Regelung hinsichtlich des Informationsflusses für die Bearbeitung von Schadensfällen auszuarbeiten.
- 32.3 *Laut Stellungnahme des BMF bestünden in der zuständigen Fachabteilung des BMF trotz fehlender schriftlicher Dokumentation der Informationspflichten klare Regelungen betreffend die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Schadensfällen, die diesbezüglichen Approbationsbefugnisse sowie die hierarchischen Informationspflichten. Das BMF werden künftig die Informationspflichten bei der Anerkennung von Schadensfällen schriftlich dokumentieren.*

Schadenszahlungen

- 33.1 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schadenszahlungen, der Rückflüsse zu Schadenszahlungen, der Abschreibungen und der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich usw. der letzten fünf Jahre:

Tabelle 9: Schadenszahlungen, Rückflüsse, Abschreibungen, Stand der Forderungen (inkl. Umschuldungsgarantien)						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Schadenszahlungen	512,36	327,53	379,97	333,05	115,89	- 77,4
<i>davon Haftungen G 1 bis G 9</i>	<i>rd. 509</i>	<i>rd. 317</i>	<i>rd. 365</i>	<i>rd. 315</i>	<i>rd. 112</i>	<i>- 78,0</i>
<i>davon Wechselbürgschaften</i>	<i>rd. 3</i>	<i>rd. 11</i>	<i>rd. 15</i>	<i>rd. 18</i>	<i>rd. 4</i>	<i>+ 33,3</i>
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	52,88	188,03	261,66	353,17	35,94	- 32,0
anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Schadensfälle	45,78	33,09	9,20	9,43	4,13	- 91,0
Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit	551,24	600,60	48,18	31,17	91,66	- 83,4
Stand der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich, aus deren Betreuung Rückflüsse zu erwarten sind <sup>1</sup>	1.306,68	845,58	915,72	864,43	852,71	- 34,7

<sup>1</sup> Stand jeweils zum 31. Dezember

Quelle: OeKB

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Die Schadenszahlungen sanken von 512,36 Mio. EUR (2006) um rd. 77 % auf 115,89 Mio. EUR (2010). Insgesamt musste der Bund im überprüften Zeitraum 777,12 Mio. EUR (abzüglich Rückflüsse) an Schadenszahlungen leisten. Gleichzeitig konnte der Stand der aushaftenden Forderungen von 1.306,68 Mio. EUR (2006) auf 852,71 Mio. EUR (2010) reduziert werden. Der hohe Abschreibungsbedarf der Jahre 2006 und 2007 resultierte vor allem aus Forderungsverzichten<sup>2</sup> gegenüber vier Ländern in Höhe von insgesamt 905,70 Mio. EUR.

**33.2** Der RH wies auf die positive Entwicklung der Schadenszahlungen im überprüften Zeitraum hin.

Ausfuhrförderungs-  
verfahren

Ergebnis des Ausfuhrförderungsverfahrens

**34.1** (1) Die OeKB erstellte jährlich eine Deckungsrechnung, welche die Zahlungsströme des Ausfuhrförderungsverfahrens darstellte.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt für die Jahre 2006 bis 2010 die Einnahmen und Ausgaben des Ausfuhrförderungsverfahrens:

<b>Tabelle 10: Deckungsrechnung Ausfuhrförderungsverfahren</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Summe 2006 bis 2010</b>
	in Mio. EUR					
Haftungsentgelte	157,62	157,40	205,92	210,63	167,21	898,78
Zinsen und Kosten	158,09	93,20	36,17	- 120,84	22,94	189,56
Rückflüsse aus Schadenszahlungen	52,88	188,03	261,66	353,17	35,94	891,68
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>368,59</b>	<b>438,63</b>	<b>503,75</b>	<b>442,96</b>	<b>226,09</b>	<b>1.980,02</b>
Schadenszahlungen <sup>1</sup>	- 297,68	- 356,93	- 401,72	- 330,63	- 110,72	- 1.497,68
Entschädigung an OeKB	- 15,74	- 16,05	- 18,52	- 18,78	- 16,80	- 85,89
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>- 313,42</b>	<b>- 372,98</b>	<b>- 420,24</b>	<b>- 349,41</b>	<b>- 127,52</b>	<b>- 1.583,57</b>
<b>Überschuss</b>	<b>55,17</b>	<b>65,65</b>	<b>83,51</b>	<b>93,55</b>	<b>98,57</b>	<b>396,45</b>
als Entwicklungshilfe verrechnete Schadenszahlung	- 296,59	- 49,89	- 29,37	- 13,13	- 11,98	- 400,96
<b>Überschuss</b>	<b>- 241,42</b>	<b>15,76</b>	<b>54,14</b>	<b>80,42</b>	<b>86,59</b>	<b>- 4,51</b>
<i>davon aus Wechselbürgschaften</i>	<i>37,60</i>	<i>46,66</i>	<i>47,88</i>	<i>67,09</i>	<i>63,79</i>	<i>263,02</i>

<sup>1</sup> exkl. Schadenszahlungen, die als Entwicklungshilfe verrechnet werden

Quelle: OeKB

<sup>2</sup> Entscheidungen auf Basis von multilateralen Abkommen, deren Umsetzung auf bilateraler Ebene stattfinden.

Der Bund konnte im überprüften Zeitraum aus dem Ausfuhrförderungsverfahren einen Überschuss von 396,45 Mio. EUR erzielen; davon entfielen 263,02 Mio. EUR auf Überschüsse aus dem Wechselbürgschaftsverfahren. Aus der Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Gesamtverfahren war zu erkennen, dass die Wechselbürgschaften von 2006 bis 2010 bei einem 52 %igen Anteil am gesamten Haftungsvolumen (siehe Abbildungen 1 und 2) mit 66,3 % zum Gesamtergebnis des Ausfuhrförderungsverfahrens beitrugen.

Die OeKB bereinigte die Ergebnisse 2006 bis 2010, indem sie von ihr als einmalige exogene Ereignisse angesehene Schadenszahlungen im Rahmen der HIPC-Initiative (Heavily Indebted Poor Countries) sowie in Form von Zinsreduktionen gewährte Schuldenreduktionen von 400,96 Mio. EUR nicht in die Deckungsrechnung miteinbezog.

Unter Berücksichtigung der im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schadenszahlungen und Zinsennachlässe war das kumulierte Ergebnis der Deckungsrechnung der Jahre 2006 bis 2010 mit rd. – 4,51 Mio. EUR negativ.

Die Positionen „Zinsen und Kosten“ und „Rückflüsse aus Schadenszahlungen“ sowie die Position „Schadenszahlungen“ wiesen hohe Schwankungen auf, die auf Umschuldungen zurückzuführen waren. Zum 31. Dezember 2010 bestanden mit 16 Ländern diverse Umschuldungsvereinbarungen<sup>3</sup>, die je Geschäftsfall mehrere hundert Millionen EUR betragen konnten.

(2) Im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen wurden Forderungen der Republik Österreich gegenüber staatlichen ausländischen Abnehmern und gegenüber jenen privaten Abnehmern, die über ausländische Staatsgarantien verfügten, gebündelt. Ab diesem Zeitpunkt bestand die Forderung der Republik Österreich gegenüber dem Schuldnerland und nicht mehr gegenüber einzelnen Abnehmern. Die im Vorfeld einer Umschuldungsvereinbarung nicht mehr beglichenen Zinsen wurden Teil der Umschuldungsvereinbarung.

In weiterer Folge betraute der Bund eine Kommerzbank oder die OeKB in ihrer Bankenfunktion mit der Gestionierung der Forderungen. In diesem Zusammenhang vergab die Kommerzbank bzw. die OeKB an

---

<sup>3</sup> Stellte ein Staat die Rückzahlung seiner im Rahmen des Exportförderungsverfahrens entstandenen Schulden gegenüber den Gläubigerländern gänzlich ein, trat der Pariser Club (internationales Gremium mehrerer Staaten, in dem staatliche Forderungen gegen zahlungsunfähige Staaten behandelt werden) mit dem Schuldnerland in multilaterale Umschuldungsverhandlungen ein. Die multilateral ausgehandelten Umschuldungsvereinbarungen wurden anschließend bilateral umgesetzt.



das Schuldnerland einen Neukredit (= Refinanzierung), der zur Bezahlung der gegenüber dem Schuldnerland erstreckten Forderungen diene. Dies führte in der Deckungsrechnung zu einer Reduzierung der Ausgaben für Schadenszahlungen. Im Gegenzug zur Refinanzierung gab der Bund gegenüber der Kommerzbank bzw. der OeKB eine Umschuldungsgarantie ab. Das Haftungsobligo aus Umschuldungsgarantien betrug Ende Dezember 2010 673 Mio. EUR.

In Ausnahmefällen führte der Bund die Refinanzierung zurück. Dies zog die Rücklegung der Umschuldungsgarantie nach sich. Buchungstechnisch bewirkte der Vorgang ein Ansteigen der Ausgaben für Schadenszahlungen sowie eine Rückrechnung der in die Umschuldungsvereinbarung einbezogenen Zinsen.

- 34.2** Der RH hielt fest, dass die Deckungsrechnung nur auf Basis einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt und um die als Entwicklungshilfe verrechneten Schadenszahlungen bereinigt wurde. Insbesondere vermisste er bei der Darstellung Risikovorsorgen und Wertberichtigungen für eventuelle Schadensfälle<sup>4</sup> sowie eine periodengerechte Aufteilung der im Vorhinein vereinnahmten Entgelte.

Daher erachtete der RH diese rein kameralistische Betrachtungsweise als wenig aussagekräftig. Damit war eine umfassende Beurteilung der Selbsttragungsfähigkeit des Exportförderungssystems nicht möglich.

Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, eine aussagekräftige Deckungsrechnung, die auch Aussagen zur Selbsttragungsfähigkeit des Ausfuhrförderungsverfahrens (= Kostendeckung ohne Rückgriffe auf das Bundesbudget) ermöglicht, zu implementieren.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des BMF hätte das staatliche Exporthaftungssystem im Prüfungszeitraum trotz zum Teil schwierigster Rahmenbedingungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 ohne budgetäre Belastung für den Bund gesteuert werden können.*

*Das BMF und die OeKB würden sich bereits seit einiger Zeit um die Entwicklung einer einfachen, leicht verständlichen, die Realität abdeckenden und einer klaren Aussage über die Selbsttragungsfähigkeit des Systems zulassende Deckungsrechnung bemühen.*

<sup>4</sup> Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 am 1. Jänner 2013 werden vom Bund entsprechende Vorsorgen zu bilden sein.



*Das ab 2013 geltende neue Haushaltsrecht des Bundes werde die Aussagekraft der Deckungsrechnung durch die Bildung von Rückstellungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rechnungsabgrenzungen von Entgelten erhöhen und damit ein noch realistischeres, die wirtschaftlichen Gegebenheiten besser reflektierendes Gesamtbild der Exporthaftungen ermöglichen.*

*Laut Mitteilung der OeKB werde mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 das Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt und damit auch die Deckungsrechnung für das Ausfuhrförderungsverfahren entsprechend verändert. Die Empfehlungen des RH würden sich in der überarbeiteten Deckungsrechnung widerspiegeln.*

Verrechnung des Ausfuhrförderungsverfahrens

**35.1** Die Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben erfolgte gemäß § 7 AusFFG über ein beim Bevollmächtigten (OeKB) geführtes Konto des Bundes. Die OeKB übermittelte dem BMF monatlich einen Kontoauszug, aus dem die Bewegungen des Vormonats ersichtlich waren. Dieser diente als Grundlage für die Verbuchung.

Über dieses zweckgebundene Konto wurden sämtliche Einnahmen (z.B. Haftungsentgelte, Rückflüsse zu Schadensfällen, Zinsen) und Ausgaben (z.B. Schadenszahlungen, Entschädigung an die OeKB) verrechnet.

Waren am Konto nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, musste der Bund diese als Ausfallbürgе bereitstellen. Im Falle eines Guthabens war dieses im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der OeKB einzusetzen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Kontostandes des Kontos gemäß § 7 AusFFG:

<b>Tabelle 11: Konto gemäß § 7 AusFFG</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Veränderung 2006 bis 2010</b>
	in Mio. EUR					in %
Kontostand per 31. Dezember	160,71	220,26	302,82	392,65	485,39	202,0

Quelle: BMF

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Das Guthaben des Kontos gemäß § 7 AusfFG stieg im überprüften Zeitraum von 160,71 Mio. EUR (2006) um rd. 200 % auf 485,39 Mio. EUR (2010) an.

Das Guthaben per 31. Dezember war jeweils in der Jahresbestandsrechnung des Bundes – in der Position „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ – enthalten. Eine Obergrenze für das Guthaben dieses Kontos war im AusfFG nicht festgelegt.

In Vorbereitung der Haushaltsrechtsreform 2013 und der damit verbundenen Notwendigkeit, für mögliche künftige Belastungen Rückstellungen auszuweisen, wurde von der OeKB und dem BMF ein Rückstellungserfordernis für künftige Schadensfälle und ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe von 428,70 Mio. EUR bzw. 181,13 Mio. EUR ermittelt.

- 35.2** Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum ausreichend Mittel im Ausfuhrförderungsverfahren vorhanden waren und somit keine Kontodeckung aus Budgetmitteln des Bundes erforderlich war. Mit dem Guthaben per 31. Dezember 2010 hätten die Schadenszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 – ohne Hinzuziehung der Einnahmen – abgedeckt werden können.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der nächsten Novelle des AusfFG auf die Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusfFG hinzuwirken. Diese könnte sich an der Höhe des Haftungsrahmens oder an dem gemäß Haushaltsrechtsreform 2013 ermittelten Wertberichtigungsbedarf orientieren. Ein darüber hinausgehendes Guthaben sollte an die Bundeskasse abgeführt werden.

- 35.3** *Laut Stellungnahme des BMF bestehe ein grundsätzliches Verständnis für den Vorschlag des RH zur Begrenzung des Guthabens des Kontos gemäß § 7 AusfFG. Zur Sicherung einer sofortigen Auszahlungsfähigkeit bei Großschäden sei aber ein Mindestguthaben auf dem Konto erforderlich, welches sich am Rückstellungserfordernis, das im neuen Haushaltsrecht vorgesehen ist, orientieren sollte. Das BMF stehe der Wiedereinführung einer Abschöpfungsgrenze von 1 % des Haftungsrahmens, gekoppelt mit dem Rückstellungserfordernis zur Absicherung großer Schwankungen grundsätzlich positiv gegenüber und werde eine Änderung in die vom RH vorgeschlagene Richtung bei der anstehenden Novelle des AusfFG aufnehmen.*

**35.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass eine Abschöpfungsgrenze von 1 % des Haftungsrahmens (2010: 50,000 Mrd. EUR, davon 1 %: 500 Mio. EUR), gekoppelt mit dem Rückstellungserfordernis (2010: 428,70 Mio. EUR), zu keinem Freiwerden von Mitteln führt, sondern den gegenteiligen Effekt hat. Es wäre daher zweckmäßig, auf eine Orientierung am Wertberichtigungsbedarf hinzuwirken oder eine Abschöpfungsgrenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Betrags (Haftungsobligo 2010: 38,508 Mrd. EUR) anzustreben. Bezogen auf das Jahr 2010 stünden somit Guthaben von rd. 100 Mio. EUR bis 300 Mio. EUR für die Bundeskasse bereit.

Berichtswesen BMF

**36.1** Das AusFFG sah folgende Berichtspflichten vor:

(1) Gemäß § 6 AusFFG hatte der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss des Nationalrates über das Ausmaß der aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen, über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse sowie über übernommene Garantien für Großprojekte mit erheblichen ökologischen Auswirkungen vierteljährlich schriftlich zu berichten.

Der Bundesminister für Finanzen erstellte Quartalsberichte auf Basis der von der OeKB zur Verfügung gestellten Daten über die Ausnutzung des Haftungsrahmens, die Entwicklung des Haftungsstands und der Haftungsneuzusagen des entsprechenden Quartals – auch nach Regionen und Ländern. Die Quartalsberichte enthielten kurze Darstellungen der Haftungen über 10 Mio. EUR und Projekte mit möglichen erheblichen ökologischen Auswirkungen. Weiters beinhaltete er eine Kurzdarstellung der Beiratstätigkeit sowie der Einnahmen und Ausgaben aus übernommenen Haftungen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 6 AusFFG auch dazu verpflichtet, dem Hauptausschuss des Nationalrates über die Tätigkeit des Beirats jährlich einen Bericht vorzulegen, der nach Kenntnisnahme vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wurde.

Der Tätigkeitsbericht 2010 behandelte die Entwicklung des Außenhandels, eine Beschreibung des Ausfuhrförderungsverfahrens, die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben des Beirats. Weiters beinhaltete er Eckdaten zum Beirat, wie die Sitzungstätigkeit, die Anzahl der behandelten Haftungsanträge und der Erledigungen im beschleunigten Verfahren sowie die Höhe des begutachteten Haftungsvolumens. Ein weiterer Punkt behandelte den Haftungsstand und die Entwicklung gemäß AusFFG, die regionale Verteilung des Garantieobligos, die Verteilung

## Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

des Garantieobligos nach Branchen, die Haftungsneuzusagen und eine nähere Darstellung von Großprojekten mit möglichen ökologischen Auswirkungen.

- 36.2** Der RH stellte fest, dass die Inhalte der vom Bundesminister für Finanzen erstellten Quartals- und Tätigkeitsberichte den sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen des AusfFG entsprachen. Er bemängelte jedoch, dass weder im Quartals- noch im Tätigkeitsbericht detailliert auf die Schadensfälle eingegangen wurde.

Der RH empfahl dem BMF, die Schadensfälle in den Quartals- und Tätigkeitsberichten genauer darzustellen. Beispielsweise könnten die Schadensfälle nach Haftungsarten, nach Branchen und nach Regionen dargestellt werden. Dadurch wäre ein gesamthafes und aussagekräftiges Bild der Aktivitäten gemäß AusfFG gewährleistet.

- 36.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde es im Sinne dieser Anregung des RH seine Berichte weiter entwickeln, wobei eine detaillierte Berichterstattung über Einzelfälle wegen bestehender Verschwiegenheitspflichten nicht möglich sei.*

## Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusfFG

Auswahlkriterien  
Schadensfälle

- 37** Der RH überprüfte stichprobenartig die Übernahme und Abwicklung einzelner Exporthaftungen. Die untersuchte Stichprobe basierte auf einer Auswahl von im Zeitraum 2006 bis 2010 übernommenen Exporthaftungen, die zu einem wirtschaftlichen Schadensfall in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR führten.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet Angaben zu den im Zeitraum 2006 bis 2010 übernommenen Exportgarantien und Wechselbürgschaften, den bis Ende 2010 daraus resultierenden Schadensfällen und Rückflüssen sowie den vom RH überprüften Schadensfällen.

**Tabelle 12: Exporthaftungen und Schadensfälle 2006 bis 2010**

	Exportgarantien	Wechselbürgschaften
	Anzahl	
übernommene Haftungen	3.526	1.621
Schadensfälle <sup>1</sup>	35	6
vom RH überprüfte Schadensfälle	6	3
	in Mio. EUR	
übernommenes Haftungsvolumen	20.307,80	21.572,71
Schadensvolumen <sup>2</sup>	59,92	11,13
Rückflüsse <sup>3</sup>	5,88	0,44
vom RH überprüftes Schadensvolumen	36,72	8,63
Rückflüsse beim RH-überprüften Schadensvolumen	0,40	0,25
	in %	
Anteil des Schadens- am übernommenen Haftungsvolumen	0,30	0,05
Anteil des vom RH überprüften Schadensvolumens am gesamten Schadensvolumen	61	78

<sup>1</sup> Die Anzahl der Schadensfälle bei den Exportgarantien bezieht sich auf die den Exportgarantien zugrunde liegenden Geschäftsfälle, so dass pro betroffenem Geschäftsfall jeweils ein Schadensfall ausgewiesen wird, auch wenn es bei diesem Geschäftsfall eine oder mehrere Garantieerhöhungen gab.

<sup>2</sup> Die Schadensfälle umfassen bei den Exportgarantien die vom BMF bis 31. Dezember 2010 anerkannten und in weiterer Folge von der OeKB an die Haftungsnehmer auszahlenden Haftungsbeträge (zuzüglich eventuell anerkannter Zinsen und Folgekosten) und bei den Wechselbürgschaften die von der OeKB bei Wechselvorlage ausbezahlten Beträge.

<sup>3</sup> Die Rückflüsse umfassen die bis 31. Dezember 2010 bei den Schadensfällen angefallenen Einnahmen aus eingegangenen Exportförderungen und verwerteten Sicherheiten.

Quellen: OeKB, RH

Bis Ende 2010 wurden bei den Exportgarantien 0,30 % und bei den Wechselbürgschaften 0,05 % des übernommenen Haftungsvolumens schlagend. Dem Schadensvolumen von 59,92 Mio. EUR bei den Exportgarantien bzw. 11,13 Mio. EUR bei den Wechselbürgschaften standen Einnahmen aus Rückflüssen (aus nach dem Eintritt des Schadensfalls eingegangenen Forderungen und der Verwertung von Sicherheiten) in Höhe von 5,88 Mio. EUR bzw. 0,44 Mio. EUR gegenüber.

Der RH überprüfte bei den Exportgarantien rd. 61 % und bei den Wechselbürgschaften rd. 78 % des entstandenen Schadensvolumens.

## Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFG

Die folgende Tabelle weist die dabei untersuchten Schadensfälle aus:

<b>Tabelle 13: Untersuchte Schadensfälle 2006 bis 2010</b>							
Fälle	Exporteur	Haftungsübernahme	Vertragspartner des Exporteurs	Haftungshöchstbetrag	Eintritt Schadensfall	Schadensbetrag <sup>1</sup>	Rückflüsse
				in Mio. EUR		in Mio. EUR	
<b>Exportgarantien</b>							
Fall 1	Bank/Stahlbauunternehmen	Februar 2006	deutscher Betreiber einer Wintersporthalle	73,84	Oktober 2007	29,66	–
Fall 2	Hersteller von Spezialmaschinen	September 2006	ukrainischer Kabelhersteller	2,54	Oktober 2008	1,13	0,02
Fall 3	Hersteller von Gitterschweißmaschinen	August 2008	serbischer Gitterhersteller	1,28	Dezember 2009	1,00	–
Fall 4	Hersteller von Maschinen zur Erzeugung von Profilen	Oktober 2008	ukrainischer Anbieter von Fensterprofilen	1,67	Mai 2009	1,08	–
Fall 5	Hersteller von Spezialmaschinen	Juni 2008	kasachischer Recyclingbetrieb	1,51	August 2009	1,56	0,38
Fall 6	Maschinenbauer	Juli 2008	rumänischer Hersteller von Kupferdraht	2,20	Dezember 2008	2,29	–
<b>Summe<sup>2</sup></b>				<b>83,03</b>		<b>36,72</b>	<b>0,40</b>
<b>Wechselbürgschaften</b>							
Fall 7	holzverarbeitendes Unternehmen 1	September 2007	Exporthaftung nicht auf einzelne Vertragspartner beschränkt	6,70	April 2009	2,36	0,25
Fall 8	holzverarbeitendes Unternehmen 2	November 2008		3,30	März 2009	3,30	–
Fall 9	metallverarbeitendes Unternehmen	September 2007		2,97	August 2009	2,97	–
<b>Summe</b>				<b>12,97</b>		<b>8,63</b>	<b>0,25</b>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>96,00</b>		<b>45,35</b>	<b>0,65</b>

<sup>1</sup> Sofern bei den Exportgarantien die Zinsen nicht ausdrücklich im Haftungshöchstbetrag inkludiert waren, erhöhten sie den Schadensbetrag. In den Fällen 5 und 6 führte dies dazu, dass der Schadensbetrag höher war als der Haftungshöchstbetrag.

<sup>2</sup> Summe beinhaltet Rundungsdifferenzen

Quellen: OeKB, RH

Da sich der überprüfte Schadensfall 1 (Wintersporthalle) sowohl aufgrund der Schadenshöhe als auch der Projektumstände und -entwicklung deutlich von den anderen überprüften Schadensfällen unterschied, wurde dieser Fall vom RH gesondert und die sich zum Teil deckenden Ergebnisse der Überprüfung der Schadensfälle 2 bis 9 gemeinsam dargestellt.

Schadensfall Winter-  
sporthalle

Allgemeines

**38** Im Juni 2004 stellte ein österreichisches Generalunternehmen bei der OeKB einen Antrag auf Gewährung einer Exportgarantie zur Abdeckung der wirtschaftlichen Risiken des Generalunternehmers aus der Errichtung einer schlüsselfertigen, für den Ganzjahresbetrieb geeigneten Wintersporthalle in Deutschland.

Der Generalunternehmervertrag beinhaltete die mechanische und elektrische Ausrüstung, den Bau sowie alle sonstigen Leistungen zur Errichtung dieser Anlage.<sup>5</sup>

Die geschätzten Gesamtkosten betragen rd. 74,30 Mio. EUR und sollten durch öffentliche deutsche Förderungen (rd. 23 %), Eigenmittel des Projektponsors (rd. 24 %) und eine vom Bund garantierte Exportfinanzierung (rd. 53 %) finanziert werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Phasen und Änderungen dieser Exportgarantie.

Tabelle 14: Phasen Exportgarantie Wintersporthalle				
Phasen	Übernahme Promesse/ Garantie	Garantienehmer	Garantierter Exportvertrag	Haftungs- höchst- betrag in Mio. EUR
1 Promesse für Exportgarantie	Februar 2005	österreichischer Generalunternehmer	Generalunter- nehmervertrag	39,20
2 Exportgarantie	Februar 2006	deutsche Tochter- gesellschaft einer österreichischen Bank	Leasingvertrag	49,53
3 Erhöhung der Exportgarantie	März 2007	österreichische Bank	Leasingvertrag	73,84

Quelle: OeKB

<sup>5</sup> Die Anlage sollte folgende Komponenten umfassen: Skipiste und wettkampftaugliche Halfpipe für Snow-Boarder, 3-Sterne-Hotel, Fitness- und Wellness-Zentrum, Kindererlebniswelt, Kletterwelt, Außeneventflächen wie eine Go-Kart-Bahn, diverse Restaurants, Bars und Geschäfte sowie PKW- und Busstellplätze.

## Übernahme der Promesse für eine Exportgarantie

- 39.1** Der Generalunternehmer und der deutsche Projektponsor stellten der OeKB externe Studien zur Verfügung, die das Projekt positiv beurteilten. Darauf basierend unterzog die OeKB das Projekt einer Risikobeurteilung.

Die OeKB analysierte die Bonität der deutschen Projektgesellschaft und der dahinter stehenden deutschen Unternehmensgruppe des Projektponsors. Da keine konsolidierten Jahresabschlüsse vorlagen, beurteilte sie die Bonität anhand der Jahresabschlüsse der einzelnen Gesellschaften. Dabei stufte die OeKB die Bonität „insgesamt als eher schwach“ ein und stellte fest, dass eine Nicht-Realisierung des Projekts nicht nur die Projektgesellschaft selbst, sondern auch andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe stark gefährden könnte.

Die OeKB beauftragte ein auf Tourismus, Hotellerie und Freizeit spezialisiertes Beratungsunternehmen mit einer technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsstudie. Diese Machbarkeitsstudie beruhte auf den vorhandenen Studien, eigenen Erhebungen, Informationen des Projektponsors und Feldanalysen bei zwei bereits bestehenden Skihallen in einem anderen deutschen Bundesland. Die erhobenen Besucherzahlen dieser beiden Skihallen bildeten den Ausgangspunkt für die Schätzung der Besucherzahlen der geplanten Wintersporthalle. Das Beratungsunternehmen beurteilte das Leistungsangebot als hervorragend und als sehr gute Grundlage für den wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg des Projekts.

Aufbauend auf dieser externen Machbarkeitsanalyse beurteilte die OeKB in einem internen Gutachten die geplante Anlage und das verfolgte Konzept positiv. Sie wies aber auf Nachteile, wie das fehlende Gesamt-Betreiber-Know-how für eine derartige multifunktionelle Anlage, die im Wesentlichen nur aus Sacheinlagen bestehenden Eigenmittel und die potenzielle Gefahr durch künftige Konkurrenzprojekte hin. Zusammenfassend kam sie zum Schluss, dass eine Garantie mit Auflagen durchaus vertretbar wäre, wenn ausreichende Liquiditätsreserven geschaffen würden und die geplante Kredit- auf eine Leasingfinanzierung umgestellt werde.

Auf Basis dieser Analysen, des hohen finanziellen Engagements der deutschen öffentlichen Hand und des Projektponsors (23 % bzw. 24 % der Gesamtprojektkosten) empfahl die OeKB im Februar 2005 die Übernahme einer Promesse für die geplante Projektfinanzierung mit einem Höchstbetrag von 39,20 Mio. EUR.



Der Beirat schloss sich mit Ausnahme des Vertreters der OeNB dieser Empfehlung an. Die OeNB beanstandete u.a. die ihrer Ansicht nach schwache und unvollständig dokumentierte Bonität der Unternehmensgruppe des Projektponsors, die optimistisch geschätzten Besucherzahlen und das geringe verfügbare Einkommen im betreffenden Bundesland.

Der Bundesminister für Finanzen folgte der Empfehlung der OeKB und des Beirats und übernahm die Promesse für eine Exportgarantie mit einem Höchstbetrag von 39,20 Mio. EUR.

- 39.2** Der RH anerkannte, dass die OeKB ausgehend von den ihr zur Verfügung gestellten, durchwegs positiven Studien zur Sicherstellung einer objektiven Bewertung eigene Analysen durchführte und auch einen unabhängigen Experten mit einer Machbarkeitsstudie beauftragte. Er kritisierte aber, dass die OeKB die von ihr selbst erkannten bzw. im Beirat vorgebrachten wesentlichen Projektschwächen nicht ausreichend berücksichtigte und das Projekt zu früh positiv empfahl.

So forderte die OeKB trotz der bekannten schwachen Bonität und starken wirtschaftlichen Verflechtungen der involvierten deutschen Unternehmen keine konsolidierten Jahresabschlüsse ein, die eine genauere Bonitätsbeurteilung ermöglicht hätten.

Weiters wurden die in der externen Machbarkeitsstudie zu hoch geschätzten und bereits im Beirat beanstandeten Besucherzahlen von der OeKB trotz ihrer hohen Relevanz für alle Ertragsschätzungen nicht kritisch genug hinterfragt.

Der RH empfahl der OeKB, bei Projekten dieser Größenordnung und bei erkennbaren wesentlichen Projektschwächen einen Zeitdruck bei der Entscheidung zu vermeiden und eine Garantieübernahme erst nach Klärung und Behebung dieser Projektschwächen zu empfehlen.

- 39.3** *Laut Stellungnahme der OeKB habe sie bei der Projektbeurteilung die ihrer Ansicht nach wesentlichen drei Positiva – das über Jahre vorhandene hohe Engagement des deutschen Projektponsors, die von einem auf Tourismusprojekte spezialisierten Beratungsunternehmen erstellte Machbarkeitsstudie und die von der deutschen öffentlichen Hand gewährte Projektförderung und die damit verbundene Projektprüfung – höher bewertet als die ihr – im Wesentlichen in Form der mangelnden Erfahrung des Projektponsors im Tourismusgeschäft und seiner begrenzten finanziellen Reserven – bekannten Projektschwächen.*

*Kältetechnik und Installation seien eine Kernkompetenz des deutschen Projektponsors gewesen. Dieser habe in seiner Unternehmensgruppe hohe Entwicklungsaufwendungen zur Herstellung von möglichst naturnahem Kunstschnee durch nächtliche, halleninterne Berieselung getätigt. Laut Kenntnisstand der OeKB hätten der Projektponsor und seine Unternehmen nach Einsatz aller verfügbaren Mittel durch das Scheitern des Projekts ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren.*

*Auch ein konsolidierter Jahresabschluss der dem deutschen Projektponsor gehörenden Unternehmen hätte das grundsätzliche Bild seines hohen unternehmerischen Engagements für das Projekt Wintersporthalle nicht verändert. Das Problem seien vielmehr die Wertansätze für erbrachte Entwicklungsaufwendungen in den Jahresabschlüssen des Sponsors gewesen.*

*Die OeKB teilte mit, dass sie sich einem externen Termindruck bei der Entscheidungsfindung verweigere. Die rund ein Jahr nach der Erteilung der Promesse erfolgte Ausstellung der endgültigen Bundeshaftung sei dringlich gewesen, weil die Schihalle zu Beginn der nachfolgenden Wintersaison benutzbar sein sollte. Die projektrelevanten Stärken und Risikofaktoren hätten sich seit Erteilung der Promesse nicht verändert.*

- 39.4** Zu der von der OeKB in ihrer Stellungnahme angeführten externen Machbarkeitsstudie hielt der RH nochmals fest, dass die im Beirat vertretene OeNB die in dieser Machbarkeitsstudie geschätzten Besucherzahlen bereits vor der Übernahme der Promesse beanstandet hatte.

Der Zweck der konsolidierten Jahresabschlüsse sei nicht die Überprüfung des auch vom RH nicht bezweifelten unternehmerischen Engagements des deutschen Projektponsors gewesen, sondern die genauere Beurteilung der schwachen Bonität der wirtschaftlich eng miteinander verknüpften Unternehmen des deutschen Projektponsors.

Der RH wiederholte seine Kritik, dass die OeKB die von ihr selbst erkannten bzw. im Beirat vorgebrachten wesentlichen Projektschwächen nicht ausreichend berücksichtigte und das Projekt zu früh empfahl. Die OeKB hätte das zwischen der Übernahme der Promesse und ihrer Umwandlung in eine Exportgarantie verstrichene Jahr dazu nutzen können, den ihr bekannten – und in diesem Zeitraum laut ihrer Stellungnahme unveränderten – projektrelevanten Risikofaktoren entgegenzuwirken bzw. risikominimierende Anpassungen von Deckungsquote, Entgelt sowie der Auflagen vorzunehmen.

### Übernahme der Exportgarantie

**40.1** Im Februar 2006, rund ein Jahr nach der Übernahme der Promesse<sup>6</sup>, gab die OeKB auch für die Umwandlung der Promesse in eine Exportgarantie eine positive Empfehlung ab, der sich alle Beiratsmitglieder außer der OeNB anschlossen. Der Bundesminister für Finanzen folgte der Empfehlung und übernahm eine Exportgarantie mit einem Höchstbetrag von 49,53 Mio. EUR.

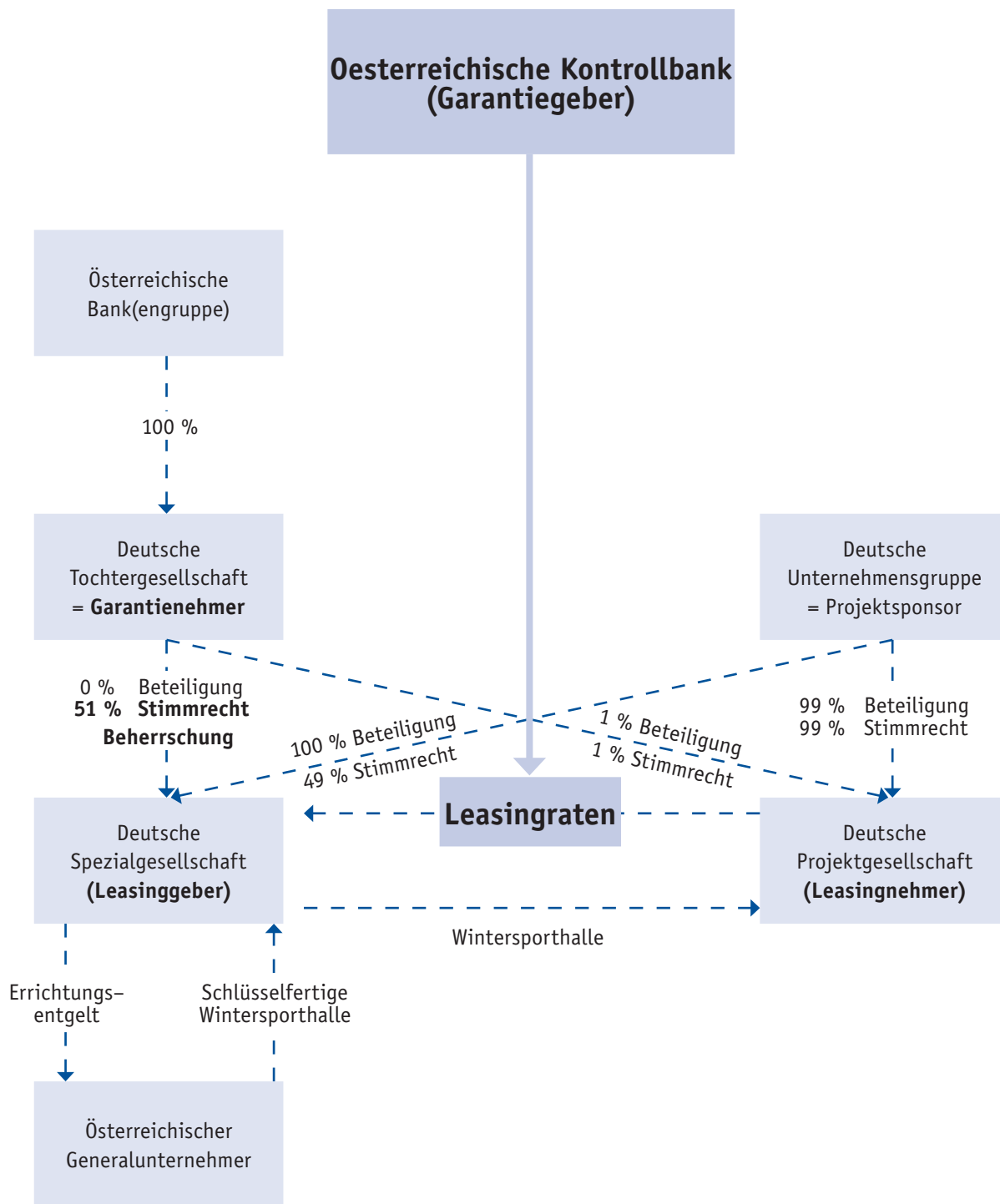
Dabei kam es zu mehreren Anpassungen, die aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich sind:

---

<sup>6</sup> bedingte Zusage auf Erteilung einer Haftung oder Finanzierung für ein noch in Verhandlung stehendes Geschäft

Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFG

Abbildung 5: Wintersporthalle – Übernahme der Exportgarantie



Quellen: OeKB, RH

Aufgrund konzerninterner Veränderungen zog sich der bisherige Generalunternehmer zurück und wurde durch einen neuen Generalunternehmer ersetzt. Statt der ursprünglich geplanten Kredit- wurde eine Leasingfinanzierung vereinbart.

Bei beiden Finanzierungsformen wurden bei einem Schadensfall nicht nur der reine Kapitalbetrag, sondern auch die angefallenen Zinsen anerkannt. Im Gegensatz zur Kreditfinanzierung waren bei der Leasingfinanzierung die Zinsen bereits von Anfang an im Garantiehöchstbetrag inkludiert, so dass sich dieser von 39,20 Mio. EUR auf 49,53 Mio. EUR erhöhte.

Aufgrund der Leasingkonstruktion war der Garantiennehmer nicht mehr der Generalunternehmer, sondern die deutsche Tochtergesellschaft der finanzierenden österreichischen Bank. Über diese Tochtergesellschaft kontrollierte die österreichische Bank den Leasinggeber, eine eigens für die Leasingfinanzierung gegründete Spezialgesellschaft. Da sich auch der garantierte Leasingvertrag auf die Leistungen aus dem Generalunternehmervertrag bezog, blieben trotz des neuen Garantiennehmers auch die österreichischen Exporteure Nutznießer der Exportgarantie.

Ergänzend zu den im Vorfeld der Promessenübernahme durchgeführten externen und internen Projektanalysen führte die OeKB eine Erfüllungsfähigkeitsprüfung des neuen Generalunternehmers durch, die positiv verlief.

- 40.2** Der RH anerkannte, dass die OeKB in ihrem Bestreben zur Förderung der österreichischen Exportwirtschaft eine hohe Flexibilität bei den teils sehr komplexen rechtlichen Anpassungen bewies.

Er kritisierte aber, dass die OeKB – obwohl seit der Promessenübernahme rund ein Jahr vergangen war – keine wesentlichen, über die Prüfung der Erfüllungsfähigkeit des neuen Generalunternehmers hinausgehenden Analysen vornahm. So forderte sie weder konsolidierte bzw. aktuellere Jahresabschlüsse des deutschen Projektponsors ein noch erhob sie die aktuelle Marktsituation, obwohl sie zum Zeitpunkt der positiven Empfehlung wusste, dass in rd. 120 km Entfernung von der Wintersporthalle eine andere Skihalle im Entstehen war. Diese entgangenen Informationen hätten zu einer anderen Entscheidung oder risikominimierenden Anpassungen von Deckungsquote, Entgelt, angenommener Ertrags- und Finanzentwicklung sowie der Auflagen führen können.

- 40.3** *Laut Stellungnahme der OeKB sei für mehrere Standorte in Deutschland die Errichtung einer Skihalle erwogen worden. Da diesen Projekten stets die wirtschaftliche Basis gefehlt habe, sei ihre Realisierung nicht zu erwarten gewesen. Bezüglich der in rund 120 km Entfernung von der Wintersporthalle errichteten Skihalle sei die OeKB – auch aufgrund des in einem Landschaftsschutzgebiet geplanten Standorts – von der gleichen Annahme ausgegangen. Sie habe erst später durch Medienberichte erfahren, dass dieses Projekt mit einem anderen Vermarktungs- und Finanzierungskonzept – als Werbung für eine hochalpine Skiregion und mit deren wirtschaftlichem Leitbetrieb als Investor – realisiert werde. Zu diesem Zeitpunkt sei das gegenständliche Projekt bereits im Bau gewesen.*
- 40.4** Der RH erwiderte, dass aufgrund des zwischen der Übernahme der Promesse und ihrer Umwandlung in eine Exportgarantie vergangenen Zeitraums von rund einem Jahr eine Erhebung der aktuellen Marktsituation zweckmäßig gewesen wäre und die Möglichkeit geboten hätte, die Annahmen über die potenziellen Mitbewerber – darunter auch die in 120 km Entfernung befindliche und noch im Oktober 2006 eröffnete Skihalle – an die tatsächlich eingetretene Entwicklung anzupassen.

#### Erhöhung der Exportgarantie

- 41.1** Durch die Errichtung der Skihalle in rd. 120 km Entfernung und durch entstandene Bauverzögerungen kamen die Projektgesellschaft und der Projektsponsor der Wintersporthalle unter zeitlichen Druck. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, sollte die Wintersporthalle noch in der Skisaison 2006/2007 eröffnet werden. Nach der Konkurrenzhalle im Oktober 2006 nahm auch die Wintersporthalle im Dezember 2006 ihren Betrieb auf, wobei ein Teil des Angebots, etwa die wettkampftaugliche Halfpipe, noch nicht genutzt werden konnte. Die gesamte Anlage wurde im Juli 2007 fertiggestellt.

Im ersten Quartal 2007 konnten die Projektgesellschaft (= Leasingnehmer) und der Projektsponsor die entstandenen Mehrkosten (z.B. durch gestiegene Stahlpreise und durch Zusatzinvestitionen), aber auch zum Teil noch offene Leasingraten, nicht mehr finanzieren.

Im Hinblick auf die Festlegung ihrer weiteren Schritte ließ die OeKB die vor der Promessenübernahme erstellte Machbarkeitsstudie von dem damals beauftragten Beratungsunternehmen auf Basis der mittlerweile eingetretenen Entwicklungen überarbeiten. Das Beratungsunternehmen reduzierte die ursprünglich zu hoch geschätzten Besucherzahlen

und die sich daraus ergebenden geringeren Ertrags- und Cashflow-Erwartungen, verwies auf die Notwendigkeit einer professionellen Vermarktung und empfahl eine Restrukturierung der Finanzierung mit einem späteren Rückzahlungsbeginn und einer verlängerten Laufzeit. Sie schätzte die entstandene Schieflage als behebbar ein und hielt eine wirtschaftlich und finanziell erfolgreiche Zukunft für möglich.

Um ein Scheitern des Projekts und die eventuelle Inanspruchnahme der bestehenden Exportgarantie zu verhindern, einigte sich die OeKB als Vertreterin des Bundes mit den anderen Projektpartnern auf eine Erhöhung und Neustrukturierung der Finanzierung und der Exportgarantie.

Der Garantiennehmer war jetzt nicht mehr die deutsche Tochter-, sondern direkt die österreichische Bank als Muttergesellschaft. Unter der Voraussetzung der Gewährung einer Exportgarantie übernahm diese auch die Vorfinanzierung der von den Projektbeteiligten noch als nötig erachteten Ausgaben von 12 Mio. EUR. Da dies unter Beibehaltung der Leasingkonstruktion erfolgte, bei der Zinsen und Finanzierungskosten in den Garantiehöchstbetrag sofort eingerechnet werden und gleichzeitig auch eine an den erwarteten Cashflow angepasste Verlängerung der Laufzeit von 8,5 auf 12 Jahre vereinbart wurde, erhöhte sich der Garantiehöchstbetrag von 49,53 Mio. EUR auf 73,84 Mio. EUR; gleichzeitig wurde die wirtschaftliche Deckungsquote von 70 % auf 65,22 % verringert.

Im März 2007 gab die OeKB eine entsprechende positive Empfehlung für die Erhöhung der Exportgarantie ab, der sich wieder alle Beiratsmitglieder außer dem Vertreter der OeNB anschlossen. Der Bundesminister für Finanzen folgte der Empfehlung und erhöhte den Garantiehöchstbetrag.

- 41.2** Der RH hielt fest, dass die von der OeKB empfohlene und vom Bundesminister für Finanzen genehmigte Erhöhung der Exportgarantie auf Grundlage der überarbeiteten externen Machbarkeitsstudie, der geplanten Umsetzung der darin empfohlenen Maßnahmen und der verstärkten Risikoteilung mit dem Garantiennehmer nachvollziehbar war. Er wies aber kritisch darauf hin, dass diese Maßnahmen und Anpassungen auf die Behebung von Projektschwächen zielten, die bereits bei der Gewährung der Promesse im Februar 2005 erkennbar waren (schwache Bonität des Projektponsors, fehlendes Gesamt-Betreiber-Know-how sowie zu optimistisch geschätzte Besucher- und Umsatzzahlen).

## Eintritt des Schadensfalls

- 42.1** Trotz der Restrukturierung der Finanzierung und aller operativen Bemühungen zur Verbesserung von Organisation und Marketing waren die Monate nach der Erhöhung der Exportgarantie durch deutlich unter den Prognosen liegende Umsätze, eine zunehmende Verschlechterung der Liquiditätssituation und wachsende Unstimmigkeiten über die weitere Vorgangsweise zwischen OeKB und Garantiennehmer auf der einen und dem Projektsponsor auf der anderen Seite gekennzeichnet.

Aufgrund dieser Entwicklung befürchteten die OeKB und der Garantiennehmer eine baldige Erschöpfung der finanziellen Ressourcen, so dass sie im Sommer 2007 einen weltweit tätigen Spezialisten für die Vermarktung von Sonderimmobilien mit der Suche nach geeigneten Käufern für die Wintersporthalle beauftragten.

Ein international agierender Betreiber von Hotels und Resorts, darunter einer Skihalle in Deutschland, bot einen Übernahmepreis von 10 Mio. EUR. Allerdings kam es zu keiner Einigung, weil die OeKB und der Garantiennehmer dieses Angebot als zu niedrig einstufen. Nach Berechnungen der OeKB wäre dieser Betrag nach Abzug von Kosten und Begleichung von Verbindlichkeiten auf unter 5 Mio. EUR gesunken.

Die OeKB – nach Zustimmung des BMF – und der Garantiennehmer vereinbarten im November 2007, dass die OeKB den Garantiefall durch die Zahlung eines Schadensbetrags unter Abzug ihres – der Deckungsquote von 65,22 % entsprechenden – Anteils an einem fiktiven Verkaufspreis von 10 Mio. EUR abschließt und der Garantiennehmer die Wintersporthalle ins eigene Risiko übernimmt, saniert, neu organisiert, eine Einigung mit dem Projektsponsor herbeiführt und sie nach einigen Jahren zu einem höheren Preis verkauft.

Die Ermittlung des an den Garantiennehmer zu zahlenden Schadensbetrags basierte auf einer Barwertberechnung der garantierten Leasingraten. Der ermittelte Barwert reduzierte sich um den 6,52 Mio. EUR betragenden Anteil der OeKB am fiktiven Verkaufspreis der Wintersporthalle, wodurch sich ein Schadensbetrag in Höhe von 28,78 Mio. EUR ergab, der im Dezember 2007 an den Garantiennehmer überwiesen wurde.

Bis Ende 2010 anerkannte der Bund noch 0,88 Mio. EUR an zusätzlichen, anteiligen Folgekosten, so dass sich der Schadensbetrag auf 29,66 Mio. EUR erhöhte. Diesem Schadensbetrag stand einnahmenseitig der dem Garantiennehmer im Dezember 2007 verrechnete Barwert des zukünftigen Garantieentgelts in Höhe von 6,07 Mio. EUR gegenüber.



Für den Fall eines unerwartet hohen Verkaufsergebnisses oder einer erfolgreichen Geschäftsentwicklung innerhalb von zehn Jahren verpflichtete sich der Garantiennehmer zu weiteren Zahlungen an die OeKB. Keiner der beiden Fälle trat bis Ende 2010 ein.

**42.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die OeKB mit der Auszahlung des vereinbarten Schadensbetrags bereits vor Eintreten des tatsächlichen Schadensfalls diesen vorwegnahm. Allerdings ermöglichte ihr dieses Vorgehen eine Verringerung des auszahlenden Schadensbetrags um 6,52 Mio. EUR.

**42.3** *Laut Stellungnahme der OeKB sei ein fiktiver Kaufpreis von 10 Mio. EUR die Grundlage für die mit dem Garantiennehmer im November 2007 vereinbarte Auszahlung des Schadensbetrags gewesen. Im Gegensatz zum Garantiennehmer sei die OeKB bezüglich der Erreichbarkeit dieses Kaufpreises skeptisch gewesen. Die nachfolgende Entwicklung habe der OeKB Recht gegeben. Die Skihalle samt Grundstück sei zwar um diesen Kaufpreis verkauft worden, der monatelange Stillstand und hohe, technisch bedingte Sanierungskosten für den neuen Eigentümer hätten diesen Kaufpreis für den Garantiennehmer jedoch nachträglich um 6 Mio. EUR verringert. Davon sei die OeKB – durch ihre Entscheidung im November 2007 – nicht mehr betroffen gewesen.*

*Die OeKB teilte auch mit, dass der Geschäftsfall Wintersporthalle Bestandteil der „Lessons learned“ sei.*

**42.4** Der RH wertete im Hinblick auf die Vermeidung zukünftiger, vergleichbarer Schadensfälle die von der OeKB durchgeführte Analyse des Schadensfalls Wintersporthalle und seiner Berücksichtigung in den „Lessons learned“ positiv.

#### Weitere Schadensfälle

#### Frühzeitiger Schadensfall Exportgarantie (Fall 6)

**43.1** Im Juli 2008 übernahm der Bund nach positiver Empfehlung von OeKB und Beirat eine Exportgarantie mit einem Höchstbetrag von rd. 2,20 Mio. EUR für die Exportförderungen eines österreichischen Maschinenbauers aus dem Verkauf von Drahtlackiermaschinen an einen rumänischen Hersteller von Kupferdraht. Die positive Empfehlung der OeKB beruhte auf Kennzahlen aus den rumänischen Jahresabschlüssen 2006 und 2007, einer guten Beurteilung des rumänischen Unternehmens durch eine international anerkannte Auskunftsteil sowie der jahrelangen, gut funktionierenden – ebenfalls durch Exportgarantien abgesicherten – Geschäftsbeziehung zwischen dem österreichischen Maschinenbauer und seinem rumänischen Abnehmer.

## Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFG

Die von der OeKB durchgeführte Bonitätsbeurteilung wurde dadurch erschwert, dass Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des ausländischen Vertragspartners nur im beschränkten Ausmaß vorlagen. So beruhte auch die positive Beurteilung durch die Auskunft auf Zahlen aus dem Jahr 2006.

Im Dezember 2008, rund vier Monate nach der positiven Bonitätsbeurteilung und Haftungsübernahme, trat infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den rumänischen Abnehmer der Schadensfall in Höhe von 2,29 Mio. EUR (inkl. Zinsen von 0,31 Mio. EUR) ein.

- 43.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der vor der positiven Empfehlung erhaltene rumänische Jahresabschluss 2007 nicht ausreichend analysiert wurde, so dass Hinweise auf mögliche finanzielle Probleme nicht entsprechend berücksichtigt bzw. hinterfragt wurden.

Der RH empfahl der OeKB, bei den Exportgarantien die ausländischen, oft sehr unterschiedlich aufgebauten Jahresabschlüsse analog zur Bonitätsbeurteilung bei den Wechselbürgschaften in ein einheitliches Gliederungsschema zu übertragen, ein standardisiertes Rating durchzuführen und die Analyse nicht auf einige wenige Kennzahlen zu beschränken, so dass sich abzeichnende finanzielle Probleme rechtzeitig erkannt werden.

- 43.3** *Die OeKB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die angewendeten, im EDV-System vorgegebenen einheitlichen Gliederungsschemata durch den zwischenzeitlich erfolgten konsequenten Einsatz des Rating-Tools noch weiter vereinheitlicht worden seien.*

### Frühzeitiger Schadensfall Wechselbürgschaft (Fall 8)

- 44.1** Bei einer überprüften Wechselbürgschaft (Fall 8) trat der Schadensfall bereits rund vier Monate nach der Bonitätsbeurteilung durch die OeKB ein.

Für einen holzverarbeitenden Exporteur, mit dem die OeKB langjährig in Geschäftsverbindung stand, übernahm der Bund im November 2008 3,30 Mio. EUR an Wechselbürgschaften.

Die Wechselbürgschaftszusage basierte auf einem „Aufrißbogen“ des Unternehmens vom Oktober 2007, der auch Aufwertungen bei Grundstücken und Bauten in Höhe von 51,48 Mio. EUR enthielt, die maßgeblich zu einem Anstieg der Eigenmittelquote von 25,0 % auf 52,7 % beitrugen. Die OeKB nahm keine Prüfung der Werthaltigkeit der Grund-

stücke und Bauten vor; Wertgutachten lagen ebenfalls nicht vor. Nach den Aufwertungen schätzte die OeKB die Bonität des Unternehmens – bei gleichzeitigem relativierendem Verweis auf die Aufwertungen – als durchschnittlich ein.

Im März 2009 wurde über das Unternehmen ein Ausgleichsverfahren eröffnet. Noch im selben Monat nahm die finanzierende Bank die Wechselbürgschaft in Höhe von 3,30 Mio. EUR in Anspruch. Im April 2009 folgte der Anschlusskonkurs.

**44.2** Der RH kritisierte, dass die OeKB die Werthaltigkeit der Aktiva nicht ausreichend berücksichtigte. Die Einholung von Wertgutachten bzw. die kritischere Beurteilung der Aufwertungen der Liegenschaften und Bauten hätten in der Bilanzgliederung der OeKB zu einer bilanziellen Korrektur, damit zu einem geringeren Eigenmittelausweis und daraus folgend zu einer etwaig adaptierten quantitativen Bonitätseinschätzung geführt.

**44.3** *Laut Stellungnahme der OeKB sei der Schadensfall zwar vier Monate nach Ausstellung einer Wechselbürgschaft eingetreten, das Unternehmen sei jedoch schon seit August 2003 mit der „Österreichischer Exportfonds GmbH“ in Geschäftsverbindung gestanden, wobei lediglich ein abwicklungstechnischer Wechsel in das Wechselbürgschaftsverfahren erfolgt sei. Die aus dem Aufrissbogen vom Oktober 2007 erkennbare Aufwertung der Aktiva habe zu keiner Risikoausweitung geführt. Das Obligo sei seit August 2003 mit 3,30 Mio. EUR stabil gewesen.*

*Weiters teilte die OeKB mit, dass zwischen der Beendigung der Einschau an Ort und Stelle und September 2012 Rückflüsse in Höhe von 1,4 Mio. EUR hätten lukriert werden können.*

**44.4** Der RH entgegnete, dass zwar keine Ausweitung des Obligos erfolgte, jedoch auch keine Begleitmaßnahmen gesetzt wurden.

Berücksichtigung von Unternehmensgruppen (Fälle 4, 7 und 9)

**45.1** Bei drei überprüften Schadensfällen war das von der OeKB vor der Haftungsübernahme zu beurteilende Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe. Die positive Empfehlung der OeKB beruhte in allen drei Fällen auf der wirtschaftlichen Risikobeurteilung der einzelnen Unternehmen und nicht der Unternehmensgruppe. Der Schaden aus diesen drei Fällen betrug insgesamt rd. 6,42 Mio. EUR.

- 45.2** Der RH kritisierte, dass die OeKB bei der Bonitätsbeurteilung von Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe waren, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der gesamten Gruppe nicht ausreichend berücksichtigte. Er wies darauf hin, dass die Bonität eines Unternehmens entscheidend durch die Bonität der Unternehmensgruppe beeinflusst werden kann und dass daher die ausschließliche Beurteilung eines einzelnen Unternehmens für das wirtschaftliche Risiko einer Haftungsübernahme nur beschränkt aussagekräftig ist.

Der RH empfahl der OeKB, künftig die gesamte Unternehmensgruppe in ihre Bonitätsprüfung einzubeziehen und dementsprechend auch konsolidierte bzw. Konzernabschlüsse einzufordern.

- 45.3** *Laut Mitteilung der OeKB berücksichtige sie bei der Analyse auch die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Unternehmensgruppe, bei der tatsächlichen Bonitätsbeurteilung stelle sie aber auf die Bonität des Zahlungsverpflichteten oder Garanten (oftmals das Mutterunternehmen) ab.*

- 45.4** Der RH betonte die Bedeutung einer aktiven und systematischen Einforderung sowie der Berücksichtigung von Konzernabschlüssen bei der Bonitätsprüfung.

Geschäftsfall Staudammprojekt Ilisu

- 46.1** Für die Errichtung eines Staudamms in Süd-Ost-Anatolien sollte ein österreichisches Unternehmen elektromagnetische und hydraulische Ausrüstung sowie Turbinen, Generatoren, Transformatoren, Schaltanlagen und Stahlkonstruktionen exportieren. Zur Absicherung des Exports stellte das Unternehmen im Dezember 2005 den Antrag auf Übernahme einer Promesse.

Im September 2006 fasste der Beirat für den Promessenantrag über 284,01 Mio. EUR einen positiven Empfehlungsbeschluss. Eine Aktivierung der Promesse war jedoch nur dann vorgesehen, wenn gemeinsam mit der türkischen Errichtungsgesellschaft Maßnahmen, Zeitpläne und Dokumentationsverpflichtungen erarbeitet wurden, die im Wesentlichen die Umsetzung von rd. 150 Auflagen beinhalteten, die Umsiedlungen, ökologische Aspekte und den Erhalt von Kulturgütern im Sinne der OECD-Umweltprüfvorgaben sicherstellen sollten.

Ebenso wurden ein unabhängiges Expertenkomitee gegründet sowie Monitoring- und Sanktionsmechanismen festgelegt, die bis zur Kündigung der Garantie reichen konnten. Diese Übereinkunft wurde im Oktober 2006 erzielt. Gemeinsam mit den konsortial beteiligten deutschen

und schweizerischen Exportkreditversicherern wurde im März 2007 vom BMF die bedingte Haftungsübernahme erteilt.

Da die wesentlichen Punkte erfüllt schienen und auch die Möglichkeit einer Kündigung der Garantie bei Nichteinhaltung von Zusagen bestand, übernahm die Republik Österreich im Dezember 2007 eine Garantie über letztlich 284,72 Mio. EUR bis zum Garantieendtermin 31. März 2030. Das gesamte Garantieentgelt (inkl. ausländischer Rückversicherung) betrug rd. 44,76 Mio. EUR. Der Anteil für den Bund betrug 28,68 Mio. EUR (exkl. Rückversicherungen und OeKB-Entgelten). Durch die Bezahlung des Garantieentgelts am 3. April 2008 wurde die Garantie endgültig wirksam.

Im Frühjahr 2008 zeigten sich jedoch Defizite bei der vertraglich festgeschriebenen Auflagenerfüllung bei gleichzeitiger Aufnahme von Bautätigkeiten, insbesondere im Bereich der geplanten Umsiedelungen. Das führte in der Folge zu der Versendung einer Umweltstörungsanzeige der drei involvierten Exportversicherer an das Baukonsortium im Oktober 2008. Da die Türkei der Korrektur der aufgezeigten Defizite innerhalb der vorgesehenen Zweimonatsfrist nicht nachkam, wurden die Lieferverträge im Dezember 2008 suspendiert.

Durch die Suspendierung wurde eine weitere Stufe des Sanktionsmechanismus ausgelöst, der die Behebung der Mängel innerhalb von sechs Monaten durch die Türkei vorsah. Widrigenfalls konnte es auch zur endgültigen Beendigung der Verträge und somit der Bundeshaftung kommen. Da nach Auffassung der beteiligten Exportversicherer auch nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist die Mängel nicht ausreichend behoben waren, traf das BMF in Abstimmung mit den zwei beteiligten Exportversicherungen im Juli 2009 die Entscheidung, das Liefer- und Finanzierungskonsortium anzuweisen, sämtliche Verträge mit dem türkischen Bauherrn zu beenden.

Die Rückzahlung des gegenständlichen Garantieentgelts an den Garantiennehmer erfolgte im Oktober 2010 in Höhe von 28,05 Mio. EUR.

- 46.2** Der RH stellte fest, dass sich für den Bund aus dem langwierigen Verfahren bis auf die Personal- und Reisekosten keine finanziellen Nachteile ergaben. Da für den Zeitraum April 2008 bis Juli 2009 das Garantieentgelt aliquot verrechnet wurde, konnten Einnahmen von rd. 630.000 EUR erzielt werden.

## Verfahrensabwicklung gemäß AFFG

**Haftungsübernahme**      **47** (1) Die Haftungsübernahme durch den Bund erfolgte auf Grundlage eines Antrags durch die OeKB. Dieser Antrag enthielt die Parameter der geplanten Kreditoperation, wie z.B. Höhe und Währung, Laufzeit, Verzinsung sowie das von der OeKB zu entrichtende Haftungsentgelt gemäß § 2 bzw. § 7 AFFG.

Bei Vorliegen der gemäß AFFG für die Garantieübernahme erforderlichen Voraussetzungen meldete das BMF die Haftungsübernahme des Bundes schriftlich der OeKB sowie der Buchhaltungsagentur des Bundes, welche die Haftungsübernahme buchhalterisch verarbeitete. Bis Ende 2010 musste der Bund aus diesen Haftungsübernahmen keine Schadenszahlungen leisten.

Die Verrechnung sämtlicher Zahlungsflüsse erfolgte über ein Konto, das im Gegensatz zum AusFFG nicht zweckgebunden und nicht verzinst war. Jeweils zum 31. Dezember wurde der Saldo des Kontos ausgeglichen.

(2) Der RH überprüfte drei im Jahr 2011 durchgeführte Kreditoperationen und stellte dabei fest, dass die vorgeschriebenen Kriterien gemäß AFFG (z.B. Einzelkredithöhe, Laufzeit, Nominalverzinsung) eingehalten wurden.

**Haftungsentgelt**      **48.1** Die OeKB tätigte am internationalen Kapitalmarkt Kreditoperationen und der Bund übernahm dafür die Haftung gegenüber dem Kreditgeber, wobei die Erlöse der aufgenommenen Kreditoperationen gemäß § 1 Abs. 1 AFFG zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten zu verwenden waren, für die eine dem AFFG entsprechende Haftung vorlag. Das Haftungsentgelt betrug laut schriftlicher Vereinbarung zwischen BMF und OeKB vom 10. Juli 1991 20 Basispunkte bei Kreditoperationen in heimischer Währung bzw. 22 Basispunkte bei Kreditoperationen in Fremdwährung, berechnet vom Nominalbetrag.

Die Entrichtung des Haftungsentgelts erfolgte unterjährig auf Basis der getätigten Emissionen. Dabei wurde das Haftungsentgelt bis zum Ende der Laufzeit bzw. bis zum erstmöglichen Kündigungszeitpunkt der Begebung unter Berücksichtigung eines Abzinsungsfaktors berechnet.

Am Jahresende wurde das im laufenden Jahr entrichtete Haftungsentgelt dem sogenannten Mindesthaftungsentgelt gegenübergestellt. Das Mindesthaftungsentgelt errechnete sich laut schriftlicher Verein-

barung zwischen BMF und OeKB vom 30. Juni 2003 auf Basis eines jährlichen Durchschnitts aus den Monatsendständen der im Exportfinanzierungsverfahren eingesetzten Mittel, getrennt nach heimischer Währung und Fremdwährungen. Für Stände in heimischer Währung wurden 10 Basispunkte und für Fremdwährungsstände 22 Basispunkte als Mindesthaftungsentgelt berechnet.

Tabelle 15 zeigt die Höhe der Mindesthaftungsentgelte und der Haftungsentgelte nach AFGG:

<b>Tabelle 15: Haftungsentgelte und Mindesthaftungsentgelte</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Summe 2006 bis 2010</b>
	in Mio. EUR					
Haftungsentgelt	88,02	79,39	79,06	40,51	21,68	308,66
Mindesthaftungsentgelt	36,69	40,39	46,85	51,18	46,68	221,79
entrichtetes Haftungsentgelt	88,02	79,39	79,06	51,18	46,68	344,33

Quellen: OeKB, BMF

Von dem Mindesthaftungsentgelt und dem nach den einzelnen Kreditoperationen berechneten Haftungsentgelt war der jeweils höhere Jahresbetrag an den Bund zu entrichten. Von 2006 bis 2008 war das Haftungsentgelt deutlich höher als das Mindesthaftungsentgelt. In den Jahren 2009 und 2010 lag es darunter, so dass für diese beiden Jahre das Mindesthaftungsentgelt an den Bund zum Tragen kam. Insgesamt entrichtete die OeKB in den Jahren 2006 bis 2010 344,33 Mio. EUR an Haftungsentgelten an den Bund.

**48.2** Nach Ansicht des RH war das Mindesthaftungsentgelt geeignet, die Planbarkeit der Einnahmen für kommende Perioden zu erleichtern.

Kursrisikogarantie

**49.1** Gemäß § 4 AFGG hatte der Bund dem Bevollmächtigten (OeKB) bei Fremdwährungsaufnahmen eine etwaige negative Kursdifferenz zwischen Wechselkurs zum Aufnahmezeitpunkt und Wechselkurs zum Tilgungszeitpunkt einer Kreditoperation zu vergüten, bzw. hatte im umgekehrten Fall der Bevollmächtigte dem Bund eine positive Kursdifferenz zu ersetzen.



## Verfahrensabwicklung gemäß AFFG

Die Tabelle zeigt die Kursdifferenzen und Haftungsentgelte 2006 bis 2010:

<b>Tabelle 16: Kursdifferenzen und Haftungsentgelte</b>						
	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>Summe 2006 bis 2010</b>
	in Mio. EUR					
Kursgewinne	3,60	10,90	5,99	0,25	0,48	21,22
Kursverluste	- 83,01	- 40,34	- 69,87	- 82,60	- 37,35	- 313,17
Ausgaben Bund	- 79,41	- 29,44	- 63,88	- 82,35	- 36,87	- 291,95
Einnahmen Bund (Haftungsentgelt)	88,02	79,39	79,06	51,18	46,68	344,33
<b>Ergebnis Bund</b>	<b>8,61</b>	<b>49,95</b>	<b>15,18</b>	<b>- 31,17</b>	<b>9,81</b>	<b>52,38</b>

Quellen: OeKB, BMF

Aufgrund der für den Bund nachteiligen Entwicklung von Wechselkursen (insbesondere des Schweizer Frankens; CHF) musste der Bund dem Bevollmächtigten für die Jahre 2006 bis 2010 insgesamt 291,95 Mio. EUR vergüten. Die Einnahmen aus dem Haftungsentgelt betragen im gleichen Zeitraum 344,33 Mio. EUR, so dass sich für den Bund letztlich ein Einnahmenüberschuss von 52,38 Mio. EUR ergab.

Um unmittelbare Zahlungen durch Wechselkursverluste zu reduzieren, wurden refinanzierte Kreditoperationen nicht mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der neuen Kreditaufnahme, sondern mit dem Wechselkurs der bereits getilgten Kreditoperation abgerechnet (Überbindung). Dadurch konnten sofort fällig werdende Wechselkursverluste, die der Bund zu tragen gehabt hätte, auf spätere Finanzjahre verlagert werden. Laut Auskunft des BMF waren zum 31. März 2011 auf diese Art insgesamt rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital überbunden. Exakte Berechnungen über die Differenzen zwischen den Verrechnungs- und Tageskursen der überbundenen Kreditoperationen lagen jedoch nicht vor.

Mangels vorliegender Unterlagen berechnete der RH für zwei im Februar 2011 getilgte und wieder refinanzierte Kreditoperationen mit einem Nominale von 325 Mio. CHF einen überbundenen Betrag von rd. 40 Mio. EUR. Ohne das Instrument der Überbindung hätte der Bund diesen Betrag zum Zeitpunkt der Tilgung der Kreditoperationen an die OeKB entrichten müssen.



Das BMF setzte mit Schreiben vom 31. März 2011 die OeKB in Kenntnis, dass hinkünftig keine nominelle Ausweitung der Fremdwährungspassiva erfolgen und mittelfristig der maximale Fremdwährungsanteil im Exportfinanzierungsverfahren auf 35 % des Portfolios rückgeführt werden sollte. Dies würde laut OeKB einer Reduktion des Fremdwährungsvolumens von rd. 13,5 Mrd. EUR auf rd. 10,9 Mrd. EUR entsprechen. Wechselkursverluste auf Kapital sollten in Anlehnung an die bisherige Vorgangsweise nicht realisiert bzw. durch Überbindung verlagert werden. Darüber hinaus wurde ein Schwellenwert für einen möglichen Ausstieg aus den CHF-Kreditoperationen festgelegt.

- 49.2 Der RH kritisierte, dass sich durch diese Überbindungen (Volumen rd. 12,6 Mrd. EUR) nicht exakt quantifizierbare Risiken in die Zukunft verlagerten, die in künftigen Finanzjahren schlagend werden können. Damit unterblieb auch eine vollständige haushaltsrechtliche Abbildung. Er empfahl daher dem BMF, den durch die Überbindungen entstandenen Differenzbetrag zu ermitteln und gesetzeskonform zu bereinigen.

Die geplante Reduktion des Fremdwährungsanteils erachtete der RH als zweckmäßig. Der RH empfahl dem BMF, unter Beachtung des Marktumfelds (insbesondere der Wechselkursentwicklungen) und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des Exportfinanzierungsverfahrens den Fremdwährungsanteil weiter zu reduzieren.

- 49.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde es die Differenz zwischen aktuellen Kursen und Verrechnungskursen von Transaktionen – insbesondere bei Anschlussfinanzierungen – in seinen quartalsweisen internen Darstellungen besser erkenntlich machen. Darüber hinaus werde die haushaltsrechtliche Abbildung dieser Risiken durch die im Zuge der Umsetzung der neuen Haushaltsregeln jährlich zu bildenden Rückstellungen für Kursverluste gewährleistet. Aus Sicht des BMF stelle der jeweilige Differenzbetrag eine Folge des Fremdwährungsanteils dar, wodurch auch seine Bereinigung unter Beachtung des Marktumfelds und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des Exportfinanzierungsverfahrens erfolgen müsse.*

*Das BMF habe in den letzten zweieinhalb Jahren Rahmenbedingungen für die Erreichung eines Zielwertes von zunächst maximal 35 % Fremdwährung im AFG-Portfolio festgelegt. Jedenfalls müsse die OeKB aktuell von jeder nominellen Ausweitung des tatsächlichen Fremdwährungsanteils Abstand nehmen.*

## Verfahrensabwicklung gemäß AFFG

*Laut Mitteilung der OeKB hätten in Zeiten hoher Volatilität durch Kursüberbindungen Finanzierungskosten budgetschonend vermieden werden können. Die OeKB habe mit dem BMF aufgrund der Verwerfungen auf den Fremdwährungsmärkten und zur besseren Planbarkeit des Bundesbudgets zur Portfoliopolitik vereinbart, derzeit keine Wechselkursverluste auf Kapital zu realisieren, keine nominelle Ausweitung der Fremdwährungspassiva vorzunehmen sowie mittelfristig – ab dem Zeitpunkt, an dem ein vertretbarer Schwellenwert erreicht wird – überbundene und originäre Kurspositionen abzurechnen und den Fremdwährungsanteil zurückzuführen. Diese Vereinbarung werde regelmäßig mit dem BMF überprüft und besprochen. Zum aktuellen Zeitpunkt sei von einer Unterbewertung des Euro auszugehen und daher werde die Realisierung von Kursanpassungen bis auf Weiteres nicht empfohlen.*

*Die OeKB berichte dem BMF im Rahmen des Meldewesens und der Quartalsberichterstattung mittels Aufstellungen über die aggregierten Fremdwährungsbewertungen vor und nach Derivaten sowie über die Entwicklung der Verrechnungs- und Wechselkurse samt Szenarien. Durch den zur Umsetzung der neuen Rechnungslegung im BHG 2013 vorgesehenen Ausweis der Haftungsstände gemäß AFFG nach Fremdwährungen zu aktuellen Wechselkursen per Jahresende und die Berechnung des Rückstellungserfordernisses für die Kursrisikogarantien gemäß AFFG werde eine haushaltsrechtlich konforme Abbildung gewährleistet sein.*

- 49.4** Der RH erwiderte dem BMF und der OeKB, dass die dargestellte Vermeidung budgetschonender Finanzierungskosten im Widerspruch zu § 4 AFFG sowie unter Inkaufnahme des Risikos einer hinkünftigen – möglicherweise noch höheren – Budgetbelastung erfolgte. Er bekräftigte daher nachdrücklich seine Empfehlung, Maßnahmen zur Reduktion des Fremdwährungsrisikos zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Haftungen des Bundes für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt.

### Monitoring des BMF

#### Mittelverwendung Exportfinanzierungsverfahren

- 50.1** Gemäß § 1 AFFG waren die Erlöse der Kreditoperationen des Bevollmächtigten (OeKB) zweckgebunden für das Exportfinanzierungsverfahren zu verwenden. Diese Mittelverwendung erfolgte auf eigenen Namen und eigene Rechnung der OeKB. Die OeKB informierte darüber das BMF mittels eines quartalsweise erstellten Berichts. Darin wurde die Mittelverwendung nach kurz- und langfristigen Aktiva bzw. variabler und fixer Verzinsung sowie den verschiedenen Laufzeiten im Exportfinanzierungsverfahren pauschal erläutert. Eine detaillierte Aufstel-

lung, ob einzelne Geschäfte zweckgebunden verwendet wurden, lag dem BMF nicht vor.

Gemäß § 6 AFG konnte der Bundesminister für Finanzen vor Ort Einsicht in die Bücher, Urkunden und sonstigen Schriftstücke des Bevollmächtigten nehmen. Von diesem Recht wurde laut Auskunft des BMF im überprüften Zeitraum nicht Gebrauch gemacht.

**50.2** Der RH hielt fest, dass anhand der pauschalen Darstellung in den Berichten der OeKB im Einzelfall nicht nachzuvollziehen war, ob die Erlöse der Kreditoperationen vollständig im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens eingesetzt wurden. Er empfahl daher dem BMF, die Einsichtsrechte vor Ort verstärkt wahrzunehmen.

**50.3** *Laut Stellungnahme des BMF nehme es seine gesetzlich verankerten Einschaurechte durchaus ernsthaft wahr, wenngleich dies nicht über regelmäßig durchgeführte formelle Einschautermine samt entsprechender Berichterstattung erfolge. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter bei der OeKB seien im Berichtszeitraum zugleich Beauftragte nach dem AFG gewesen, weshalb ihnen aufgrund der gleichzeitigen Ausübung beider Funktionen die relevanten Informationen stets umfassend zur Verfügung gestanden seien.*

*Das BMF werde der Empfehlung des RH folgend den bisherigen Prozess der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der mittels Haftungen gemäß AFG aufgenommenen Finanzmittel überarbeiten, Vor-Ort-Prüfungen durchführen und dies entsprechend dokumentieren.*

**50.4** Der RH hielt angesichts der Höhe der übernommenen Haftungen des Bundes und der damit verbundenen Risiken die Ausübung aller eingeräumten Prüfungs- und Einsichtsrechte für unbedingt erforderlich.

#### Risikocontrolling

**51.1** Zur Risikobewertung des Portfolios verwendete die OeKB ein VaR-Modell, berechnet auf das Gesamtportfolio inkl. der Derivatgeschäfte, und ein weiteres VaR-Modell für den Fremdwährungsanteil des Portfolios. Berechnet wurde der VaR, d.h. die Gefahr unerwarteter Verluste, für eine Haltedauer von einem Monat und einem Konfidenzintervall von 95 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des VaR für das Fremdwährungs- und das Gesamtportfolio, für das der Bund gemäß AFG haftete:

Tabelle 17: Value at Risk des AFG-Portfolios						
Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in %					
Gesamt-VaR	0,83	0,83	1,40	1,81	2,28	174,7
Fremdwährungs-VaR	0,53	0,58	1,19	1,59	2,11	298,1
	in Mrd. EUR					
Gesamt-VaR	0,200	0,240	0,271	0,546	0,644	222,0
Fremdwährungs-VaR	0,128	0,167	0,432	0,478	0,593	363,3

Quellen: OeKB, BMF

Der VaR erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 0,83 % (2006) auf 2,28 % (2010) des Gesamtportfolios. Absolut ergab sich eine Erhöhung von 200 Mio. EUR (2006) auf 644 Mio. EUR (2010). Auch bei Betrachtung des VaR für das Fremdwährungsportfolio ergab sich ein ähnlicher Verlauf. Hier stieg der VaR von 0,53 % (2006) auf 2,11 % (2010) und nominell von 128 Mio. EUR (2006) auf 593 Mio. EUR (2010).

Das BMF erstellte – basierend auf dem Zahlenmaterial der OeKB – einen quartalsweisen Risikobericht sämtlicher Eventualverbindlichkeiten, der auch die Entwicklungen der vom Bund übernommenen Haftungen gemäß AFG in Form von Zeitreihen und verbalen Kommentierungen beinhaltet. Eine Risikominimierung in Form eines dokumentierten Limitsystems (z.B. absolute oder prozentuelle Höhe des VaR) war nicht implementiert.

**51.2** Der RH wies auf den Anstieg des Gesamt-VaR um rd. 175 % bzw. rd. 0,444 Mrd. EUR hin. Er erachtete den Risikobericht des BMF als aussagekräftige Darstellung der Eventualverbindlichkeiten, beanstandete jedoch das fehlende Limitsystem. Er empfahl daher dem BMF, in Abstimmung und unter Berücksichtigung der bankspezifischen Anforderungen der OeKB, ein maximal vom Bund zu tragendes Risiko für gemäß AFG übernommene Haftungen schriftlich festzulegen und dessen Einhaltung laufend zu überwachen. Bei Erreichen oder Überschreiten des Limits sollten verbindliche Instrumentarien zur Risikominimierung vorgesehen werden.

**51.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde es für die künftige operative Ausgestaltung des Exportfinanzierungsverfahrens in Abstimmung mit der OeKB Mechanismen entwickeln, die bei Annäherung an gewisse Grenzwerte unter Berücksichtigung marktmäßiger, betriebswirtschaftlicher*

und bankspezifischer Bedingungen eine Reduktion des Bundesrisikos ermöglichen. Diese Umsetzungsmaßnahmen würden in den quartalsmäßigen Risikoberichten der Sektion III des BMF ihren entsprechenden Niederschlag finden.

Laut Mitteilung der OeKB könnten die vom RH angeregten Ansätze zur Risikobegrenzung des Bundes Risikorechnungen auf Basis der derzeit gemeldeten „Value at Risk“ sowie alternative Ansätze umfassen, die dem langfristigen Charakter der Garantie besser entsprechen. Dazu würden Vorschläge mit dem BMF akkordiert werden.

Darstellung im Bundesrechnungsabschluss

**52.1** Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Differenz aufgrund der unterschiedlichen Darstellung der Haftungen gemäß AFG im Bundesrechnungsabschluss (BRA) und dem Exportservice-Jahresbericht der OeKB ersichtlich:

Tabelle 18: Differenzen bei der Darstellung der Haftungen gemäß AFG						
Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in %
Bundesrechnungsabschluss	21,758	26,560	33,272	29,016	29,885	37,4
Exportservice-Jahresbericht	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	16,9
Differenz	5,326	6,013	5,214	4,729	1,773	- 66,7

Quellen: OeKB, BRA

Die in der Tabelle ausgewiesenen Differenzen resultierten aus den unterschiedlichen Bewertungen der Haftungen für Kreditoperationen in fremder Währung. Die OeKB berechnete den Haftungsstand mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Begebung zuzüglich des 10 %-Kursrisikozuschlags gemäß AFG. Der Bund bewertete hingegen die Haftungen für Kreditoperationen in fremder Währung zum Tageskurs per 31. Dezember.

Laut BRA 2010 waren Kreditoperationen in Höhe von 200 Mio. CHF bzw. 50 Mio. Britischer Pfund ausgewiesen, in der Monatsmeldung der OeKB waren diese beiden Kreditoperationen im Ausmaß von 200 Mio. US-Dollar bzw. als bereits getilgt dargestellt.

## Verfahrensabwicklung gemäß AFFG

Die Rahmenausnützung laut OeKB-Berechnung stimmte zum 31. Dezember 2010 mit dem im Haftungsbuch des Bundes ausgewiesenen Betrag (31,658 Mrd. EUR) überein. Allerdings war im Haftungsbuch des Bundes der Haftungsrahmen gemäß AFFG mit 25 Mrd. EUR anstatt des seit 2008 gesetzlich vorgesehenen Haftungsrahmens von 45 Mrd. EUR ausgewiesen.

- 52.2** Der RH stellte fest, dass die Differenzen des Haftungsstandes auf unterschiedliche Betrachtungen zurückzuführen waren. Der Berechnung der OeKB lag die Ermittlung der Rahmenausnützung gemäß AFFG zugrunde, während der Bund im BRA den zum 31. Dezember aktuellen Haftungsstand auswies.

Der RH war sich bewusst, dass die unterschiedlichen Einzelpositionen im Vergleich zur Gesamtsumme der Haftungen nur einen geringen Umfang ausmachten. Er empfahl jedoch dem BMF und der OeKB, die geringfügigen Differenzen abzuklären. Ebenso sollte der Haftungsrahmen gemäß AFFG im Haftungsbuch des Bundes aktualisiert werden.

- 52.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde es zur Klarstellung und im Sinne der Transparenz anregen, dass die OeKB in ihrem Exportservice-Jahresbericht zur bestehenden Darstellung der Haftungen gemäß AFFG auch die des Bundesrechnungsabschlusses aufnehmen und gegenüberstellen möge. Die Aktualisierung des Haftungsrahmens gemäß AFFG im Haftungsbuch des Bundes sei bereits vorgenommen worden.*

## Volkswirtschaftliche Aspekte

Exporte und Auslandsbeteiligungen in der volkswirtschaftlichen Darstellung

- 53** Die Zahlungsbilanz ist die systematische Darstellung aller wirtschaftlichen Transaktionen einer Volkswirtschaft mit dem Ausland. Sie gliedert sich in einen realwirtschaftlichen und einen finanzwirtschaftlichen Teil. Der realwirtschaftliche Teil wird überwiegend in der Leistungsbilanz abgebildet, der finanzwirtschaftliche Teil überwiegend in der Kapitalbilanz. Im realwirtschaftlichen Teil zeigt sich vorwiegend die Export- und Importtätigkeit. Der finanzwirtschaftliche Teil resultiert aus dem Kapitalfluss mit dem Ausland, u.a. damit auch aus den Kapitalbeteiligungen österreichischer Unternehmen im Ausland und den Beteiligungen ausländischer Unternehmen im Inland.

Exporte von Österreichs Unternehmen gehen als Eingang in die Leistungsbilanz ein, sie verbessern also die Leistungsbilanz. Importe gehen als Ausgang in die Leistungsbilanz ein, sie verschlechtern diese. Dabei sind sowohl Waren als auch Dienstleistungen von dieser Betrachtung umfasst. Eine positive Leistungsbilanz zeigt damit – unter gewissen

Voraussetzungen – eine Vermögensbildung im Inland, eine negative Leistungsbilanz, eine steigende Verschuldung bzw. Vermögensverluste gegenüber dem Ausland an.

Nimmt Österreich Direktinvestitionen oder Beteiligungen im Ausland vor, so bewirkt das zuerst einen Abfluss in der Kapitalbilanz; spätere Rückflüsse werden dann in der Kapitalbilanz als Zuflüsse wirksam. Erfolgreiche Auslandsinvestitionen mehren somit den Wohlstand in Österreich und können mithelfen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von in Österreich ansässigen Unternehmen abzusichern und zu stärken.

Die österreichische Exportwirtschaft

**54.1** Exportwachstum wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Beschäftigung, das BIP-Wachstum, den Anteil an qualifizierten Arbeitskräften und die Wettbewerbsfähigkeit bei den exportierenden Unternehmen aus. Die österreichische Exportwirtschaft stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 19: Entwicklung der österreichischen Exportwirtschaft						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR <sup>1</sup>					in % bzw. Prozentpunkten
BIP	257,0	272,0	283,1	274,3	284,0	10,5
Leistungsbilanz	2,8 %	3,5 %	4,9 %	2,9 %	3,7 %	0,9
Gesamtexporte	103,7	114,7	117,5	93,7	109,2	5,3
Exportumsatz mit Garantiedeckung	4,3	4,4	3,9	3,6	3,7	- 14,0
Deckungsquote des Exports durch OeKB-Haftungen	4,1 %	3,8 %	3,3 %	3,8 %	3,3 %	- 0,8
Direktinvestitionen im Ausland per 31. Dezember	80,3	101,1	106,9	112,9	128,7	60,3
Deckungsquote der Direkt- investitionen durch OeKB- Haftungen	4,1 %	6,2 %	9,0 %	6,9 %	5,7 %	1,6

<sup>1</sup> Rundungsdifferenzen

Quelle: OeKB



Österreich gelang es in den Jahren 2006 bis 2010, einen Leistungsbilanzüberschuss von 2,8 % (2006) bis zu 4,9 % (2008) des BIP zu erreichen. Während in den Jahren 2004 bis 2008 ein kontinuierliches Exportwachstum zu verzeichnen war, kam es im Jahr 2009 – bedingt durch die weltweite Finanzkrise – zu deutlichen Einbrüchen beim Exportvolumen. Im Jahr 2010 betrug die Exporte Österreichs an Waren und Dienstleistungen insgesamt 109,2 Mrd. EUR (2009: 93,7 Mrd. EUR) und lagen 5,3 % über dem Wert von 2006. Damit betrug die Exportquote 2010 38,5 % des BIP. Von den 109,2 Mrd. EUR an Exporten wurden 3,3 % durch Haftungen der OeKB abgesichert.

Die Direktinvestitionen im Ausland (jeweils zum 31. Dezember) erhöhten sich von 2006 bis 2009 um rd. 40 %. Diese Tatsache spiegelt die zunehmende Internationalisierung der österreichischen Unternehmen wider. Zwischen 4,1 % und 9,0 % aller Auslandsinvestitionen wurden dabei von der OeKB abgesichert.

**54.2** Der RH hielt fest, dass Exportförderungsmaßnahmen für ein kleines, exportorientiertes Land wie Österreich von großer Bedeutung sind.

Zielsetzung für die OeKB

**55.1** In § 1 AusFFG ist als Ziel der Exportförderung die direkte oder indirekte Verbesserung der Leistungsbilanz festgehalten. Ebenso sind darin auch Projekte im Ausland, deren Realisierung durch in- oder ausländische Unternehmen von österreichischem Interesse ist, als Ziel festgehalten.

Die Lieferung von Waren oder Anlagen in das Ausland verbesserte direkt die österreichische Leistungsbilanz. Die Haftung dafür stellte die traditionelle Form der Exportförderung dar. Aufgrund der Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft waren in den letzten Jahren jedoch immer stärker auch österreichische Direktinvestitionen im Ausland erforderlich, um den Standort Österreich nachhaltig abzusichern (siehe auch Tabelle 19). Die dabei entstehenden Zahlungsströme fanden sich vorerst nicht direkt in der Leistungsbilanz, sondern wurden in der Kapitalbilanz verbucht. Erst über den Umweg der Absicherung des österreichischen Unternehmensstandorts kommt es zu einer Absicherung der von Österreich ausgehenden Exporte und damit zu einer indirekten Verbesserung der Leistungsbilanz.

**55.2** Der RH stellte fest, dass die in § 1 AusFFG festgeschriebene Zielsetzung der Exportförderung mit ihrer Fokussierung auf die direkte oder indirekte Verbesserung der Leistungsbilanz nicht mehr ganz den realen Erfordernissen und Gegebenheiten des Wirtschaftslebens entsprach, weil Direktinvestitionen im Ausland davon nicht umfasst waren. Er



empfahl daher dem BMF darauf hinzuwirken, dass im Zuge der alle fünf Jahre stattfindenden Novellierung des AusfFG und des AFGG eine allgemeinere Zielerstellung aufgenommen wird, die auch die positiven Auswirkungen auf die österreichische Kapitalbilanz durch Direktinvestitionen in die Zielvorgaben für die Exportförderung ausdrücklich miteinschließt.

- 55.3** *Laut Stellungnahme des BMF würden die mit den AusfFG-Instrumenten unterstützten Internationalisierungsprojekte der österreichischen Wirtschaft Leistungs- und Kapitalmarktbalanzeffekte nach sich ziehen. Einen expliziten Verweis auf die Kapitalbilanz erachtete das BMF bis dato als nicht erforderlich.*

*Das BMF sagte zu, bei der anstehenden Novellierung des AusfFG auf eine Verankerung der Kapitalbilanz neben der Leistungsbilanz (§ 1 Abs. 1 AusfFG) als ergänzende Zielvorgabe hinzuwirken. Damit werde auch der stark gestiegenen Bedeutung von Beteiligungsgarantien und Wechselbürgschaften für Beteiligungen Rechnung getragen. Im AFGG wäre damit die Kapitalbilanz durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 AusfFG ebenfalls als ergänzende Zielvorgabe integriert.*

Wertschöpfungsprüfungen bei Exportförderung

- 56.1** Voraussetzung für eine Haftungsübernahme durch die OeKB war, dass sich die abzusichernden Geschäfte direkt oder indirekt positiv auf die Leistungsbilanz auswirkten. Vereinfacht gesagt konnte die OeKB bei einem Anteil von österreichischer Wertschöpfung von über 50 % die volle Deckung der Exporte übernehmen. Der Exporteur hatte die Erfüllung dieser Voraussetzung auf seinem Antrag zu bestätigen. Für Softloan-Projekte, d.h. für Exportförderungsprojekte mit Beihilfenanteil, und für einzelne Transaktionen mit großem Projektvolumen behielt sich die OeKB jedoch gemäß ihren Antragsunterlagen explizit vor, auch eine Bewertung der Wertschöpfung auf Basis der Zukäufe durchzuführen.

Bis zum Jahr 1994 ermittelte sie den österreichischen Wertschöpfungsanteil im Rahmen einer solchen Prüfung anhand der Kalkulationsunterlagen des Exporteurs. Mit Ende 1995 wurde dieses System umgestellt und an den Ursprungsbegriff der EU geknüpft. Fortan ging die OeKB bei Vorliegen eines von der Wirtschaftskammer ausgestellten österreichischen Ursprungszeugnisses von der Fiktion aus, dass für diese Komponente einer Exportlieferung die österreichische Wertschöpfung 100 % betragen würde. Allerdings stellte ein österreichisches Ursprungszeugnis keine Bescheinigung für einen bestimmten Anteil an österreichischer Wertschöpfung dar, sondern verbriefte lediglich das Vorliegen eines relevanten Anteils.

Eine vom BMF in Auftrag gegebene und von der OeKB mit Februar 2011 fertiggestellte Untersuchung nahm im Falle von vier Soft-loan-Projekten im Bereich der Medizintechnik eine explizite Ermittlung des österreichischen Wertschöpfungsanteils vor. Die Ermittlung stützte sich dabei nicht, wie seit 1995 üblich, auf das Vorliegen eines österreichischen Ursprungszeugnisses, sondern nahm anhand von Kalkulationsunterlagen eine genaue Beurteilung vor. Sie kam u.a. zum Schluss, dass gewisse Leistungen nur deshalb in Österreich durchgeführt würden, um die formalen Anforderungen zur Erlangung von Ursprungszeugnissen durch die Wirtschaftskammer zu erfüllen. Der von der OeKB nach diesem Verfahren errechnete Anteil von österreichischer Wertschöpfung am Exportvolumen lag nur zwischen 20 % und 25 %.

**56.2** Der RH stellte fest, dass sich die Beurteilung des Anteils österreichischer Wertschöpfung am Exportvolumen auf das Vorliegen eines österreichischen Ursprungszeugnisses stützte. Dadurch war die errechnete Wertschöpfungsquote nicht immer voll aussagekräftig. Der RH empfahl daher der OeKB, in regelmäßigen Abständen umfassendere Prüfungen der tatsächlichen Wertschöpfung durchzuführen, um einen möglichen Missbrauch des Systems der Exportförderung zu verhindern.

**56.3** *Die OeKB teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die in Österreich angewendeten Wertschöpfungslimits im internationalen Vergleich als konservativ anzusehen seien. Insbesondere Länder wie Dänemark und Italien hätten bei ihrer Beurteilung vom Begriff der Wertschöpfung auf den Begriff des nationalen Interesses umgestellt.*

Regelmäßige Kosten-  
Nutzen-Analysen

**57.1** In einer Studie vom November 2006 errechnete das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) Exportmultiplikatoren durch Exportgarantien, die zwischen 1,7 und 2,5 liegen. Ein Exportmultiplikator von Eins bedeutet dabei, dass 1 Mrd. EUR an Exportgarantien 1 Mrd. an Exporten induziert. Weiters war für das WIFO eine Verringerung der Fertigungstiefe der österreichischen Produktion durch Verlagerung von Vorstufen in das Ausland nachweisbar. Dennoch ergab sich in Summe durch die ausgelösten, zusätzlichen Exporte ein deutlich positiver Effekt der Exporte auf die heimische Wertschöpfung.

Ein Entschließungsantrag des Nationalrates vom 6. Juli 2007 verpflichtete das BMF, alle drei bis fünf Jahre (angelehnt an den Zyklus der alle fünf Jahre notwendigen Novellierung von AusFFG und AFFG) den Nutzen der Exportförderung für Österreich und für das Ausland zu erheben. In der Folge beauftragte die OeKB zwei Studien zu den vorgegebenen Themen.

Mit März 2010 legte sie eine Studie des WIFO zu den Auswirkungen der Exportgarantien auf Beschäftigung und gesamtwirtschaftliche Kennzahlen in Österreich vor. Darin stellte es u.a. fest, dass eine Einstellung der Exportgarantien das reale BIP im ersten Jahr um 0,5 % bzw. langfristig um 0,8 % schrumpfen lassen würde. Der Leistungsbilanzsaldo würde um 0,4 % des BIP zurückgehen. Darüber hinaus beschäftigten Exportgarantienehmer höher qualifizierte Mitarbeiter als andere vergleichbare Unternehmen.

Mit den ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen der Exportförderung auf die Zielländer setzte sich eine im Februar 2010 vorgelegte Studie von ETA Umweltmanagement und Arbos Management Advisers auseinander. Die Studie befasste sich mit der Nachhaltigkeit im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Projekten mit einem Transaktionsvolumen von über 10 Mio. EUR ohne den Sektor der Banken und Finanzdienstleistungen im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009. Aus insgesamt 201 Projekten wurden 19 für eine nähere Untersuchung auf Basis der von der OeKB bereitgestellten Unterlagen ausgewählt. Im Projektscreening wurden keine Projekte gefunden, bei denen eine Haftungsübernahme aus Nachhaltigkeitssicht nicht oder nur schwer vertretbar gewesen wäre. Die Studie empfahl jedoch eine Reihe von Verbesserungen im Prüfverfahren im Sinne eines klaren Bekenntnisses, dass sich das staatliche Exportförderungssystem an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren hat.

Eine systematische Darstellung offener Punkte und eine Rückkopplung der aus den Studien gewonnenen Erkenntnisse zum Auftraggeber (Nationalrat) war nicht institutionalisiert.

**57.2** Zur bestmöglichen Realisierung des Verbesserungspotenzials der vorgeschriebenen Untersuchungen empfahl der RH dem BMF, die jeweiligen Ergebnisse der Evaluierung des Nutzens der Exportförderung dem Nationalrat im Rahmen des Berichtswesens (z.B. Quartalsberichte) zur Kenntnis zu bringen.

**57.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zur Präsentation der Ergebnisse der Experten die Parlamentsklubs ebenso wie Vertreter von NGOs<sup>7</sup> und der Zivilgesellschaft eingeladen gewesen seien. Die Ergebnisse seien auf der BMF-Website veröffentlicht worden und seien Gegenstand von Anfragebeantwortungen zu Quartalsberichten gewesen. Dem Anliegen des RH sei aber insofern Rechnung getragen wor-*

<sup>7</sup> non-governmental organization

## Volkswirtschaftliche Aspekte

*den, als im 2. Quartalsbericht 2012 Informationen zur Evaluierung von Einzelprojekten in China enthalten seien.*

- 57.4** Der RH hielt seine Empfehlung nach einem institutionalisierten Berichtswesen für Evaluierungsergebnisse aufrecht.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

58 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Oesterreichische  
Kontrollbank Aktien-  
gesellschaft

(1) Den Mitgliedern des Beirats wären die Länderrisikoberichte zugänglich zu machen. (TZ 16)

(2) Die Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings von derzeit 4 Mio. EUR Gesamtobligo wäre in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf die Schadensquote zu senken. (TZ 23)

(3) Das seit Mitte 2010 probeweise eingesetzte Ratingmodul wäre in bereits vorhandene Datenbanken einzubinden. (TZ 23)

(4) Je haftender Bank wäre ein risikoorientiertes Risikolimit festzulegen. (TZ 23)

(5) Zur Sicherstellung der Einstufung aller geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien wäre eine Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen vorzunehmen. (TZ 23)

(6) Von den Wechselbürgschaftsnehmern wären verstärkt Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftsprüferberichte einzufordern und die Konzernabschlüsse wären in einem dafür geeigneten Bilanzgliederungsschema zu erfassen. (TZ 24)

(7) Beim eigenerstellten Rating sollte der hohe Anteil der schlechtesten Ratingklasse am Gesamtportfolio analysiert, die Ursachen für die unterschiedlichen Ratingergebnisse ermittelt und gegebenenfalls Systemadaptierungen vorgenommen werden. (TZ 24)

(8) Die jährliche Anzahl der qualitativen Ratings sollte erhöht werden. (TZ 24)

(9) Die von der Abteilung Wechselbürgschaften zu besuchenden Unternehmen wären zu kategorisieren und je nach Risikogehalt unterschiedliche Firmenbesuchsintervalle festzulegen. (TZ 25)

(10) Die Arbeitsweise beider mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen wäre möglichst zu vereinheitlichen, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Bankenrisiken. (TZ 25)

- (11) Beim Value at Risk–Modell sollte das wirtschaftliche Risiko besser abgebildet werden. (TZ 26)
- (12) Die Basisvariante des Portfoliomodells wäre risikogerecht zu adaptieren. (TZ 26)
- (13) Die Auswirkungen finanzmarktregulatorischer Änderungen sowie die Auswirkungen von neuen OECD–Mindestprämien wären auf beide Varianten des Portfoliomodells permanent zu analysieren und im Portfoliomodell zu berücksichtigen. (TZ 26)
- (14) Das seit Mitte 2010 verwendete fünfstufige Ratingmodul sollte nach Aufnahme in den Echtbetrieb zur differenzierten Prämien-satzermittlung beim wirtschaftlichen Risiko herangezogen werden. (TZ 28)
- (15) Die Wechselbürgschaftsentgelte sollten nach Bonitäten differenziert festgelegt und dabei etwaige Sicherheiten entgeltmindernd berücksichtigt werden. (TZ 29)
- (16) Zur Verbesserung der Antragsbearbeitung wären „Lessons learned“ regelmäßig zu erweitern und zu aktualisieren und um „best practice“-Fälle zu ergänzen. (TZ 30)
- (17) Bei Projekten ab einer gewissen Größenordnung und bei erkennbaren wesentlichen Projektschwächen sollte eine Garantieübernahme erst nach Klärung und Behebung dieser Projektschwächen empfohlen werden. (TZ 39)
- (18) Unterschiedlich aufgebaute Jahresabschlüsse sollten in ein einheitliches Gliederungsschema übertragen und ein standardisiertes Rating durchgeführt werden. (TZ 43)
- (19) Bei der Bonitätsbeurteilung von Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, wäre die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Unternehmensgruppen gesamthaft in die Bonitätsprüfung miteinzubeziehen; dementsprechend wären auch konsolidierte bzw. Konzernabschlüsse einzufordern. (TZ 45)
- (20) In regelmäßigen Abständen sollten umfassendere Prüfungen der tatsächlichen Wertschöpfung durchgeführt werden, um einen möglichen Missbrauch des Systems der Exportförderung zu verhindern. (TZ 56)

BMF

(21) Eine Kostenaufstellung über die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen sollte von der OeKB regelmäßig eingefordert werden. (TZ 15)

(22) Die Mitglieder des Beirats wären über die Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle nachweislich zu informieren. (TZ 16)

(23) Eine schriftliche Regelung hinsichtlich des Informationsflusses für die Bearbeitung von Schadensfällen wäre auszuarbeiten. (TZ 32)

(24) Im Rahmen der nächsten Novelle des AusfFG sollte auf eine Anhebung der Grenze für die Genehmigung von Haftungsanträgen im beschleunigten Verfahren hingewirkt werden. (TZ 13)

(25) Im Rahmen der nächsten Novelle des AusfFG sollte auf die Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusfFG hingewirkt werden. Ein darüber hinausgehendes Guthaben wäre an die Bundeskasse abzuführen. (TZ 35)

(26) Die Schadensfälle in den Quartals- und Tätigkeitsberichten wären zur Gewährleistung eines gesamthaften und aussagekräftigen Bildes der Aktivitäten gemäß AusfFG genauer darzustellen. (TZ 36)

(27) Eine Zusammenlegung des für die Deckungspolitik zuständigen Gremiums mit dem Beirat sollte erwogen werden. (TZ 17)

(28) Der durch Überbindungen entstandene Differenzbetrag wäre zu ermitteln und gesetzeskonform zu bereinigen. (TZ 49)

(29) Der Fremdwährungsanteil sollte – unter Beachtung des Marktumfelds (insbesondere der Wechselkursentwicklungen) und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse des Exportfinanzierungsverfahrens – reduziert werden. (TZ 49)

(30) Die Einsichtsrechte gemäß AFG sollten verstärkt wahrgenommen werden. (TZ 50)

(31) In Abstimmung und unter Berücksichtigung der bankspezifischen Anforderungen der OeKB wäre ein maximal vom Bund zu tragendes Risiko für gemäß AFG übernommene Haftungen schriftlich festzulegen und laufend zu überwachen. Bei Erreichen oder Überschreiten des Limits sollten verbindliche Instrumentarien zur Risikominimierung vorgesehen werden. (TZ 51)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMF und Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

(32) Es wäre darauf hinzuwirken, dass im Zuge der alle fünf Jahre stattfindenden Novellierung des AusffG und des AFFG eine allgemeinere Zieldarstellung aufgenommen wird, die auch die positiven Auswirkungen auf die österreichische Kapitalbilanz durch Direktinvestitionen in die Zielvorgaben für die Exportförderung ausdrücklich miteinschließt. (TZ 55)

(33) Die jeweiligen Ergebnisse der Evaluierung des Nutzens der Exportförderung wären dem Nationalrat im Rahmen des Berichtswesens (z.B. Quartalsberichte) zur Kenntnis zu bringen. (TZ 57)

(34) Die Themenkomplexe Umweltagenden und Korruptionsprävention sollten in den Länderrisikoberichten stärker beachtet werden. (TZ 22)

(35) Zur Begrenzung von Länderrisiken sollten – in Anlehnung an das deutsche und Schweizerische System – Länderlimits eingezo-gen werden. (TZ 22)

(36) Im Rahmen des Portfoliomodells wären Limits festzulegen und damit das Ausfallsrisiko zu begrenzen. (TZ 26)

(37) Sämtliche wesentliche Schritte eines Schadensfalls sollten schriftlich dokumentiert werden. (TZ 31)

(38) Für Einzelvergleiche wäre im Zusammenwirken zwischen BMF und OeKB eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und ab einer definierten Höhe – erst nach Genehmigung durch das BMF – wei-tere Veranlassungen zu treffen. (TZ 31)

(39) Eine Deckungsrechnung, die Aussagen über die Selbsttragungsfähigkeit des Ausfuhrförderungsverfahrens ermöglicht, sollte imple-mentiert werden. (TZ 34)

(40) Die Differenzen zwischen Bundesrechnungsabschluss und Aufzeichnungen der OeKB sollten abgeklärt werden. Der Haftungsrahmen gemäß AFFG wäre im Haftungsbuch des Bundes zu aktualisieren. (TZ 52)



## **ANHANG**

**Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsverordnung**



**Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsverordnung**

Haftungsart	Kurzbezeichnung
<p>1. Garantien zur Deckung von Risiken aus</p> <p>a) Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ausländische Vertragspartner (Garantien für direkte Lieferungen und Leistungen),</p> <p>b) Lizenz- und Patentverwertungsverträgen, Verträgen über die Hingabe von Erfahrungswissen auf gewerblichem Gebiet, Werknutzungsrechten, Werknutzungsbevollmächtigungen und Verlagsverträgen von Exportunternehmen sowie Verträgen betreffend die Erbringung sonstiger Leistungen mit ausländischen Vertragspartnern,</p> <p>c) Miet-, Pacht- oder Kaufmietverträgen über Güter von Exportunternehmen, die sich im Ausland im Besitz ausländischer Vertragspartner befinden und der Herstellung anderer Güter dienen,</p> <p>d) Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit der Erlös direkt oder indirekt der Bezahlung von Rechtsgeschäften von Exportunternehmen dient.</p>	G 1
<p>2. Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in dem Ausmaß, als Exportunternehmen an der Erfüllung des betreffenden Rechtsgeschäfts mitwirken (Garantien für indirekte Lieferungen und Leistungen).</p>	G 2
<p>3. Garantien zur Deckung von Risiken aus folgenden Verträgen oder Verpflichtungen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland:</p> <p>a) Darlehens- oder Kreditverträgen, welche mit Unternehmen mit Sitz im Ausland geschlossen werden und der Bezahlung von Rechtsgeschäften dienen (Garantien für gebundene Finanzkredite),</p> <p>b) Kreditoperationen (Anleihen, Verpflichtungen aus Wechsel und Schuldverschreibungen oder sonstigen Verpflichtungen), deren Erlös zur Bezahlung von Rechtsgeschäften verwendet wird,</p> <p>c) Kreditverträgen, welche zwischen einer Kreditunternehmung mit Sitz im Inland und einem ausländischen Vertragspartner geschlossen werden, sofern für die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte bereits Haftungen übernommen wurden (Umschuldungskreditverträge).</p>	G 3
<p>4. Garantien zur Deckung von Risiken aus Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften von Exportunternehmen an Unternehmen mit Sitz im Ausland (Beteiligungsgarantien).</p>	G 4
<p>5. Garantien zur Deckung von Risiken aus einem Saldorahmen für Verträge über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen durch Exportunternehmen an ein bestimmtes Unternehmen mit Sitz im Ausland (Rahmengarantien).</p>	G 5
<p>6. Garantien zur Deckung von Risiken aus Saldorahmen für sämtliche Verträge von Exportunternehmen über die Lieferung und die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Leistungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland, und zwar entweder in einem oder in mehreren Abnehmerländern (Länderrahmen- oder Pauschalgarantien).</p>	G 6

Fortsetzung: Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsverordnung		
7.	Garantien zur Deckung von a) politischen Risiken aus der Errichtung von Warenlagern durch Exportunternehmen im Ausland, und zwar für die Unversehrtheit der sich in diesen Warenlagern befindlichen Güter (Konsignationslagergarantien), b) politischen Risiken aus der Verwendung von Maschinen und Anlagen durch Exportunternehmen zur Erfüllung von Rechtsgeschäften im Ausland, und zwar für die Unversehrtheit solcher Maschinen und Anlagen (Maschineneinsatzgarantien), c) Risiken aus Bardepots, Kautionen und anderen Vorleistungen von Exportunternehmen, die im Ausland im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften erbracht werden (Vorleistungsgarantien).	G 7
8.	Garantien zur Deckung von Risiken aus Garantie- oder Versicherungsverträgen, die Exportkredit- oder Exportkreditversicherungsinstitutionen abschließen (Rückgarantien).	G 8
9.	Garantien zur Deckung von Risiken aus Forderungsankäufen: a) Garantien zur Deckung von Risiken aus Verträgen von Kreditunternehmungen mit Sitz im In- oder Ausland, welche den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben, b) Garantien zur Deckung von Risiken aus von der OeKB erworbenen Forderungen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen übernommen wurden.	G 9
10.	Garantien zur Deckung des Bestands eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und der vertraglich vereinbarten frei konvertierbaren, nicht frei konvertierbaren Währung oder Verrechnungswährung (Kursrisikogarantien).	G 10
11.	Garantien zur Deckung von Risiken im Zusammenhang mit Anbahnung von Rechtsgeschäften gemäß § 1 AusffG (Markterschließungsgarantien).	G 11
12.	Wechselbürgschaften: Bürgschaften für den Aussteller oder den Akzeptanten auf Wechseln, die von Kreditunternehmungen oder von Exportunternehmen zur Finanzierung von Rechtsgeschäften ausgestellt werden.	WB